

VERNEHMLASSUNGSBERICHT
DER REGIERUNG
BETREFFEND
DIE SCHAFFUNG EINES
VERWALTUNGSSTRAFGESETZES (VSTG)

Ministerium für Infrastruktur und Justiz

Vernehmlassungsfrist: 27. Mai 2024

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
Zusammenfassung	4
Zuständiges Ministerium.....	4
Betroffene Stellen	4
1. Ausgangslage	5
2. Begründung der Vorlage.....	6
2.1 Allgemeines	6
2.2 Rezeptionsgrundlage.....	7
3. Schwerpunkte der Vorlage	10
3.1 Vereinheitlichung der Begriffe	10
3.2 Grundsatz eines schriftlichen erstinstanzlichen Verfahrens.....	10
3.3 Keine Freiheitsstrafen	11
3.4 Keine Ersatzfreiheitsstrafen	11
3.5 Behördenbeschwerderecht.....	12
3.6 Unterwerfungsverfahren	12
3.7 Verantwortlichkeit der juristischen Person	13
4. Verfahrensübersicht	13
5. Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln	15
6. Verfassungsmässigkeit / Rechtliches.....	87
7. Auswirkungen auf die nachhaltige Entwicklung.....	87
8. Regierungsvorlage	89

ZUSAMMENFASSUNG

Der gegenständliche Vernehmlassungsbericht schlägt eine Totalrevision des liechtensteinischen Verwaltungsstrafverfahrens vor, welches derzeit im Gesetz über die allgemeine Landesverwaltungspflege (LVG) geregelt ist. Die Bestimmungen, welche im Kern aus dem Jahre 1922 stammen, sind veraltet und teils schwer verständlich.

Neu soll das Verwaltungsstrafverfahren aus dem Gesetz über die allgemeine Landesverwaltungspflege herausgelöst und in einem Verwaltungsstrafgesetz geregelt werden. Das Verfahren soll dadurch für betroffene Personen und Behörden transparenter und einfacher verständlich sein. Zudem soll eine Anpassung an geänderte Anforderungen in der Praxis im Laufe der letzten hundert Jahre erfolgen. Bewährte Elemente, wie das Verwaltungsstrafbot oder das Unterwerfungsverfahren, sollen im Kern beibehalten werden, gleichzeitig sollen aber auch neue Elemente, wie ein Behördenbeschwerderecht oder auch detaillierte Regelungen zu einzelnen bisher unklaren Bereichen, eingeführt werden.

Durch die Schaffung eines neuen, selbständigen Verwaltungsstrafgesetzes sollen insbesondere die komplexen Verwaltungsstrafverfahren im Finanzbereich ein klares, verständliches und modernes Verfahren als Grundlage erhalten. Gleichzeitig soll unter Beibehaltung bestehender Möglichkeiten für einfachere Verwaltungsstrafverfahren ein rasches, zweckmässiges und kostengünstiges Vorgehen im abgekürzten Verfahren eingeführt werden.

ZUSTÄNDIGES MINISTERIUM

Ministerium für Infrastruktur und Justiz

BETROFFENE STELLEN

alle Amts- und Stabsstellen

Finanzmarktaufsicht Liechtenstein

Gerichte

Staatsanwaltschaft

Kommissionen als Rechtsmittelinstanzen

alle Gemeinden

Vaduz, 27. Februar 2024

LNR 2024-231

P

1. AUSGANGSLAGE

Das liechtensteinische Verwaltungsstrafverfahren ist derzeit im Gesetz über die allgemeine Landesverwaltungspflege (LVG)¹ geregelt. Die Bestimmungen, die im Kern aus dem Jahre 1922 stammen, sind veraltet und teilweise schwer verständlich. Das Verfahren zeichnet sich zudem durch diverse Verweise innerhalb des Gesetzes und auf verschiedene andere Gesetze aus, die zum Teil nicht mehr aktuell sind und daher in der Praxis oft zu Fragen in der Anwendung führen.

In der Vergangenheit wurden bereits mehrere Versuche unternommen, um das Gesetz über die allgemeine Landesverwaltungspflege als Gesamtes zu revidieren. Aufgrund der Komplexität und des grossen Umfangs sind diese Projekte bislang allerdings gescheitert.

In der aktuellen Legislaturperiode 2021 – 2025 wurde das «LVG-Reformprojekt» neuerlich in das Regierungsprogramm aufgenommen, jedoch unter einer neuen Prämisse. Das Gesetz über die allgemeine Landesverwaltungspflege im Rahmen eines einzigen Grossprojekts einer Totalrevision zu unterziehen, hat sich in der Vergangenheit als komplexes und schwer umsetzbares Unterfangen herausgestellt. Aktuell soll daher zunächst das Verwaltungsstrafverfahrensrecht modernisiert werden, da in diesem Bereich aus Sicht der Regierung der grösste Handlungsbedarf besteht.

¹ LGBl. 1922 Nr. 24, LR 172.020.

Eine Überarbeitung des Verwaltungsstrafverfahrensrechts ist aufgrund vieler in den letzten Jahren vorgenommener Neuerungen im Finanzmarktrecht angezeigt. Die Strafraumen wurden im Finanzbereich zum Teil massiv erhöht und das bestehende, veraltete Verwaltungsstrafverfahrensrecht wird diesen neuen Gegebenheiten nicht mehr vollständig gerecht.

2. BEGRÜNDUNG DER VORLAGE

2.1 Allgemeines

Das Verwaltungsstrafverfahren ist bisher im Gesetz über die allgemeine Landesverwaltungspflege im IV. Hauptstück geregelt. Es ist unterteilt in die Abschnitte «Ergänzung des Verwaltungsstrafrechts», «das Verwaltungsstrafbot», «das Unterwerfungsverfahren», «das Strafverfahren insbesondere» und «die Verwaltungsstrafvollstreckung». Das IV. Hauptstück regelt das Verfahren jedoch nicht abschliessend, sondern enthält diverse Verweise auf den allgemeinen Teil des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltungspflege sowie auf das Strafgesetzbuch (StGB)². Dies erschwert die Rechtsanwendung und führt zu Rechtsunsicherheiten. Zudem sind die Bestimmungen veraltet und teilweise schwer verständlich.

Mit der Schaffung eines eigenständigen Verwaltungsstrafgesetzes kann das Verwaltungsstrafverfahren vom allgemeinen Verwaltungsverfahren abgrenzt werden und die Verweise auf den allgemeinen Teil des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltungspflege entfallen. Diese Entflechtung der beiden Verfahren vereinfacht die Rechtsanwendung.

Ziel der gegenständlichen Vorlage ist es, ein neues, zeitgemässes Verfahrensgesetz zu schaffen, das bewährte Instrumente der bestehenden Bestimmungen zum

² LGBl 1988 Nr. 037, LR 311.0.

Verwaltungsstrafverfahren beibehält, aber auch einige neue Mittel zur Bearbeitung in der Praxis vorkommender Probleme vorsieht. Dabei sollen die (neueste) Rechtsprechung und Verwaltungspraxis berücksichtigt, die Begrifflichkeiten vereinfacht sowie weitere Themen modernisiert und überarbeitet werden.

2.2 Rezeptionsgrundlage

Die Rezeptionsgrundlage des bestehenden Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltungspflege samt dem hier relevanten IV. Hauptstück ist nicht zweifelsfrei geklärt. Die dazu auffindbaren Quellen beziehen sich dabei vor allem auf den allgemeinen Teil des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltungspflege und nicht spezifisch auf das Verwaltungsstrafverfahren. Das Gesetz enthält Teile aus Vorentwürfen des ursprünglichen österreichischen Landesverwaltungspflegegesetzes, aus Lehrbüchern sowie (österreichischen, schweizerischen und deutschen) Verwaltungsentscheiden der Entstehungszeit, wörtliche Passagen aus der österreichischen Civilprozeßordnung von 1895 sowie diverse eigenständige, spezifisch auf Liechtenstein zugeschnittene Bestimmungen.³

Als Rezeptionsgrundlage für ein neues Verwaltungsstrafverfahren bieten sich die rechtlichen Grundlagen der Nachbarstaaten Österreich und Schweiz an. Dies sowohl im Hinblick auf die historische Tradition Liechtensteins, aus diesen beiden Ländern zu rezipieren, als auch aufgrund der Tatsache, dass das bestehende Gesetz über die allgemeine Landesverwaltungspflege Anteile aus dem Rechtsbestand dieser beiden Staaten enthält.

³ EMANUEL SCHÄDLER, Zur Herkunft des Landesverwaltungspflegegesetzes: eine überprüfende Rekonstruktion in: Geschichte erforschen, Geschichte vermitteln, Festschrift zum 75. Geburtstag von Peter Geiger und Rupert Quaderer, LPS Band 59.

In der Schweiz findet sich die gesetzliche Grundlage im Bundesgesetz über das Verwaltungsstrafrecht (VStrR)⁴, soweit die Verfolgung und Beurteilung von Widerhandlungen einer Verwaltungsbehörde des Bundes übertragen ist, sowie in kantonalen Gesetzen im Rahmen des Übertretungsstrafrechts, welches nicht Gegenstand der Bundesgesetzgebung ist⁵. Die Anknüpfung für die Strafverfolgung ist demnach organisationsrechtlicher Natur, das heisst von der jeweiligen Vollzugszuständigkeit abhängig. Das allgemeine Verwaltungsverfahren ist in einem separaten Gesetz geregelt – im Verwaltungsverfahrensgesetz (chVwVG)⁶.

Das schweizerische Verwaltungsstrafverfahrensrecht zeichnet sich durch eine klare und einfache Sprache aus. Das bestehende Bundesgesetz über das Verwaltungsstrafrecht könnte in seiner jetzigen Form allerdings nicht einfach übernommen werden, da gewisse Bereiche – beeinflusst von schweizerischen Strafrechtsrevisionen – Änderungen erfahren haben, die sich so im Gesetz nicht widerspiegeln. Des Weiteren sind neben dem Bundesgesetz auch kantonale Gesetze zu beachten, um ein vollständiges Bild der rechtlichen Situation zu erhalten. Das schweizerische Verwaltungsstrafrecht folgt einem gemein-eidgenössischen Rechtsdenken, das sich auf die Bundesverfassung und die Europäischen Menschenrechtskonvention erstreckt. Es ist deshalb kompakter aufgebaut und viel mehr vom Kontext der schweizerischen Rechtsordnung abhängig. Als Rezeptionsgrundlage scheint das Bundesgesetz über das Verwaltungsstrafrecht deshalb nicht geeignet.

In Österreich ist das Verwaltungsstrafverfahren zentral auf Bundesebene in einem eigenen Gesetz geregelt, und zwar im Verwaltungsstrafgesetz 1991 (öVStG)⁷. Das

⁴ Bundesgesetz über das Verwaltungsstrafrecht (VStrR) vom 22. März 1974, SR 313.0.

⁵ Art. 335 Abs. 1 chStGB; z.B. Gesetz über das kantonale Übertretungsstrafrecht (Übertretungsstrafgesetz, ÜStG) vom 21.04.2005, SGS 241.

⁶ Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren (Verwaltungsverfahrensgesetz, VwVG) vom 20. Dezember 1968, SR 172.021.

⁷ Verwaltungsstrafgesetz 1991 – VStG StF: BGBl. Nr. 52/1991 (WV) idF BGBl. I Nr. 194/1999 (DFB).

allgemeine Verwaltungsverfahren ist im Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (öAVG)⁸ geregelt.

Das österreichische Verwaltungsstrafgesetz zeichnet sich dadurch aus, dass das Verwaltungsstrafverfahren in einem einzigen, daher auch ausführlicheren Gesetz geregelt ist, was die Anwendung für die Behörden und betroffenen Personen erleichtert. Auch sprachlich ist das Verwaltungsstrafgesetz verständlich.

Eine Orientierung am österreichischen Verwaltungsstrafgesetz bietet sich auch deshalb an, weil das Strafgesetzbuch und die Strafprozessordnung (StPO)⁹ – ebenso wie die weiteren Verfahrensgesetze Liechtensteins – aus Österreich rezipiert wurden. Das Verwaltungsstrafverfahren stellt, wie der Name bereits indiziert, eine Mischung aus Verwaltungsverfahren und Strafverfahren dar. Bezüglich gewisser (strafrechtlicher) Grundsätze und Prinzipien orientiert es sich daher am Strafgesetzbuch und an der Strafprozessordnung bzw. verweist auf diese. Eine Rezeption aus Österreich fügt sich daher in das bestehende System ein.

Nach eingehender Auseinandersetzung mit den möglichen Rezeptionsgrundlagen wurde daher entschieden, sich betreffend Struktur und Aufbau am österreichischen Verwaltungsstrafgesetz zu orientieren. Dabei wird aber auf die spezifischen liechtensteinischen Verhältnisse Rücksicht genommen und werden bestehende Verfahrenselemente, die sich über Jahrzehnte bewährt haben, beibehalten. Auch schliesst eine Orientierung am österreichischen Verwaltungsstrafgesetz keineswegs aus, dass in gewissen ausgewählten Bereichen Schweizer Regelungen Berücksichtigung finden.

⁸ Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG, StF: BGBl. Nr. 51/1991 (WV).

⁹ LGBl. 1988 Nr. 062, LR 312.0.

3. SCHWERPUNKTE DER VORLAGE

3.1 Vereinheitlichung der Begriffe

Die Terminologie des Gesetzesentwurfs orientiert sich mehrheitlich an den bereits im Gesetz über die allgemeine Landesverwaltungspflege verwendeten Begriffen, da die im österreichischen Verwaltungsstrafgesetz verwendeten Ausdrücke von den in Liechtenstein gebräuchlichen Bezeichnungen im Verwaltungsstrafverfahren abweichen. Eine Kontinuität in diesem Bereich ist zu bevorzugen. In der gegenständlichen Vorlage werden deshalb beispielsweise folgende Begriffe verwendet:

- Entscheid statt Bescheid
- Strafentscheid statt Straferkenntnis
- Busse statt Geldstrafe
- Verwarnung statt Ermahnung
- Protokoll statt Niederschrift

Eine Ausnahme davon bildet der Begriff «Verwaltungsstrafbot», welcher durch den Begriff «Strafverfügung» ersetzt wird, da dieser für die Rechtsanwendenden verständlicher ist. Inhaltlich ändert sich dadurch nichts.

3.2 Grundsatz eines schriftlichen erstinstanzlichen Verfahrens

Die Mehrheit der Verwaltungsstrafverfahren betrifft kleinere und übersichtliche Verfahren, die rasch, zweckmässig und kostengünstig abgeschlossen werden können und sollen. Der gegenständliche Entwurf sieht daher als Grundsatz das abgekürzte Verfahren, die sogenannte Strafverfügung, vor. Das Verfahren wird in der Regel schriftlich geführt. Dies entspricht einem Bedürfnis der Praxis, sowohl von Seiten der beschuldigten Personen als auch der Behörden.

Gleichzeitig gibt es aber auch Verfahren, welche komplex sind und nicht mittels Strafverfügung abgeschlossen werden können. Für diese Verfahren steht das ordentliche Verfahren zur Verfügung, welches grundsätzlich ebenfalls die Schriftlichkeit als Regel vorsieht, dabei aber auch Bestimmungen für erstinstanzliche mündliche Einvernahmen und Verhandlungen enthält. Dies im Gegensatz zum österreichischen Verwaltungsstrafgesetz, in welchem die mündliche Verhandlung die Regel darstellt. Erfahrungen aus der liechtensteinischen Praxis haben gezeigt, dass mündliche Verhandlungen sowohl für die beschuldigte Person als auch für die Behörde eine Belastung darstellen und daher zurückhaltend vorgesehen werden sollten.

3.3 Keine Freiheitsstrafen

Von einer Aufnahme der Freiheitsstrafe analog der österreichischen Rezeptionsvorlage wurde abgesehen, da es in der Praxis keine Verwaltungsübertretungen gibt, die mit Freiheitsstrafe bedroht werden, und daher kein Anwendungsbereich gegeben ist.

3.4 Keine Ersatzfreiheitsstrafen

Die aktuell bestehende Möglichkeit von Ersatzfreiheitsstrafen wird in der gegenständlichen Vorlage – abweichend von der Rezeptionsvorlage – nicht mehr vorgesehen, da die Herausforderungen in der praktischen Umsetzung bzw. Vollziehung einer solchen Ersatzfreiheitsstrafe in keinem Verhältnis zu den wenigen Anwendungsfällen stehen. Der Vollzug einer im Verwaltungsstrafverfahren ausgesprochenen Busse durch Exekution erscheint ausreichend.

3.5 Behördenbeschwerderecht

Als wesentliche Neuerung zum bestehenden Verwaltungsstrafverfahrensrecht sieht der gegenständliche Entwurf Rechtsmittelmöglichkeiten für die Behörden vor.

Im Verwaltungsstrafverfahren gilt das sogenannte Inquisitionsprinzip, das heisst, die Behörde ist erstinstanzlich gleichzeitig Anklagebehörde, Untersuchungsbehörde und entscheidende Behörde. Im Rechtsmittelverfahren hat die erstinstanzliche Behörde jedoch keine Stellung mehr. Dies im Gegensatz zum ordentlichen Strafverfahren, in welchem die Staatsanwaltschaft als Anklagebehörde Rechtsmittel erheben kann.

Neu soll diese Möglichkeit auch den Behörden zur Verfügung stehen. So kann die Behörde gegen sachverhaltsmässig oder aus ihrer Sicht rechtlich unzutreffende Entscheide in für die Behörde bedeutenden Fragen ein Rechtsmittel ergreifen. Damit soll die Qualität der Entscheide der Rechtsmittelinstanzen im Verwaltungsstrafverfahren erhöht werden. Da eine solche Beschwerde jeweils mit grösserem Aufwand verbunden ist, ist davon auszugehen, dass Behörden diese Möglichkeit eher zurückhaltend und nur, wo sachlich gerechtfertigt, nutzen werden.

3.6 Unterwerfungsverfahren

Die bisher im liechtensteinischen Verwaltungsstrafverfahren einzigartige Möglichkeit des Unterwerfungsverfahrens wird beibehalten, da dieses in der Praxis Anklang findet. Dieses ermöglicht es der beschuldigten Person, die Straftat einzugehen und dafür eine geringere Busse zu erhalten. Die Behörde kann das Verwaltungsstrafverfahren damit zweckmässig, rasch und kostengünstig mittels Unterwerfungsprotokoll abschliessen.

3.7 Verantwortlichkeit der juristischen Person

Die Verantwortlichkeit von juristischen Personen stellt in der Praxis einen Problembereich dar, der eine Vielzahl von Fragen aufwirft. Neu werden daher unter einem eigenen Kapitel Bestimmungen zur Verantwortlichkeit von juristischen Personen aufgenommen. Diese orientieren sich teilweise an Bestimmungen des österreichischen Verbandsverantwortlichkeitsgesetzes (VbVG)¹⁰, teilweise an den Bestimmungen zur Verantwortlichkeit von juristischen Personen im Strafgesetzbuch und der Strafprozessordnung. Damit kann auf die spezifischen Bedürfnisse des liechtensteinischen Rechts eingegangen werden und gleichzeitig können einige – vor allem im Finanzmarktrecht – als notwendig erachtete Regelungen aufgenommen werden.

4. VERFAHRENSÜBERSICHT

Der gegenständliche Entwurf des Verwaltungsstrafgesetzes (E-VStG) gliedert sich in sechs Kapitel:

- Unter den Allgemeinen Bestimmungen des Verwaltungsstrafrechts (Kapitel I) finden sich grundsätzliche, für alle Verwaltungsstrafverfahren anwendbare Bestimmungen.
- Das Kapitel II zum Verwaltungsstrafverfahren ist in vier Abschnitte unterteilt, welche neben allgemeinen Bestimmungen solche zur Sicherung des Verwaltungsstrafverfahrens und zum Verwaltungsstrafvollzug, zum ordentlichen Verfahren sowie zum abgekürzten Verfahren enthalten.

¹⁰ Bundesgesetz über die Verantwortlichkeit von Verbänden für Straftaten (Verbandsverantwortlichkeitsgesetz – VbVG), BGBl. I Nr. 151/2005.

- Im III. Kapitel folgen unter dem Titel Rechtsschutz Bestimmungen zum Rechtsmittel, Beschwerdeverfahren, sonstigen Abänderungen von Entscheidungen und Verfahrenshilfe.
- Unter Kapitel IV finden sich Bestimmungen zur Strafvollstreckung.
- Kapitel V befasst sich mit der Straftilgung, besonderen Verfahrensvorschriften und Verfahrenskosten.
- Unter Kapitel VI werden Bestimmungen zur Verantwortlichkeit von juristischen Personen aufgenommen.
- Den Abschluss findet die Gesetzesvorlage mit den Übergangs- und Schlussbestimmungen in Kapitel VII.

Die nachfolgende Abbildung stellt die Verfahren gemäss dem vorliegenden Entwurf des Verwaltungsstrafgesetzes grafisch dar:

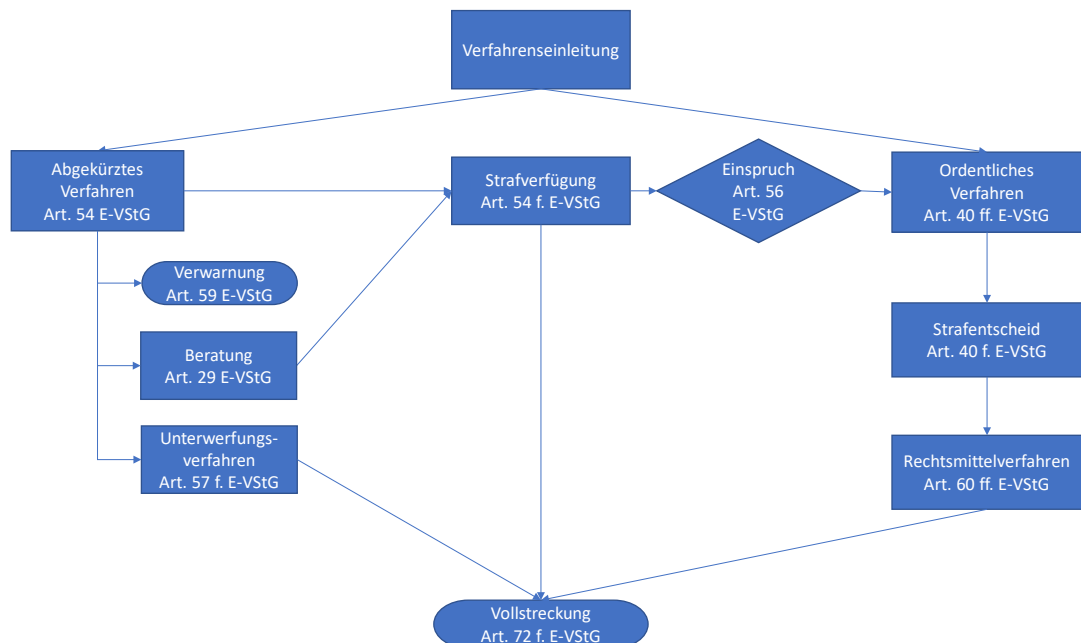


Abbildung 1: Übersicht Verfahren gemäss Entwurf des Verwaltungsstrafgesetzes, Quelle: eigene Darstellung.

5. ERLÄUTERUNGEN ZU DEN EINZELNEN ARTIKELN

Zu Art. 1 (abweichend vom öVStG; bisher Art. 139 LVG)

Diese einleitende Bestimmung zum Geltungsbereich des Verwaltungsstrafgesetzes erklärt das Gesetz für anwendbar auf Verfahren in Verwaltungsstrafsachen, die durch Entscheidungen oder Verfügungen von Behörden in erster Instanz oder auf Beschwerde zu erledigen sind.

Das Verfahren in Verwaltungsstrafsachen umfasst die Einleitung, Durchführung und den Abschluss von Verfahren zur Ahndung von Verwaltungsübertretungen.

Unter Entscheiden oder Verfügungen sind alle im Rahmen eines Verwaltungsstrafverfahrens ergehenden Entscheide oder Anordnungen einer Behörde zu verstehen.

Bezüglich des Begriffs «Behörde» kann auf Art. 4 E-VStG verwiesen werden.

Abs. 2 normiert, dass Verfahrensvorschriften in Materiengesetzen davon unberührt bleiben. Das Verwaltungsstrafverfahrensrecht ist ein dynamischer Rechtsbereich, der eine Vielzahl unterschiedlicher Bereiche abdeckt. Um zu gewährleisten, dass auf die Besonderheiten der einzelnen Gebiete eingegangen werden kann, sehen die entsprechenden Materiengesetze teilweise von diesem Entwurf abweichende Regelungen vor. Diese Regelungen gehen dem Verwaltungsstrafgesetz als *lex specialis* vor.

Zu Art. 2 (abweichend vom öVStG; fehlt im LVG)

Die Bestimmung wird im Hinblick auf die Bemühungen um eine geschlechtergerechte Sprache in Gesetzen eingeführt. Da das Verwaltungsstrafverfahrensrecht mit anderen, bereits bestehenden Gesetzen eng verzahnt ist, kann keine durchgehende geschlechtergerechte Sprache verwendet werden. So weit als möglich wurden die verwendeten Begriffe geschlechtergerecht ausgestaltet. Wo dies aufgrund

der Rechtstradition und der inhärenten Bedeutung der Begriffe nicht möglich ist, muss darauf verzichtet werden. Für diese Fälle stellt diese Bestimmung klar, dass davon alle Personen unabhängig ihres Geschlechts umfasst sind.

Zu Art. 3 (abweichend vom öVStG; entspricht Art. 6 chVwVG; bisher Art. 139 LVG)

Diese Bestimmung definiert die Partei und entspricht Art. 6 chVwVG. Als Parteien gelten einerseits Personen, deren Rechte oder Pflichten die Entscheidung oder Verfügung berühren soll. Dies ist in erster Linie die beschuldigte Person, gegen welche das Verwaltungsstrafverfahren geführt wird. Davon umfasst sind auch die unmittelbare Täterin bzw. der unmittelbare Täter sowie die mittelbaren Täterinnen bzw. mittelbaren Täter gemäss Art. 13 E-VStG.

Als Parteien gelten andererseits andere Personen, Organisationen oder Behörden, denen ein Rechtsmittel gegen die Entscheidung oder Verfügung zusteht. Dies kann sich aus dem Verwaltungsstrafgesetz selbst oder aus einem Materiengesetz ergeben. Die verfahrensleitende Behörde erlangt als erstinstanzlich entscheidende Behörde ihre Parteistellung erst im Rechtsmittelverfahren.

Zu Art. 4 (abweichend vom öVStG; fehlt im LVG)

Diese Bestimmung enthält eine Definition des Begriffs «Behörde». Mit der Einschränkung, dass nur Behörden umfasst sind, soweit sie als Strafverfolgungsbehörde in Verwaltungsstrafverfahren tätig werden, kann sichergestellt werden, dass nur diejenige Behörde erfasst ist, welche das Verwaltungsstrafverfahren führt. Eine andere Behörde, die betroffen ist, jedoch nicht das Verwaltungsstrafverfahren führt, kann – wenn die dort genannten Voraussetzungen erfüllt sind – unter den Begriff «Partei» gemäss Art. 3 E-VStG fallen.

Gemäss Abs. 1 sind davon die Regierung sowie die ihr nachgeordneten Amtsstellen und besonderen Kommissionen umfasst. Des Weiteren die gemäss

Gemeindegesezt zuständigen Organe (Abs. 2) sowie die selbständigen öffentlich-rechtlichen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen (Abs. 3), wobei hier vor allem die Finanzmarktaufsicht (FMA) als selbständige Anstalt des öffentlichen Rechts mitumfasst ist, welche Verwaltungsstrafverfahren im ihr gesetzlich übertragenen Rahmen durchführt.

Zu Art. 5 (abweichend vom öVStG; bisher Art. 152 LVG)

An der Zuständigkeit für die Verfolgung von Verwaltungsübertretungen soll sich durch dieses Gesetz nichts Grundlegendes ändern.

Abs. 1 legt fest, dass den in Art. 4 E-VStG definierten Behörden im Rahmen ihres gesetzlichen Wirkungsbereichs die Strafbefugnis in erster Instanz zukommt.

Abs. 2 entspricht dem bisherigen Art. 152 Abs. 2 LVG.

Abs. 3 entspricht § 29 Abs. 2 öVStG. Das Strafverfahren soll – wenn möglich – gegen alle mitbeschuldigten Personen gleichzeitig durchgeführt werden. Aus Zweckmäßigkeitgründen kann von einer gemeinsamen Durchführung abgesehen werden, wobei das Führen eines abgesonderten Verfahrens im Ermessen der Behörde liegt. Auch auf die Inanspruchnahme dieser gesetzlichen Ermächtigung steht niemandem ein Anspruch zu¹¹.

Zu Art. 6 (aufgehobener § 23 öVStG; bisher Art. 139 Abs. 2 LVG)

Hier wird das in Art. 33 Abs. 2 der Landesverfassung¹² verankerte rechtsstaatliche Prinzip für den Bereich des Verwaltungsstrafrechts normiert, welches bereits im geltenden Recht in Art. 139 Abs. 2 LVG verankert ist. Eine Strafe darf nur aufgrund eines nach diesem Gesetz durchgeführten Verfahrens verhängt werden. Dies soll auch im neuen Verwaltungsstrafgesetz explizit erwähnt werden.

¹¹ FISTER in LEWISCH/FISTER/WEILGUNI (Hrsg.), VStG, 3. Aufl., 2023, § 29 Rz 3.

¹² LGBl. 1921.015, LR 101.

Zu Art. 7 (entspricht § 1 öVStG; bisher Art. 139 Abs. 2 und 140 Abs. 1 LVG)

Abs. 1 bestimmt, dass eine Tat (Handlung oder Unterlassung) als Verwaltungsübertretung nur bestraft werden darf, wenn sie vor ihrer Begehung mit Strafe bedroht gewesen ist. Einer Strafnorm darf keine rückwirkende Kraft beigegeben werden (vgl. auch § 1 Abs. 1 StGB). Die Anwendung einer verletzten Verwaltungsvorschrift, die zum Zeitpunkt der Verwirklichung des strafbaren Tatbestandes noch nicht galt, würde gegen Art. 7 Abs. 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK)¹³ verstossen.

Abs. 2 regelt den Fall, dass im Zeitraum zwischen Tatbegehung und Entscheidung eine Änderung in der anwendbaren Rechtslage erfolgt¹⁴. In diesem Fall wird von der Regel, dass sich die Strafe nach dem zur Zeit der Tat geltenden Recht richtet (Tatzeitrecht), abgewichen, insoweit «das zur Zeit der Entscheidung geltende Recht in seiner Gesamtauswirkung für den Täter günstiger wäre» (Recht zum Entscheidungszeitpunkt) (vgl. § 1 Abs. 2 und 61 StGB).

Zu Art. 8 (§ 2 öVStG; bisher Art. 139 Abs. 2 LVG)

Abs. 1 statuiert das Territorialitätsprinzip, welches besagt, dass nur im Inland begangene Verwaltungsübertretungen strafbar sind. Eine Tat gilt gemäss Abs. 2 dann als im Inland begangen, wenn entweder der Handlungsort oder (bei Erfolgsdelikten) zumindest der Erfolgsort in Liechtenstein liegt. Der Begriff «Inland» bezeichnet das liechtensteinische Staatsgebiet.

Abs. 3 regelt eine spezielle Frage des räumlichen Vollzugsbereichs der Verwaltungsgesetze. Abs. 3 bindet dabei sowohl die Auslieferung wegen Verwaltungsübertretungen an fremde Staaten als auch die Vollstreckung ausländischer Strafen

¹³ Konvention vom 4. November 1950 zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, LGBl. 1982 Nr. 60/1, LR 0.101.

¹⁴ LEWISCH in LEWISCH/FISTER/WEILGUNI (Hrsg.), VStG, 3. Aufl., 2023, § 1 Rz 9.

wegen solcher Verwaltungsübertretungen im Inland an das Erfordernis eines bestehenden Staatsvertrags¹⁵.

Eine ähnliche Regelung findet sich auch im Strafrecht in den §§ 62 und 67 StGB, doch sind dort durch die §§ 63 bis 65 StGB eine Reihe von Erweiterungen vorgesehen.

Zu Art. 9 (§ 3 öVStG; bisher Art. 139 Abs. 2 LVG)

Voraussetzung für das Verschulden, das zu jeder Verwaltungsübertretung gehört (siehe dazu Art. 11 Abs. 1 E-VStG), ist die Zurechnungsfähigkeit. Abs. 1 legt deshalb fest, dass die zurechnungsunfähige Täterin oder der zurechnungsunfähige Täter straflos bleibt; die verminderte Zurechnungsfähigkeit gilt gemäss Abs. 2 – mit der Ausnahme von Alkohol und anderen berauschenden Mitteln – als Milderungsgrund¹⁶. Diese Formulierung folgt – in Abweichung zur Rezeptionsvorlage – der in § 287 StGB gewählten Formulierung «Genuss von Alkohol oder den Gebrauch eines anderen berauschenden Mittels», um neben dem Alkohol auch die Betäubungsmittel mit zu umfassen.

Zu Art. 10 (entspricht § 4 öVStG; bisher Art. 139 Abs. 3 LVG)

Abs. 1 regelt die Strafmündigkeit und legt diese – wie bisher Art. 139 Abs. 3 LVG – mit Abschluss des 14. Lebensjahres fest. War die Täterin oder der Täter gemäss Abs. 2 zur Zeit der Tat zwar 14, aber noch nicht 18 Jahre alt – also eine jugendliche Person (die gleiche Begriffsumschreibung findet sich in Art. 139 Abs. 3 LVG und in § 2 Ziff. 1 des Jugendgerichtsgesetzes (JGG)¹⁷) – so wird sie ihr oder ihm nicht angerechnet, wenn sie oder er aus besonderen Gründen noch nicht reif genug war,

¹⁵ LEWISCH in LEWISCH/FISTER/WEILGUNI (Hrsg.), VStG, 3. Aufl., 2023, § 2 Rz 16.

¹⁶ LEWISCH in LEWISCH/FISTER/WEILGUNI (Hrsg.), VStG, 3. Aufl., 2023, § 3 Rz 1.

¹⁷ LGBl. 1988 Nr. 39, LR 314.1.

das Unerlaubte der Tat einzusehen oder dieser Einsicht gemäss zu handeln. Eine gleichlautende Bestimmung enthält § 5 Abs. 2 Ziff. 1 JGG.

Zu Art. 11 (entspricht § 5 öVStG; bisher Art. 139 Abs. 3 LVG)

Der vorliegende Gesetzesentwurf kennt – wie auch das Strafgesetzbuch in § 4 – das Schuldprinzip, nach dem eine Bestrafung nur bei Vorliegen eines schuldhaften Verhaltens möglich ist. Welche Schuldformen (Vorsatz oder Fahrlässigkeit) für die Begehung einer Verwaltungsübertretung erforderlich sind, bestimmt in erster Linie die einzelne Verwaltungsvorschrift. Wenn darin nichts bestimmt ist, genügt nach Abs. 1 Fahrlässigkeit.

Bei Ungehorsamsdelikten wird die Fahrlässigkeit widerleglich vermutet, wie dies aus der Formulierung «wenn der Täter nicht glaubhaft macht», hervorgeht. Als Ungehorsamsdelikte, zu denen die meisten Verwaltungsdelikte gehören, werden Verwaltungsübertretungen bezeichnet, deren Tatbild in einem blossen Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder in der Nichtbefolgung eines Gebots besteht und die keinen Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr vorhersehen lassen. Bezüglich der Begriffsdefinition von Fahrlässigkeit und Vorsatz verweist die Bestimmung auf die §§ 5 und 6 StGB.

Die in Abs. 1 statuierte gesetzliche Vermutung, dass die beschuldige Person ein Verschulden trifft, erfährt mit Abs. 2 eine Ausnahme. Diese Vermutung soll nämlich gemäss Abs. 2 nicht gelten, wenn eine (einzelne) Verwaltungsübertretung mit einer Busse von über 50'000 Franken bedroht ist. Ist eine Verwaltungsübertretung (als solche) mit einer Busse von über 50'000 Franken bedroht, erreicht eine entsprechende Tat eine Gravität, bei der ein Verschulden nicht ohne weiteres anzunehmen ist¹⁸.

¹⁸ Vgl. BGBl. I Nr. 57/2018, S. 5.

Abs. 3 regelt den sogenannten Verbotsirrtum und statuiert diesbezüglich – im Einklang mit dem Schuldprinzip – die Straflosigkeit des unverschuldeten Verbotsirrtums. Ein direkter Verbotsirrtum liegt vor, wenn die Täterin oder der Täter ihr oder sein Handeln generell als erlaubt erachtet. Ein indirekter Verbotsirrtum liegt vor, wenn die Täterin oder der Täter die Existenz nicht bestehender Rechtfertigungsgründe annimmt oder bestehende Rechtfertigungsgründe überdehnt¹⁹.

Zu Art. 12 (entspricht § 6 öVStG; bisher Art. 139 Abs. 2 LVG)

Eine Tat ist nicht strafbar, wenn sie durch «Notstand entschuldigt» ist. Dieser «entschuldigende Notstand» ist in § 10 Abs. 1 StGB näher umschrieben: Demgemäss ist eine Person entschuldigt, wenn sie eine mit Strafe bedrohte Handlung begeht, um einen unmittelbar drohenden bedeutenden Nachteil von sich oder einer anderen Person abzuwenden, wenn der aus der Tat drohende Schaden nicht unverhältnismässig schwerer wiegt als der Nachteil, den sie abwenden soll und in der Lage der Täterin oder des Täters von einem mit dem rechtlich geschützten Werten verbundenen Menschen kein anderes Verhalten zu erwarten ist. Die Täterin oder der Täter darf sich der Gefahr nicht ohne einen von der Rechtsordnung anerkannten Grund bewusst ausgesetzt haben (§ 10 Abs. 2 StGB).

Keine Verwaltungsübertretung liegt vor, wenn ein Rechtfertigungsgrund gegeben ist. Der Gesetzesentwurf sieht nämlich vor, dass eine Tat, obgleich sie dem Tatbestand einer Verwaltungsübertretung entspricht, nicht strafbar ist, wenn sie vom Gesetz geboten oder erlaubt ist. Als typische Rechtfertigungsgründe kommen beispielsweise Notwehr (§ 3 StGB) oder die Ausübung einer Amts- oder Dienstpflicht in Betracht.²⁰

¹⁹ WESSELY in RASCHAUER/WESSELY (Hrsg.), Kommentar zum VStG, 3. Aufl., 2023, § 5 Rz 22.

²⁰ WESSELY in RASCHAUER/WESSELY (Hrsg.), Kommentar zum VStG, 3. Aufl., 2023, § 6 Rz 2.

Zu Art. 13 (entspricht § 7 öVStG; bisher Art. 139 Abs. 2 LVG)

Anstiftung liegt vor, wenn jemand «vorsätzlich veranlasst, dass ein anderer eine Verwaltungsübertretung begeht». Anstiftung kann nur vorsätzlich verwirklicht werden. Die vorsätzliche Handlung der anstiftenden Person muss dazu geführt haben, dass eine andere, das heisst eine von der anstiftenden Person verschiedene Person, den objektiven Tatbestand einer Verwaltungsübertretung gesetzt hat (Kausalität)²¹.

Beihilfe liegt vor, wenn jemand «vorsätzlich einem anderen die Begehung einer Verwaltungsübertretung erleichtert». Beihilfe kann also wie die Anstiftung ebenfalls nur vorsätzlich begangen werden²².

Für beide Beteiligungsarten gibt es gemeinsame Anforderungen, die erfüllt sein müssen. Nach der ausdrücklichen Anordnung von Art. 13 E-VStG setzt eine strafbare Beteiligung stets vorsätzliches Handeln der tatbeteiligten Person voraus, wobei Eventualvorsatz ausreichend ist. Zudem werden sowohl die mittelbare Täterin oder der mittelbare Täter als auch die unmittelbare Täterin oder der unmittelbare Täter eigenständig behandelt und es haben beide die Verwirklichung der Tat zu verantworten. Schliesslich setzt die Strafbarkeit die Tatbegehung durch die unmittelbare Täterin oder den unmittelbaren Täter voraus. Die unmittelbare Täterin oder der unmittelbare Täter muss die Verwaltungsübertretung – unter dem Einfluss von Bestimmungs- oder sonstiger Beitragshandlung – verwirklichen. Eine solche Verwaltungsübertretung begeht die unmittelbare Täterin oder der unmittelbare Täter jedenfalls dann, wenn sie oder er die Tat vollendet, aber auch, wenn

²¹ Vgl. WESSELY in RASCHAUER/WESSELY (Hrsg.), Kommentar zum VStG, 3. Aufl., 2023, § 7 Rz 6; LEWISCH in LEWISCH/FISTER/WEILGUNI (Hrsg.), 3. Aufl., 2023, § 7 Rz 3.

²² Vgl. WESSELY in RASCHAUER/WESSELY (Hrsg.), Kommentar zum VStG, 3. Aufl., 2023, § 7 Rz 6; LEWISCH in LEWISCH/FISTER/WEILGUNI (Hrsg.), 3. Aufl., 2023, § 7 Rz 4.

sie oder er die Tat unter den gegebenen gesetzlichen Voraussetzungen versucht (Art. 14 E-VStG).

Zu Art. 14 (entspricht § 8 öVStG; bisher Art. 139 Abs. 2 LVG)

Der Versuch einer Verwaltungsübertretung ist nicht allgemein strafbar, sondern nur dann, «wenn eine Verwaltungsvorschrift den Versuch einer Verwaltungsübertretung ausdrücklich für strafbar erklärt». Art. 14 E-VStG überlässt demnach dem Materiengesetzgeber diese Entscheidung.

Den Versuch einer Verwaltungsübertretung begeht diejenige oder derjenige, die oder der «vorsätzlich eine zur wirklichen Ausübung führende Handlung unternimmt» (Abs. 1). Damit erfordert jeder Versuch in subjektiver Hinsicht den Vorsatz, die Tat zu begehen. Diese Formulierung folgt – im Gegensatz zum allgemeinen Strafrecht – der objektiven Versuchstheorie²³. Das bedeutet, dass für die Abgrenzung der straflosen Vorbereitung vom strafbaren Versuch ausschliesslich objektive Kriterien entscheidend sind. Nur eine wirkliche, also unmittelbar zur Vollendung führende Willensbetätigung ist als Versuchshandlung anzusehen, nicht aber eine andere Betätigung, die zwar auf den bösen Vorsatz schliessen lässt, aber nicht als Handlung bezeichnet werden kann, die unmittelbar zur Vollendung führt. Als Versuchshandlungen kommen damit nach aussen hin erkennbare Ausführungshandlungen in Betracht²⁴.

Nach Abs. 2 wird derjenige wegen Versuchs nicht bestraft, der «aus freien Stücken die Ausführung aufgibt oder verhindert oder den Erfolg abwendet». Der sogenannte Rücktritt vom Versuch entspricht im Wesentlichen dem des § 16 Abs. 1 StGB. Der Rücktritt vom Versuch stellt einen persönlichen Strafaufhebungsgrund

²³ LEWISCH in LEWISCH/FISTER/WEILGUNI (Hrsg.), VStG, 3. Aufl., 2023, § 8 Rz 7.

²⁴ Vgl. WESSELY in RASCHAUER/WESSELY (Hrsg.), Kommentar zum VStG, 3. Aufl., 2023, § 8 Rz 4.

dar; er kommt daher nur derjenigen Person zugute, die in gesetzt hat²⁵. «Aus freien Stücken» bedeutet frei von psychischem und physischem Zwang. An der Freiwilligkeit mangelt es, wenn die Täterin oder der Täter aus Furcht vor drohender Entdeckung oder im vollen Bewusstsein der Aussichtslosigkeit der Vollendung der Tat aufgibt.

Zu Art. 15 (angelehnt an § 10 öVStG; bisher Art. 140 Abs. 1 LVG)

Von einer Aufnahme der Freiheitsstrafe in den vorliegenden Entwurf wurde abgesehen, da es in der Praxis keine Verwaltungsübertretungen gibt, die mit Freiheitsstrafe bedroht sind, und daher kein Anwendungsbereich gesehen wird.

Für die Strafarten und die Strafsätze verweist die Bestimmung auf die Verwaltungsvorschriften, denen die für die jeweilige Verwaltungsübertretung festgelegte Strafart und der Strafsatz zu entnehmen sind.

Sieht eine Verwaltungsstrafnorm keine bestimmte Strafe vor, so gelangt die Aufangvorschrift von Abs. 2 zur Anwendung. Danach sind Verwaltungsübertretungen, wenn hierfür keine besondere Strafe festgesetzt ist, mit Busse bis zu 500 Franken zu bestrafen. Eine ähnliche Regelung ist bisher in Art. 140 Abs. 1 LVG enthalten.

Zu Art. 16 (angelehnt an § 13 und 14 öVStG; fehlt im LVG)

Dieser Gesetzesentwurf verwendet in Abweichung der Rezeptionsvorlage den Begriff der Busse. Dieser Begriff wird auch in den Materiengesetzen mehrheitlich (aber nicht ausschliesslich) verwendet. Spricht ein Materiengesetz von «Geldstrafe», ist darunter eine Busse im Sinne dieses Gesetzes zu verstehen. Die Busse ist die häufigste Sanktion im Verwaltungsstrafrecht.

²⁵ WESSELY in RASCHAUER/WESSELY (Hrsg.), Kommentar zum VStG, 3. Aufl., 2023, § 8 Rz 7.

Abs. 1 beinhaltet eine Strafraumenuntergrenze für Bussen. Im Gegensatz zum allgemeinen Strafrecht kennt das Verwaltungsstrafrecht keine «Tagessätze», das heisst Bussen werden nicht in Tagessätzen, sondern von der Behörde im Rahmen ihres Ermessens festgelegt.

Rechtskräftig verhängte Bussen sind nach Art. 72 und 73 E-VStG zu vollstrecken. Die gegenständliche Bestimmung sieht für die Vollstreckung Grenzen vor, soweit dadurch der notwendige Unterhalt der bestrafte Person und derjenigen, zu deren Unterhalt sie das Gesetz verpflichtet, oder die Erfüllung der Pflicht, den Schaden gutzumachen, gefährdet wird.

Gemäss Abs. 2 erlischt mit dem Tod der bestrafte Person die Vollstreckbarkeit der Busse und gemäss Art. 80 Abs. 6 E-VStG auch die Vollstreckbarkeit der Kosten des Strafverfahrens.

Zu Art. 17 (angelehnt an § 15 öVStG; bisher Art. 139 Abs. 9 LVG)

Bussen fliessen, sofern die Verwaltungsvorschriften nichts anderes bestimmen, entsprechend dem geltenden Recht (Art. 139 Abs. 9 LVG) dem Land zu.

Art. 18 (bisher Art. 141 und 143 LVG)

Die bedingte Strafnachsicht gemäss Abs. 1 und 2 entspricht der im Strafverfahren geltenden Regelung in § 43 Abs. 1 und 2 StGB. Die Möglichkeit der bedingten Strafnachsicht im Verwaltungsstrafverfahren hat sich in der Praxis bewährt und soll daher weiterhin bestehen.

Abs. 3 regelt den Widerruf der bedingten Strafnachsicht und lehnt sich sinngemäss an § 53 Abs. 1 StGB an.

Zu Art. 19 (entspricht § 17 öVStG; bisher Art. 153 LVG)

Der Verfall von Gegenständen kann einerseits als Strafe für ein deliktisches Verhalten (Art. 15) oder als Sicherungsmassnahme zur Abwehr von Gefahren (Art. 36 Abs. 5 und Art. 37 Abs. 5) ausgesprochen werden.

Die Bestimmungen der Art. 19 f. betreffen nur jene Fälle, in denen der Verfall in den Verwaltungsvorschriften (Materiengesetzen) ausdrücklich als Strafe angeordnet ist. Die Verwaltungsvorschriften können den Verfall als Strafe zur Busse, als Hauptstrafe hinzutretende Nebenstrafe oder als Hauptstrafe festlegen.

Als Strafe kann der Verfall gemäss Abs. 1 nur angesehen werden, wenn er sich auf Gegenstände bezieht, die im Eigentum der Täterin oder des Täters oder einer mitbeschuldigten Person stehen. Als eine Art «sichernde Massnahme» fasst Abs. 1 den Verfall von Gegenständen auf, die der Täterin oder dem Täter oder der mitbeschuldigten Person von der verfügungsberechtigten Person überlassen worden sind, obwohl diese hätte erkennen müssen, dass die Überlassung des Gegenstandes der Begehung einer mit Verfall bedrohten Verwaltungsübertretung dienen werde. Die sachliche Rechtfertigung für diesen Eingriff in die Rechte einer dritten Person werden im fahrlässigen Handeln der verfügungsberechtigten Person gesehen²⁶. Der Verfall wird im Strafentscheid ausgesprochen.

Gemäss Abs. 2 darf an dem für verfallen erklärten Gegenstand nicht einer dritten Person, das heisst einer anderen Person als der beschuldigten Person, ein Pfand- oder Zurückbehaltungsrecht zustehen. Die Beweislast für den Nachweis trifft die dritte Person, das heisst jene Person, die das Bestehen eines Pfand- oder Zurückbehaltungsrechts geltend macht und sich damit gegen den Verfall wendet²⁷.

²⁶ WEILGUNI in LEWISCH/FISTER/WEILGUNI (Hrsg.), VStG, 3. Aufl., 2023, § 17 Rz 6.

²⁷ WEILGUNI in LEWISCH/FISTER/WEILGUNI (Hrsg.), VStG, 3. Aufl., 2023, § 17 Rz 7.

Abs. 3 regelt schliesslich den objektiven Verfall. Der Ausspruch des Verfalls kann auch in einem selbständigen Verfallsverfahren gefällt werden, wenn keine bestimmte Person verfolgt oder bestraft werden kann (wenn z.B. die Person strafunmündig ist), die Voraussetzungen des Verfalls aber vorliegen. In einem solchen Fall kann durch öffentliche Bekanntmachung an die Parteien zugestellt werden.

Vom Verfall nach Art. 19 zu unterscheiden sind die Sicherheitsleistungen nach den Art. 36 Abs. 5 und 37 Abs. 5 E-VStG. In diesen Fällen ist der Verfall als Massnahme und nicht als Strafe bestimmt. Trotzdem finden die Art. 19 f. mittels Verweises sinngemäss Anwendung.

Eine Wertersatzstrafe, wie sie in § 20 Abs. 2 StGB für den Fall, dass der Ausspruch des Verfalls nicht möglich ist, festgelegt ist, ist im Verwaltungsstrafverfahren nicht vorgesehen.

Zu Art. 20 (entspricht § 18 öVStG; fehlt im LVG)

Die für verfallen erklärten Gegenstände sind grundsätzlich nutzbringend zu verwerten, es sei denn, dass sie von ihrer Beschaffenheit her vernichtet werden müssen oder die Verwaltungsvorschriften etwas anderes bestimmen.

Zu Art. 21 (entspricht § 19 öVStG; bisher Art. 139 Abs. 2 LVG i.V.m. Art. 32 StGB)

Im Verwaltungsstrafverfahren erfolgt die Bemessung der Strafe im Rahmen der gesetzlich vorgegebenen Strafdrohungen, wobei die gesetzlichen Strafdrohungen in der Regel einen weiten Spielraum einräumen. Innerhalb dieses gesetzlichen Strafrahmens haben die Strafbehörden Ermessen. Die Ermessensausübung der Strafbehörden wird – wie es verfassungsrechtlich geboten ist – durch Art. 21 E-VStG bestimmt. Die Behörde ist verpflichtet, die Strafbemessung in nachvollziehbarer Weise zu begründen²⁸.

²⁸ WEILGUNI in LEWISCH/FISTER/WEILGUNI (Hrsg.), VStG, 3. Aufl., 2023, § 19 Rz 1 und 2.

Es wird zwischen objektiven und subjektiven Kriterien unterschieden, die bei der Strafbemessung zu berücksichtigen sind. Die objektiven Kriterien gemäss Abs. 1 gelten sowohl im verkürzten Verfahren (Art. 54 ff.) als auch im ordentlichen Verfahren (Art. 40 ff.). Die subjektiven Kriterien gemäss Abs. 2 hingegen gelten nur im ordentlichen Verfahren.

Die Begrenzung auf die Berücksichtigung der objektiven Kriterien (Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und Intensität der Beeinträchtigung) im verkürzten Verfahren kann damit begründet werden, dass von der Durchführung eines Ermittlungsverfahrens abgesehen wird und daher die subjektiven Umstände in den meisten Fällen nicht bekannt sind und auch nicht erhoben werden müssen.

Im Gegensatz dazu sind im ordentlichen Verfahren neben den objektiven Kriterien auch die subjektiven Kriterien zu berücksichtigen. Dies sind die Erschwerungs- und Milderungsgründe, das Ausmass des Verschuldens, die Einkommens- und Vermögensverhältnisse sowie allfällige Sorgepflichten. Bezüglich der Erschwerungs- und Milderungsgründe verweist Abs. 2 auf das Strafgesetzbuch. Die Bestimmungen werden als unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechts sinngemäss anwendbar erklärt, wobei die Aufzählung der Erschwerungs- und Milderungsgründe des Strafgesetzbuches lediglich demonstrativ ist²⁹.

Anders als in der Rezeptionsvorlage liegt dem liechtensteinischen Verwaltungsstrafrecht das Absorptionsprinzip³⁰ zugrunde. Somit kann auch die Begehung mehrerer strafbarer Handlungen als Erschwerungsgrund berücksichtigt werden.

²⁹ WESSELY in RASCHAUER/WESSELY (Hrsg.), Kommentar zum VStG, 3. Aufl., 2023, § 19 Rz 9.

³⁰ Dieses besagt, dass bei Verletzung mehrerer Strafgesetze oder desselben Strafgesetzes mehrmals durch dieselbe Handlung nur auf eine Strafe erkannt wird.

Zu Art. 22 (angelehnt an § 20 öVStG, bisher Art. 139 Abs. 2 und Art. 145 Abs. 2 LVG)

Diese Bestimmung stellt eine der in Art. 15 E-VStG vorgesehenen Ausnahmen vom Grundsatz dar. Sie sieht vor, dass die in den Materiengesetzen festgelegte Mindeststrafe um die Hälfte unterschritten werden kann, wenn die Milderungsgründe die Erschwerungsgründe beträchtlich überwiegen. Dies gilt auch für die Strafe nach Art. 16 Abs. 1 E-VStG. Dabei kommt es nicht auf eine rein quantitative Betrachtung an, sondern ausschliesslich auf deren Bedeutung im Rahmen des konkreten Sachverhalts.³¹

Bei jugendlichen Personen kann die Mindeststrafe unterschritten werden, auch ohne dass die Milderungsgründe die Erschwerungsgründe beträchtlich überwiegen.

Zu Art. 23 (abweichend von § 22 öVStG; angelehnt an § 28 und 31 StGB; bisher Art. 139 Abs. 2 LVG i.V.m. § 28 StGB und § 31 StGB)

Im liechtensteinischen Verwaltungsstrafverfahrensrecht findet nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes³² gemäss Art. 139 Abs. 2 LVG i.V.m. § 28 StGB das Absorptionsprinzip Anwendung. An diesem Grundsatz soll festgehalten werden.

In Abweichung von der österreichischen Rezeptionsvorlage – in welcher das sogenannte Kumulationsprinzip statuiert ist – sieht die Bestimmung daher vor, dass bei mehreren Verwaltungsübertretungen durch eine oder mehrere selbständige Taten auf eine einzige Busse zu erkennen ist (dies entspricht sinngemäss § 28 StGB).

³¹ SANDER in RASCHAUER/WESSELY (Hrsg.), Kommentar zum VStG, 3. Aufl., 2023, § 20 Rz 1 und 5.

³² VGH 2014/119, E. 20; VGH 2018/046, E. 9; VGH 2021/016, E. 3; VGH 2021/024, E. 4.

Gemäss Abs. 2 gilt dies auch, wenn mehrere Verwaltungsbehörden oder eine oder mehrere Verwaltungsbehörden und das Landgericht zusammentreffen, jedoch nur soweit ihnen bekannt ist, dass eine andere Behörde oder das Landgericht ebenfalls ein Verfahren durchführt.

Schliesslich regelt Abs. 3 den Fall, dass Verfahren, obschon sie zusammen durchgeführt hätten werden sollen, nicht zusammen durchgeführt wurden. Wurde die Grundregel von Abs. 1 nicht eingehalten und hat bereits eine Verurteilung stattgefunden, so hat die Behörde, welche ihr Verwaltungsstrafverfahren noch abzuschliessen hat, eine Zusatzstrafe auszusprechen. Dies entspricht der bereits heute geltenden Regelung im Verwaltungsstrafverfahren³³ und § 31 StGB.

Zu Art. 24 (angelehnt an § 25 öVStG; bisher Art. 147 Abs. 1 LVG)

Abs. 1 legt ausdrücklich die Verpflichtung der Behörden fest, Verwaltungsübertretungen von Amts wegen zu verfolgen (Offizialprinzip). Die Behörden sind im Allgemeinen zur amtswegigen Strafverfolgung verpflichtet, wenn der Verdacht einer Verwaltungsübertretung vorliegt (Legalitätsprinzip). Von diesem Prinzip gibt es jedoch folgende Ausnahmen: Art. 24 Abs. 3 (Absehen von der Erstattung einer Anzeige), Art. 24 Abs. 4 (Absehen oder Zurücktreten von der Verfolgung), Art. 30 (Vorläufiges Absehen von der Einleitung oder Fortführung des Strafverfahrens) und Art. 52 (Einstellung des Strafverfahrens) E-VStG. Nicht zu verfolgen sind auch verjährte Verwaltungsübertretungen.³⁴ Ebenso erwächst niemandem aus der Pflicht der Behörde zur Strafverfolgung ein subjektives Recht, dass jemand aus welchem Grund auch immer tatsächlich verfolgt und bestraft wird.

Im Verwaltungsstrafverfahren ist die Trennung zwischen Anklagebehörde, Untersuchungsbehörde und entscheidender Behörde nicht vorgesehen. Dieselbe

³³ Siehe dazu beispielsweise VGH 2021/016 E. 3.

³⁴ FISTER in LEWISCH/FISTER/WEILGUNI (Hrsg.), VStG, 3. Aufl., 2023, § 25 Rz 1 bis 3.

Behörde nimmt alle drei Funktionen wahr (Inquisitionsprinzip). Als Gegengewicht dazu verpflichtet Abs. 2 die Behörde, die der Entlastung der beschuldigten Person dienlichen Umstände in gleicher Weise zu berücksichtigen wie die belastenden³⁵.

Abs. 3 statuiert eine Ausnahme von der Anzeigepflicht nach Abs. 1. Die Gerichte und Behörden sind nicht verpflichtet, einer anderen Behörde Verwaltungsübertretungen anzuzeigen, wenn die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat gering sind. Zur Frage, unter welchen Umständen angenommen werden kann, dass die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat gering sind, wird auf Art. 52 Abs. 4 E-VStG verwiesen.

Abs. 4 statuiert das Opportunitätsprinzip. Der Behörde obliegt im gesetzlich festgelegten Rahmen ein Verfolgungsermessen. Die Behörde kann von der Verfolgung einer natürlichen Person wegen einer Übertretung absehen oder zurücktreten, wenn Ermittlungen mit einem beträchtlichen Aufwand verbunden wären, der offenkundig ausser Verhältnis zur Bedeutung der Sache oder zu den im Falle einer Verurteilung zu erwartenden Sanktionen stünde, sofern nicht besondere öffentliche Interessen die Fortsetzung der Ermittlungen gebieten. Es gilt der Grundsatz der Verhältnismässigkeit.

Zu Art. 25 (angelehnt an § 31 öVStG; bisher Art. 139 Abs. 5 LVG)

Die Bestimmung sieht die Regelung von drei Arten der Verjährung vor: die Verfolgungsverjährung (Abs. 1), die Strafbarkeitsverjährung (Abs. 2) sowie die Vollstreckungsverjährung (Abs. 3). Dies anders als das Strafgesetzbuch, das in den §§ 57 ff. nur eine «Verjährung der Strafbarkeit» und eine «Vollstreckungsverjährung» kennt.

³⁵ FISTER in LEWISCH/FISTER/WEILGUNI (Hrsg.), VStG, 3. Aufl., 2023, § 25 Rz 7 und 8.

Gemäss Abs. 1 ist die Verfolgung einer Person unzulässig, wenn gegen sie binnen einer Frist von einem Jahr keine Verfolgungshandlung aufgenommen worden ist. Um den Eintritt der Verfolgungsverjährung zu verhindern, muss während der Verfolgungsverjährungsfrist eine taugliche Verfolgungshandlung gesetzt werden³⁶. Zu den tauglichen Verfolgungshandlungen wird auf Art. 26 Abs. 2 E-VStG verwiesen.

Gemäss Abs. 2 beträgt die Strafbarkeitsverjährung drei Jahre. Abs. 2 enthält im Unterschied zu § 31 Abs. 2 öVStG einen Vorbehalt zugunsten anderer in Verwaltungsvorschriften vorgesehenen Verjährungsfristen. Eine solche Regelung findet sich beispielsweise in Art. 131 Abs. 2 i.V.m. Art. 81 des Mehrwertsteuergesetzes³⁷.

Gemäss Abs. 3 beträgt die Vollstreckungsverjährung drei Jahre. Die Frist beginnt mit Rechtskraft des Strafentscheids zu laufen.

Zu Art. 26 (entspricht § 32 öVStG; bisher Art. 139 Abs. 2 LVG)

Die Einleitung eines Verwaltungsstrafverfahrens erfolgt in relativ formloser Weise. Abs. 1 bestimmt, dass eine Person durch die erste von der Behörde gegen sie gerichtete Verfolgungshandlung beschuldigte Person und damit Partei des Verfahrens wird.

Der Zeitpunkt, in welchem ein Strafverfahren anhängig ist, ist der Zeitpunkt, in dem die erste Verfolgungshandlung im Sinne von Abs. 2 gesetzt wird. Eine Verfolgungshandlung muss, damit sie den Eintritt der Verfolgungsverjährung ausschliesst (Art. 25 Abs. 1 E-VStG), von einer Behörde ausgehen und gegen eine individuell bestimmte Person als beschuldigte Person gerichtet sein. Eine Verfolgungshandlung ist danach jede gegen eine bestimmte Person als beschuldigte Person gerichtete Amtshandlung, wie beispielsweise eine Ladung, ein

³⁶ WEILGUNI in LEWISCH/FISTER/WEILGUNI (Hrsg.), VStG, 3. Aufl., 2023, § 31 Rz 8.

³⁷ LGBl 2009 Nr. 330, LR 641.20.

Vorführungsbefehl, ein Ersuchen um Vernehmung an eine andere Behörde, ein Ersuchen um Informationsbeschaffung an eine andere Behörde oder eine Strafverfügung. Diese Amtshandlungen sind auch dann wirksame Verfolgungshandlungen, wenn die Behörde für diese Amtshandlung nicht zuständig war.

Zu Art. 27 (entspricht § 32a öVStG; fehlt im LVG)

Das der beschuldigten Person zustehende Recht auf Vertretung durch eine Verteidigerin oder einen Verteidiger, wird – der österreichischen Rezeptionsvorlage folgend – ausdrücklich normiert.

Zu Art. 28 (entspricht § 33 öVStG; bisher Art. 154 Abs. 1 LVG)

Abs. 1 enthält – in Konkretisierung des Grundsatzes des Parteienghörs – Bestimmungen über die Vernehmung der beschuldigten Person³⁸. Des Weiteren verpflichtet die Bestimmung die Behörde, die Personalien der beschuldigten Person zu erfragen oder diese bei Aktenkundigkeit auf ihre Richtigkeit zu überprüfen. Die Befragung der beschuldigten Person über ihre persönlichen Angaben hat grundsätzlich nur einmal zu erfolgen, nämlich bei Beginn der ersten Vernehmung. Dieser Gesetzesentwurf enthält jedoch keine Bestimmung, die zwingend eine persönliche Einvernahme der beschuldigten Person vorschreibt. Wird die beschuldigte Person im Laufe des Verfahrens nicht einvernommen, da lediglich eine Aufforderung zur Rechtfertigung erfolgt und die beschuldigte Person sich schriftlich äußert, hat die Behörde sie im Rahmen der Aufforderung zur Rechtfertigung zur Bekanntgabe oder Richtigstellung ihrer Personalien aufzufordern.

Gemäss Abs. 2 ist die beschuldigte Person, erforderlichenfalls (also soweit keine ausreichende Verständigung gewährleistet ist) durch Beiziehung einer Dolmetscherin oder eines Dolmetschers (bei Bedarf auch durch Beiziehung von

³⁸ FISTER in LEWISCH/FISTER/WEILGUNI (Hrsg.), VStG, 3. Aufl., 2023, § 33 Rz 1.

Dolmetscherinnen oder Dolmetschern für die Gebärdensprache), in einer für sie verständlichen Sprache über die gegen sie erhobenen Anschuldigungen zu belehren. Darüber hinaus ist sie über ihr Recht, die Aussage zu verweigern, und über ihr Recht, eine Verteidigerin oder einen Verteidiger beizuziehen, zu belehren.

Gemäss Abs. 3 darf kein Zwang ausgeübt werden. Diese Regelung entspricht dem verfassungsrechtlichen Verbot des Zwangs zur Selbstbeschuldigung.

Zu Art. 29 (entspricht § 33a öVStG; fehlt im LVG)

Die gegenständliche Regelung sieht die Möglichkeit einer Beratung vor, wenn die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung gering sind. Ziel einer solchen Beratung ist es, die beschuldigte Person aufzufordern, den rechtmässigen Zustand innerhalb einer angemessenen Frist wiederherzustellen. Damit soll die Möglichkeit geschaffen werden, «zu beraten statt zu strafen».

Wird der Aufforderung, welche schriftlich zu ergehen hat, entsprochen, ist die weitere Verfolgung dieser Person wegen der darin aufgeführten Übertretungen unzulässig (Abs. 2). Wird der schriftlichen Aufforderung nicht entsprochen, hat die Behörde das Verwaltungsstrafverfahren einzuleiten oder fortzuführen. Ein Absehen von der Einleitung eines Strafverfahrens oder der Einstellung des Strafverfahrens gemäss Art. 52 Abs. 1 Bst. d E-VStG wird in einem solchen Fall in der Regel ausscheiden, da das Verschulden der beschuldigten Person nicht gering sein wird.

Fehlt das Merkmal, dass ein den Verwaltungsvorschriften und behördlichen Verfügungen entsprechender Zustand wiederhergestellt werden kann, so kann eine Verwarnung nach Art. 59 E-VStG ausgesprochen werden.

Die Geringfügigkeit der Intensität der Beeinträchtigung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes ist nach dem Gesetz jedenfalls ausgeschlossen, wenn die Übertretung nachteilige Auswirkungen auf Personen oder Sachgüter bewirkt hat

oder solche Auswirkungen auch bei nur kurzem Andauern des strafbaren Verhaltens oder der strafbaren Tätigkeiten zu erwarten sind (Abs. 3). Umgekehrt gilt die Intensität der Beeinträchtigung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes nach dem Gesetz als gering, wenn geringfügige Abweichungen von technischen Massen festgestellt wurden und die Übertretung nachteilige Auswirkungen auf Personen oder Sachgüter bewirkt hat oder erwarten lässt (Abs. 4)³⁹.

Abschliessend legt Abs. 5 fest, bei welchen Arten von Verwaltungsübertretungen eine Beratung jedenfalls ausgeschlossen ist. Dies sind Übertretungen von Verwaltungsvorschriften,

- die zur Strafbarkeit vorsätzliches Verhalten erfordern;
- die innerhalb der letzten drei Jahre vor Feststellung der Übertretung bereits Gegenstand einer Beratung und schriftlichen Aufforderung durch die Behörde waren oder zu denen einschlägige, noch nicht getilgte Verwaltungsstrafen bei der Behörde aufscheinen;
- die Anlass zu in den Verwaltungsvorschriften vorgesehenen einstweiligen Zwangs- und Sicherungsmassnahmen geben; und
- für welche die Verwaltungsvorschriften die Massnahme der Entziehung von Berechtigungen vorsehen.

Zu Art. 30 (entspricht § 34 öVStG; fehlt im LVG)

Diese Bestimmung regelt das vorläufige Absehen von der Einleitung oder Fortführung des Strafverfahrens; sie sieht also eine Einschränkung des Legalitätsprinzips (Art. 24 Abs. 1) zu Gunsten des Opportunitätsprinzips vor. Die Pflicht zur amtsweiligen Strafverfolgung wird aus Gründen der Zweckmässigkeit eingeschränkt.⁴⁰

³⁹ WEILGUNI in LEWISCH/FISTER/WEILGUNI (Hrsg.), VStG, 3. Aufl., 2023, § 33a Rz 5.

⁴⁰ PÜRGY in RASCHAUER/WESSELY (Hrsg.), Kommentar zum VStG, 3. Aufl., 2023, § 34 Rz 5.

Nach der vorgeschlagenen Bestimmung soll die Behörde von der Einleitung oder Fortführung des Strafverfahrens vorläufig absehen können, solange die Strafverfolgung voraussichtlich nicht möglich ist (Bst. a) oder voraussichtlich einen Aufwand verursachen würde, der gemessen an der Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und der Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat unverhältnismässig wäre (Bst. b).

Bei dieser Beurteilung handelt es sich um eine Prognoseentscheidung: Ändern sich die für die Beurteilung massgeblichen Umstände wesentlich, ist das Strafverfahren einzuleiten oder fortzuführen; ergibt sich hingegen, dass die Strafverfolgung tatsächlich nicht möglich ist oder einen Aufwand verursachen würde, der gemessen an der Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und der Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat unverhältnismässig wäre, soll gemäss dem vorgeschlagenen Art. 52 Abs. 1 Bst. e oder f E-VStG die Einstellung zu verfügen sein. Die Einleitung oder Fortführung eines Strafverfahrens kann nur dann erfolgen, wenn hinsichtlich der Tat nicht bereits Verjährung eingetreten ist. Die Verfolgungsverjährung tritt nach einem Jahr ein (Art. 25 Abs. 1 E-VStG).

Zu Art. 31 (entspricht § 17 öAVG; bisher ansatzweise Art. 46 Abs. 3 LVG)

Das Recht auf Akteneinsicht steht im engen Zusammenhang mit dem rechtlichen Gehör. Die Akteneinsicht soll den Parteien die Möglichkeit geben, sich durch unmittelbaren Einblick in die Ergebnisse des Ermittlungsverfahrens selbst eine Meinung zu bilden.⁴¹

Auch in Bezug auf die Akteneinsicht ist darauf hinzuweisen, dass gemäss der Generalklausel in Art. 1 Abs. 2 E-VStG Vorschriften in Materiengesetzen unberührt bleiben.

⁴¹ HENGSTSCHLÄGER/LEEB, AVG Kommentar, 1. Aufl., 2004, § 17 Rz 1.

Das Recht auf Akteneinsicht steht den Parteien zu. Die Behörde ist nicht verpflichtet, bloss beteiligten Personen oder dritten Personen Einsicht in den Verwaltungsakt zu gewähren. Sie darf dies aber, wenn sie dadurch nicht gegen Geheimhaltungsvorschriften verstösst⁴².

Das Recht auf Akteneinsicht bezieht sich gemäss Abs. 1 auf alle Aktenbestandteile, welche die Sache der Partei betreffen, die Akteneinsicht begehrt. Dazu zählen nicht nur Schriftstücke, sondern alle (geschriebenen, gedruckten oder elektronisch gespeicherten) Texte, Zeichnungen, Lichtbilder oder sonstigen Gegenstände⁴³.

Bei elektronisch gespeicherten Aktenteilen kann die Behörde dem Recht auf Akteneinsicht dadurch Genüge tun, dass sie den Parteien über entsprechende Geräte (Bildschirme) «an Ort und Stelle» Einsicht in die Akten gewährt und diesen die Möglichkeit gibt, sich davon Abschriften anzufertigen oder selbst Ausdrücke herstellt.⁴⁴

Gemäss Abs. 2 muss in Mehrparteienverfahren die Akteneinsicht allen am Verfahren beteiligten Parteien in gleichem Umfang gewährt werden. Das bedeutet im Ergebnis, dass einer Partei durch diese Bestimmung ein gesetzlich gewährleistetes Recht eingeräumt wird, in alle Aktenteile Einsicht zu nehmen, die entweder nicht gemäss Abs. 3 davon ausgenommen sind oder in die einer anderen Partei entgegen der in Abs. 3 normierten Ausnahme (also unrechtmässig) Einblick gewährt wurde⁴⁵.

Gemäss Abs. 3 darf die Behörde weder den Parteien noch dritten Personen Einsicht in Aktenbestandteile gewähren, soweit dadurch eine Schädigung

⁴² HENGSTSCHLÄGER/LEEB, AVG Kommentar, 1. Aufl., 2004, § 17 Rz 2 und 4.

⁴³ HENGSTSCHLÄGER/LEEB, AVG Kommentar, 1. Aufl., 2004, § 17 Rz 5.

⁴⁴ HENGSTSCHLÄGER/LEEB, AVG Kommentar, 1. Aufl., 2004, § 17 Rz 7.

⁴⁵ HENGSTSCHLÄGER/LEEB, AVG Kommentar, 1. Aufl., 2004, § 17 Rz 12.

berechtigter Interessen einer Partei oder dritter Personen herbeigeführt würde. Als berechtigtes Interesse denkbar ist beispielsweise das Interesse einer Zeugin oder einer Auskunftsperson am Unterbleiben von «Repressalien»⁴⁶ oder an ihrer körperlichen Integrität⁴⁷. Zudem sind Aktenbestandteile insoweit von der Akteneinsicht ausgenommen, als dadurch eine Gefährdung der Aufgaben der Behörde entsteht oder der Zweck des Verfahrens beeinträchtigt würde, also der Akteneinsicht öffentliche Interessen entgegenstehen. Als Grund für die Einsichtsverweigerung kommt beispielsweise eine Beeinträchtigung der Aufgaben der Landpolizei durch Preisgabe ihrer Informationsquellen oder eine Beeinträchtigung des Zwecks eines Verwaltungsstrafverfahrens dadurch in Betracht, dass die Einsicht nehmende beschuldigte Person vorzeitig über Verdachtsmomente oder Beweismittel informiert würde.

In Abs. 4 wird schliesslich festgehalten, dass für Kopien, Ablichtungen und Ausdrücke eine Gebühr zu erheben ist. Die Regierung legt die Höhe der Gebühr mittels Verordnung fest.

Zu Art. 32 (angelehnt an § 34b öVStG; fehlt im LVG)

Die Bestimmung regelt die Identitätsfeststellung durch die Landespolizei, wenn die betreffende Person «auf frischer Tat» ertappt wird oder später «glaubwürdig der Tatbegehung beschuldigt» wird oder «mit Gegenständen betreten wird, die auf ihre Beteiligung an der Tat hinweisen». Dies ermächtigt die Landespolizei auch bei einer gewissen zeitlichen Distanz zur Tat, die Identität einer verdächtigen Person festzustellen. Im Übrigen ist Art. 91a StPO sinngemäss anwendbar.

⁴⁶ VwGH 19. 12. 2000, 95/12/0007.

⁴⁷ VwGH 18. 10. 1988, 88/14/0092.

Zu Art. 33 (angelehnt an § 35 öVStG; bisher Art. 157 Abs. 1 LVG i.V.m. § 127 StPO)

Die gegenständliche Bestimmung normiert Regelungen für die Festnahme durch die Landespolizei.

Bisher ist die Festnahme durch Art. 157 LVG i.V.m. § 127 StPO geregelt. Die gegenständliche Bestimmung sieht nun selbst eine Generalermächtigung zur Festnahme einer Person vor, soweit im konkreten Fall der Verdacht einer Verwaltungsübertretung vorliegt, die nach den Vorschriften des gegenständlichen Gesetzesentwurfs zu verfolgen ist.

Eine Festnahme darf nur bei Betretung «auf frischer Tat» erfolgen, worunter die österreichische Judikatur⁴⁸ die unmittelbare Wahrnehmung der Tat (also der Verwaltungsübertretung) versteht, ohne dass zur Feststellung der Tat Erhebungen notwendig sind oder Schlüsse gezogen werden müssen.

Ein Festnahmegrund gemäss Bst. a liegt vor, wenn eine Person der Landespolizei unbekannt ist, sich nicht ausweisen kann oder will und ihre Identität auch sonst nicht sofort feststellbar ist (mangelnde Identifizierbarkeit).

Ein Festnahmegrund besteht gemäss Bst. b zudem, wenn Fluchtgefahr besteht. Gefordert wird subjektive Fluchtgefahr, was bedeutet, dass die Landespolizei über die blosser Fluchtmöglichkeit hinaus auch subjektive Anhaltspunkte haben muss, dass die angehaltene Person sich der Strafverfolgung zu entziehen versucht⁴⁹.

Bst. c schliesslich regelt den Festnahmegrund der Tatbegehungs- oder Wiederholungsfahr, das heisst, die Person verharrt in der Fortsetzung der strafbaren

⁴⁸ VfGH 20.09.2012, B 1436/2010; VwSlg 12.282A/1986; VfSlg 7309/1974.

⁴⁹ STÖGER in RASCHAUER/WESSELY (Hrsg.), Kommentar zum VStG, 3. Aufl., 2023, § 35 Rz 10.

Handlung oder versucht sie zu wiederholen. Dieser Festnahmegrund setzt zwingend eine Verwarnung voraus⁵⁰.

Es ist darauf hinzuweisen, dass diese Bestimmung nicht im Widerspruch zu Art. 24h des Polizeigesetzes (PolG)⁵¹ steht, da diese Bestimmung in erster Linie den Polizeigewahrsam nur zur Gefahrenabwehr und nicht zur Strafverfolgung kennt.

Zu Art. 34 (angelehnt an § 36 öVStG; bisher Art. 157 Abs. 2 LVG)

Gemäss Abs. 1 ist jede festgenommene Person unverzüglich der zuständigen Behörde zu übergeben oder freizulassen, wenn der Grund der Festnahme wegfällt. Im Falle der Übergabe an die zuständige Behörde hat diese die festgenommene Person unverzüglich zu vernehmen. Die festgenommene Person hat das Recht, eine Verteidigerin oder einen Verteidiger beizuziehen (siehe Art. 27 E-VStG). Auf deren bzw. dessen Eintreten wird gewartet, sofern damit nicht eine erhebliche Gefährdung der Ermittlungen oder eine Beeinträchtigung von Beweismitteln verbunden ist.

In Abs. 2 wird klargestellt, dass bei der Festnahme und Anhaltung auf die Menschenwürde zu achten und mit möglichster Schonung der festgenommenen Person vorzugehen ist.

Die festgenommene Person hat nach Abs. 3 das Recht, einen Angehörigen oder eine sonstige Person ihres Vertrauens und eine Verteidigerin oder einen Verteidiger zu verständigen. Die festgenommene Person ist über dieses Recht zu belehren. Die Verständigung ist ihr «ohne unnötigen Aufschub zu gestatten». Durch Abs. 3 zweiter Satz soll darüber hinaus klargestellt werden, dass die beschuldigte Person

⁵⁰ STÖGER in RASCHAUER/WESSELY (Hrsg.), Kommentar zum VStG, 3. Aufl., 2023, § 35 Rz 11.

⁵¹ LGBl. 1989 Nr. 48, LR 143.0.

nicht nur das Recht hat, von den konsularischen Vertretern ihres Heimatstaates besucht zu werden (vgl. Art. 34 Abs. 4 E-VStG), sondern auch das Recht, diese zu verständigen. Bestehen gegen eine Verständigung durch die festgenommene Person selbst Bedenken, etwa weil die festgenommene Person die Verständigung über ihre Festnahme zu anderen Zwecken missbrauchen könnte (beispielsweise Warnung eines Komplizen), so hat die Verwaltungsbehörde die Verständigung vorzunehmen.

Abs. 4 regelt das Besuchsrecht und legt fest, von wem eine festgenommene Person besucht werden kann. Überdies werden die Art. 76 bis 88 des Strafvollzugsgesetzes⁵² für anwendbar erklärt.

Zu Art. 35 (entspricht § 36a öVStG; bisher Art. 157 LVG)

Eine festgenommene Person ist «sogleich oder unmittelbar nach ihrer Festnahme schriftlich in einer für sie verständlichen Sprache über die Gründe ihrer Festnahme und die gegen sie erhobenen Anschuldigungen, über ihr Recht auf Akteneinsicht, über sonstige wesentliche Rechte im Verfahren» und darüber zu informieren, dass sie berechtigt ist, Zugang zu dringender medizinischer Versorgung zu erhalten». In der Regel wird diese Information sofort nach der Festnahme zu erfolgen haben. Nur wenn dies nicht möglich ist, beispielsweise weil keine Dolmetscherin oder kein Dolmetscher zur Verfügung steht, kann die Unterrichtung später erfolgen. Sie hat aber in jedem Fall so rasch als möglich zu geschehen. Die Information muss nicht unbedingt in der Muttersprache oder einer Staatssprache des Herkunftslandes der festgenommenen Person erfolgen. Eine «ihr verständliche Sprache» genügt. Die Belehrung an sich hat schriftlich zu erfolgen und die Tatsache, dass belehrt wurde, ist schriftlich zu dokumentieren.

⁵² LGBl. 2007 Nr. 295, LR 340.

Zu Art. 36 (entspricht § 37 öVStG; bisher Art. 155 Abs. 2 und Art. 157 Abs. 3 LVG)

Die zuständige Behörde zum Erlass des Entscheids über eine Sicherheitsleistung ist die zur Strafverfolgung zuständige Behörde.

Eine Sicherheitsleistung kann verlangt werden, wenn subjektive Fluchtgefahr besteht (Abs. 1 Bst. a) oder die Strafverfolgung oder Strafvollstreckung voraussichtlich nicht möglich wäre (Abs. 1 Bst. b Ziff. 1) oder voraussichtlich einen Aufwand verursachen würde, der gemessen an der Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und der Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat unverhältnismässig wäre (Abs. 1 Bst. b Ziff. 2), wie beispielsweise, wenn die Täterin oder der Täter ihren oder seinen Wohnsitz im Ausland hat. Hierbei handelt es sich um eine Prognoseentscheidung der zuständigen Behörde.

Abs. 2 begrenzt die Höhe der Sicherheitsleistung mit dem Höchstmass der angeordneten Busse. Für die Art der Sicherheitsleistung gibt es folgende Formen: Erlag eines angemessenen Betrages als Sicherheit; Pfandbestellung (vgl. §§ 265 ff. und §§ 365 ff. des Sachenrechts (SR)⁵³); Bestellung tauglicher Bürgen, die sich als Zahler verpflichten (§ 1357 ABGB⁵⁴).

Gegen den Entscheid, mit dem eine Sicherheitsleistung aufgetragen oder eine Sicherstellung verfügt wird, ist nach Abs. 3 Beschwerde zulässig. Sie hat jedoch keine aufschiebende Wirkung, das heisst, dass trotz Beschwerde ein derartiger Entscheid sofort vollstreckt werden kann.

Entsprechend dem Zweck der Sicherheitsleistung wird die Sicherheit frei, wenn das Verfahren gemäss Art. 52 E-VStG eingestellt wird, die gegen die beschuldigte Person verhängte Strafe vollzogen ist oder wenn nicht binnen zwölf Monaten der

⁵³ LGBl. 1923 Nr. 4, LR 214.0.

⁵⁴ LGBl. 1003 Nr. 1, LR 210.0.

Verfall gemäss Abs. 5 ausgesprochen wurde. Eine als Sicherheit beschlagnahmte Sache wird auch dann frei, wenn die aufgetragene Sicherheit von der beschuldigten Person in Geld oder sonst sichergestellt wird oder wenn eine dritte Person Rechte an der Sache geltend macht (wobei hier eine Glaubhaftmachung genügt)⁵⁵.

Als Verfallsgründe nennt Abs. 5, dass sich die Strafverfolgung der beschuldigten Person oder die Vollstreckung der Strafe als unmöglich erweisen. Dies wird etwa bei Ausländerinnen und Ausländern (ohne Wohnsitz im Inland) der Fall sein. Art. 19 E-VStG ist dabei sinngemäss anzuwenden.

Bezüglich der Verwertung verfallener Sachen ist Art. 20 E-VStG anzuwenden, wobei aus der verfallenen Sicherheit zunächst die allenfalls verhängte Busse und sodann die Kosten des Strafverfahrens sowie die Verwahrungs- und Verwertungskosten zu decken sind. Der Restbetrag ist der beschuldigten Person zurückzugeben (Abs. 6). Es soll niemand durch allfällige Restbeträge bereichert sein; der Behörde sollen aber auch keine Kosten für die Rückerstattung entstehen⁵⁶. Für die Widmung verfallener Sicherheiten erklärt die Bestimmung Art. 17 E-VStG für anwendbar.

Art. 37 (angelehnt an § 37a öVStG; fehlt im LVG)

Die Landespolizei kann von Personen, die auf frischer Tat ertappt werden, eine vorläufige Sicherheit verlangen, wenn die Voraussetzungen für eine Festnahme vorliegen (Abs. 1 Bst. a) oder wenn die Strafverfolgung oder die Vollstreckung erheblich erschwert sein könnten (Abs. 1 Bst. b Ziff. 1) oder einen Aufwand verursachen könnten, der gemessen an der Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und der Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat

⁵⁵ FISTER in LEWISCH/FISTER/WEILGUNI (Hrsg.), VStG, 3. Aufl., 2023, § 37 Rz 11 und 12.

⁵⁶ ErläutRV 723 BlgNR 21. GP 10.

unverhältnismässig wäre (Abs. 1 Bst. b Ziff. 2). Davon unberührt bleiben besondere Ermächtigungen in den Verwaltungsvorschriften.

Abs. 2 bestimmt, dass die vorläufige Sicherheit das Höchstmass der angedrohten Busse nicht übersteigen darf.

Gemäss Abs. 3 kann die Landespolizei, soweit die betretene Person die vorläufige Sicherheit nicht leistet, verwertbare Sachen (dazu gehören nicht der Ehering oder die Autoschlüssel⁵⁷), die dem Anschein nach der betretenen Person gehören und deren Wert das Höchstmass der angedrohten Busse nicht übersteigt, sicherstellen.

Gemäss Abs. 4 ist über die vorläufige Sicherheit oder die Beschlagnahme sofort eine Bescheinigung auszustellen. Die vorläufige Sicherheit ist der Behörde mit der Anzeige unverzüglich vorzulegen.

Gemäss Abs. 5 wird die vorläufige Sicherheit frei, wenn das Verfahren eingestellt wird oder die gegen die beschuldigte Person verhängte Strafe vollzogen ist oder wenn nicht binnen zwölf Monaten der Verfall ausgesprochen wird. Die als Sicherheit beschlagnahmte Sache wird auch frei, wenn von der beschuldigten Person die aufgetragene Sicherheit in Geld erlegt oder sonst sichergestellt wird oder ein Dritter Rechte an der Sache glaubhaft macht (Art. 36 Abs. 4 letzter Satz E-VStG).

Zu Art. 38 (§ 39 öVStG; bisher Art. 155 LVG)

Eine Verwaltungsvorschrift kann als Strafe auch den Verfall von Gegenständen vorsehen. Das prozessuale Mittel zur Sicherung des Verfalls (Art. 19 E-VStG; vgl. bisher Art. 155 Abs. 2 LVG) ist die Sicherstellung bzw. Beschlagnahme. Diese ist von der zuständigen Behörde mittels Entscheids anzuordnen (Abs. 1).

⁵⁷ STÖGER in RASCHAUER/WESSELY (Hrsg.), Kommentar zum VStG, 3. Aufl., 2023, § 37a Rz 7.

Bei Gefahr in Verzug kann die Landespolizei aus eigener Macht solche Gegenstände vorläufigen sicherstellen (Abs. 2). Überdies wird § 92 StPO für sinngemäss anwendbar erklärt, damit die Landespolizei die Befugnis hat, Grundstücke, Räumlichkeiten und Personen zu durchsuchen, um solche Gegenstände sicherzustellen.

Anstelle der Sicherstellung von Gegenständen kann die Behörde auch den Erlag eines Geldbetrages, der den Wert der sichergestellten Sache entspricht, mittels Entscheids anordnen (Abs. 3).

Ist die Beschlagnahme nicht anders durchführbar, so können auch dem Verfall nicht unterliegende Behältnisse (beispielsweise Flaschen), in denen sich die mit Beschlag belegten Gegenstände befinden, beschlagnahmt werden (Abs. 4).

Unterliegen die beschlagnahmten Gegenstände raschem Verderben oder lassen sie sich nur mit unverhältnismässigen Kosten aufbewahren und ist ihre Aufbewahrung nicht zur Sicherung des Beweises erforderlich, so können sie öffentlich versteigert oder zu dem von der Behörde zu ermittelnden Preis veräussert werden. Der Erlös tritt in diesem Fall an die Stelle der veräusserten Gegenstände. Die Veräusserung wegen unverhältnismässiger Aufbewahrungskosten hat zu unterbleiben, wenn rechtzeitig ein zur Deckung dieser Kosten ausreichender Betrag erlegt wird (Abs. 5; vgl. bisher Art. 155 Abs. 6 LVG).

Schliesslich statuiert Abs. 6, dass Rechtsmitteln gegen solche Entscheide keine aufschiebende Wirkung zukommt. Damit ist die Vollstreckung eines Beschlagnahmeentscheids sofort zulässig. Dies entspricht dem Sinn und Zweck der Sicherstellung, welche sofort vorgenommen werden muss.

Art. 39 (entspricht § 39a öVStG; fehlt im LVG)

Die Landespolizei soll ermächtigt werden, verhältnismässigen und angemessenen Zwang anzuwenden, um ihre durch das gegenständliche Gesetz eingeräumten Befugnisse durchsetzen zu können. Sie darf also in Rechte von Personen nur insoweit

eingreifen, als dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist. Jede Rechtsgutbeeinträchtigung muss in einem angemessenen Verhältnis zur Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und der Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat einerseits und dem angestrebten Erfolg andererseits stehen. Die Landespolizei ist dabei verpflichtet, die Menschenwürde zu achten und unter möglicher Schonung der Person vorzugehen. Der Verhältnismässigkeitsgrundsatz in Bezug auf den Schutz der persönlichen Freiheit sowie sonstige grundrechtliche Garantien (insbesondere Art. 2, 3 und 8 EMRK) sind zu beachten. Stehen mehrere zielführende Zwangsmassnahmen zur Verfügung, hat die Landespolizei jene zu ergreifen, welche die Rechte der Betroffenen am geringsten beeinträchtigen. Für den Waffengebrauch sind die Art. 28 und 29 PolG massgebend.

Zu Art. 40 (abweichend von § 40 öVStG; bisher Art. 158 Abs. 1, 3 und 4 LVG)

Die Praxiserfahrung der Behörden hat gezeigt, dass Anzeigende und Zeuginnen oder Zeugen davor zurückschrecken, an einer mündlichen Verhandlung teilzunehmen. Auch die beschuldigte Person hat in der Regel kein Interesse daran, an einer mündlichen Verhandlung teilzunehmen. Aus diesem Grund wird das schriftliche Verfahren als Regelfall vorgesehen.

Gemäss Abs. 1 hat die zur Durchführung des Verwaltungsstrafverfahrens zuständige Behörde der beschuldigten Person die Möglichkeit zu geben, sich zu rechtfertigen. Diese Bestimmung ist im Zusammenhang mit Art. 30 E-VStG zu lesen, wonach bei Vorliegen eines der dort aufgeführten Gründe bereits von der Einleitung des Strafverfahrens abzusehen ist.

Einerseits kann die Behörde die beschuldigte Person gemäss Abs. 2 Bst. a auffordern, sich schriftlich oder mündlich zu äussern. Die Behörde kann die beschuldigte Person gemäss Abs. 2 Bst. b aber auch zur Vernehmung laden. In diesem Fall ist sodann auch eine mündliche Verhandlung durchzuführen, unabhängig davon, ob die Vernehmung an der Verhandlung oder bereits vorgängig durchgeführt wurde.

Gemäss Abs. 3 ist die beschuldigte Person in jedem Fall auf ihr Recht, eine Verteidigerin oder einen Verteidiger ihrer Wahl beizuziehen, hinzuweisen.

Zu Art. 41 (entspricht § 42 öVStG; fehlt im LVG)

Diese Bestimmung definiert die Voraussetzungen einer Aufforderung nach Art. 40 Abs. 2 Bst. a E-VStG. Dabei handelt es sich um eine blosser Verfahrensanordnung. Die Aufforderung hat schriftlich an eine bestimmte Person als beschuldigte Person zu ergehen⁵⁸.

Als zwingende Inhaltserfordernisse hat die Aufforderung die Bezeichnung der der beschuldigten Person zur Last gelegten Tat, die in Betracht kommende Verwaltungsvorschrift sowie die Aufforderung zur Rechtfertigung zu enthalten. Die Aufforderung hat zudem den Hinweis gemäss Art. 40 Abs. 3 E-VStG zu enthalten, dass das Recht auf Beizug einer Verteidigerin oder eines Verteidigers besteht. Die beschuldigte Person kann eine der Formen der Rechtfertigung gemäss Abs. 1 Bst. b wählen: schriftlich oder mündlich. Wählt die beschuldigte Person die mündliche Rechtfertigung, ist sie gemäss Art. 28 E-VStG zu vernehmen. Wählt die beschuldigte Person hingegen die schriftliche Rechtfertigung, kann die Behörde von einer zusätzlichen mündlichen Vernehmung absehen.

Die in Abs. 1 Bst. b erwähnte «gesetzte Frist» sollte hinreichend lang bemessen sein, damit die beschuldigte Person die geforderten Tatsachen und Beweise bekannt geben kann. Die Frist kann dabei kürzer sein als jene, die in der Ladung nach Art. 42 Abs. 4 E-VStG zu setzen ist⁵⁹. Die von der Behörde gesetzte Frist kann erstreckt werden.

Gemäss Abs. 2 ist die Aufforderung zu eigenen Händen zuzustellen.

⁵⁸ FISTER in LEWISCH/FISTER/WEILGUNI (Hrsg.), VStG, 3. Aufl., 2023, § 42 Rz 2.

⁵⁹ KNEIHS in RASCHAUER/WESSELY (Hrsg.), Kommentar zum VStG, 3. Aufl., 2023, § 42 Rz 8.

Leistet die beschuldigte Person der Aufforderung zur Rechtfertigung keine Folge, so kann die Behörde – wenn dies angedroht und die Aufforderung zu eigenen Händen zugestellt wurde – das Verwaltungsstrafverfahren ohne ihre Anhörung durchführen⁶⁰.

Zu Art. 42 (angelehnt an § 41 öVStG; bisher Art. 154 Abs. 1 und 2 LVG)

Diese Bestimmung konkretisiert die in Art. 40 Abs. 2 Bst. b E-VStG vorgesehene Ladung zur Vernehmung. Abs. 1 definiert die Ladung als Aufforderung zum persönlichen Erscheinen vor einer Behörde.

Abs. 2 entspricht § 41 Abs. 1 öVStG. Eine Ladung muss stets schriftlich erfolgen und sich an eine individuell bestimmte Person als beschuldigte Person richten⁶¹. Als zwingende Inhaltserfordernisse hat die Ladung die Bezeichnung der Tat und die in Betracht kommende Verwaltungsvorschrift sowie die Aufforderung zur Erstattung eines Tatsachenvorbringens und eines Beweisanbotes zu enthalten. Die Ladung hat zudem den Hinweis gemäss Art. 40 Abs. 3 E-VStG zu enthalten, dass das Recht auf Beizug einer Verteidigerin oder eines Verteidigers besteht.

Gemäss Abs. 3 kann die Behörde überdies androhen, das Strafverfahren ohne ihre Anhörung durchzuführen, falls die beschuldigte Person der Ladung ungerechtfertigt keine Folge leistet. Diesfalls muss die Ladung der beschuldigten Person zu eigenen Händen zugestellt worden sein.

Gemäss Abs. 4 sind die Parteien mindestens zwei Wochen vor der Vernehmung zu laden, damit sich diese vorbereiten und die erforderlichen Beweismittel vorlegen können.

⁶⁰ FISTER in LEWISCH/FISTER/WEILGUNI (Hrsg.), VStG, 3. Aufl., 2023, § 42 Rz 7.

⁶¹ FISTER in LEWISCH/FISTER/WEILGUNI (Hrsg.), VStG, 3. Aufl., 2023, § 41 Rz 2.

Zu Art. 43 (entspricht § 43 öVStG; bisher Art. 154 Abs. 1 LVG i.V.m. § 201 StPO)

Diese Bestimmung regelt die Durchführung des Strafverfahrens in mündlicher Verhandlung für den Fall, dass die beschuldigte Person zur Vernehmung vor die erkennende Behörde geladen oder ihr vorgeführt wird.

Im Unterschied zum Beschwerdeverfahren gelten im erstinstanzlichen Verfahren die Grundsätze der Öffentlichkeit der mündlichen Verhandlung und der Unmittelbarkeit nicht. Als «Ersatz» für die mangelnde Öffentlichkeit statuiert Abs. 2 lediglich, dass die beschuldigte Person zur mündlichen Verhandlung eine an der Sache nicht beteiligte Person ihres Vertrauens beiziehen kann. Eine solche darf in der Verhandlung jedoch nicht das Wort ergreifen⁶². Eine Verteidigerin bzw. ein Verteidiger hingegen darf sich an der Vernehmung beteiligen, indem er ergänzende Fragen an die beschuldigte Person richtet oder Erklärungen abgibt (Abs. 3). Während der Vernehmung darf sich die beschuldigte Person aber nicht mit der Verteidigerin oder dem Verteidiger über die Beantwortung einzelner Fragen beraten.

Die Vernehmung der beschuldigten Person ist in Art. 28 E-VStG geregelt.

Zu Art. 44 (angelehnt an § 40 und § 43 öAVG; bisher Art. 154 Abs. 1 LVG i.V.m. § 201 ff. StPO)

Diese Bestimmung regelt den Ablauf einer mündlichen Verhandlung, sofern eine solche durchgeführt wird, sowie die Aufgaben der verhandlungsleitenden Person. Der besondere Wert der mündlichen Verhandlung für die Ermittlung des Sachverhalts liegt vor allem in ihrer Konzentrationswirkung, das heisst, dass durch die gleichzeitige Teilnahme aller am Verfahren mitwirkenden Personen (Parteien, Zeuginnen und Zeugen, Sachverständige etc.) der objektive Sachverhalt an einem einzigen Termin geklärt werden soll. Ziel ist ein effizientes Verfahren; es kann

⁶² FISTER in LEWISCH/FISTER/WEILGUNI (Hrsg.), VStG, 3. Aufl., 2023, § 43 Rz 6.

davon aber keine rechtliche Pflicht der Behörde, alle Beweise im Rahmen der Verhandlung zu erheben, abgeleitet werden⁶³.

Gemäss Abs. 1 sind die Parteien und ihre Vertreterinnen und Vertreter sowie die erforderlichen Zeuginnen und Zeugen wie auch Sachverständigen zuzuziehen.

Den Verhandlungsort kann die Behörde nach pflichtgemäßem Ermessen festlegen. Dieser kann an «Ort und Stelle», am Sitz der Behörde oder am nach der Sachlage zweckmässigsten Ort sein. Ist eine mündliche Verhandlung mit einem Augenschein verbunden, so hat sie wo möglich an «Ort und Stelle» stattzufinden. Ist der Augenschein mit einem unbeweglichen Gut verbunden, muss die Verhandlung notwendigerweise an «Ort und Stelle» durchgeführt werden. In der Regel wird kein Augenschein durchzuführen sein und ist die mündliche Verhandlung damit am Sitz der Behörde abzuhalten. Mit «Sitz der Behörde» ist das Amtsgebäude gemeint. Soweit ein anderer Ort zweckmässiger ist, um eine raschere, einfachere oder kostengünstigere Abwicklung des Verfahrens zu ermöglichen, hat die Behörde das ihr eingeräumte Ermessen dahingehend auszuüben, dass sie die mündliche Verhandlung an diesem «zweckmässigsten» Ort durchführt.

Abs. 2 ist angelehnt an § 43 öAVG und legt fest, welche Aufgaben der verhandlungsleitenden Person zukommen und welche Grundsätze sie zu beachten hat. Die verhandlungsleitende Person wird von der Amtsleitung der Behörde, die zur Durchführung des Verfahrens und zur Entscheidung in der Sache zuständig ist, bestimmt. Die verhandlungsleitende Person muss nicht das zur Entscheidung berufene Organ der Behörde sein.

Die verhandlungsleitende Person hat sich gemäss Abs. 2 Bst. a zu Beginn der mündlichen Verhandlung von der Identität der erschienenen Personen zu

⁶³ HENGSTSCHLÄGER/LEEB, AVG Kommentar, 1. Aufl., 2004, § 40 Rz 2.

überzeugen und festzustellen, welche Stellung den Personen im Verfahren zukommen (Partei, Vertreterin oder Vertreter, Zeugin oder Zeuge, Sachverständige oder Sachverständiger etc.). Die verhandlungsleitende Person legt den Ablauf der Verhandlung fest⁶⁴. Unter «Beteiligte» sind die an der Verhandlung beteiligten Personen (Parteien, Zeuginnen und Zeugen, Sachverständige etc.) zu verstehen.

Nach der Feststellung der Identität hat die verhandlungsleitende Person den Gegenstand der Verhandlung darzulegen (Abs. 2 Bst. b). Sie hat die Verhandlung unter steter Bedachtnahme auf ihren Zweck gemäss den Grundsätzen der Zweckmässigkeit, Raschheit, Einfachheit und Kostenersparnis zügig und effizient zu führen (Abs. 2 Bst. c).⁶⁵

Abs. 2 Bst. d präzisiert, auf welche Weise den Parteien rechtliches Gehör zu gewähren ist. Die Aufzählung ist demonstrativ und umschreibt allgemein den Umfang der formellen Möglichkeiten der Partei, ihre materiellen Rechte und rechtlichen Interessen im Verfahren geltend zu machen.⁶⁶

Stehen einander zwei oder mehrere Parteien mit widersprechenden Ansprüchen gegenüber, so hat die verhandlungsleitende Person auf das Zustandekommen eines Ausgleichs dieser Ansprüche mit den öffentlichen und den von anderen Beteiligten geltend gemachten Interessen hinzuwirken (Abs. 2 Bst. d). Es soll somit ein Vergleichsversuch durchgeführt werden, wobei dies kein subjektives Recht darstellt und bei Unterbleiben auch keinen Verfahrensmangel darstellt.⁶⁷

⁶⁴ Siehe dazu ausführlich HENGSTSCHLÄGER/LEEB, AVG Kommentar, 1. Aufl., 2004, § 43 Rz 3f.

⁶⁵ HENGSTSCHLÄGER/LEEB, AVG Kommentar, 1. Aufl., 2004, § 43 Rz 3.

⁶⁶ HENGSTSCHLÄGER/LEEB, AVG Kommentar, 1. Aufl., 2004, § 43 Rz 4.

⁶⁷ Siehe dazu ausführlich HENGSTSCHLÄGER/LEEB, AVG Kommentar, 1. Aufl., 2004, § 43 Rz 7-9.

Zu Art. 45 (abweichend vom öVStG; bisher Art. 154 LVG)

Für die Bestimmungen zur Beweisaufnahme erklärt die gegenständliche Vorlage die entsprechenden Bestimmungen der Strafprozessordnung für ergänzend anwendbar, soweit im gegenständlichen Gesetz nicht etwas anderes vorgesehen ist.

Allgemein verweist die gegenständliche Vorlage auf die Strafprozessordnung und nicht – wie das öAVG und (zum Teil) das Gesetz über die allgemeine Landesverwaltungspflege – auf die Zivilprozessordnung. Dies ist der Tatsache geschuldet, dass das Verwaltungsstrafverfahren (obschon es sich vom allgemeinen Strafverfahren unterscheidet) näher am Strafrecht angesiedelt ist, im Gegensatz zum allgemeinen Verwaltungsrecht, welches eher Bezug zum Zivilrecht hat.

Zudem unterscheiden sich die Regelungen zur Beweisaufnahme im Strafverfahren und im Verwaltungsstrafverfahren nicht grundlegend. Schliesslich stehen den verfahrensleitenden Behörden zur Konsultation die Kommentare und Rechtsprechung im Strafrecht zur Verfügung, die um ein Vielfaches umfangreicher sind als entsprechenden Quellen im Verwaltungsstrafverfahren.

Mit dem Verweis auf die entsprechenden Regelungen in der Strafprozessordnung sind allfällige zukünftige Entwicklungen in diesem Bereich automatisch auch im Verwaltungsstrafverfahren anwendbar.

In den Art. 46 bis 49 E-VStG werden sodann spezifische Punkte der Beweisaufnahme explizit ins Gesetz aufgenommen.

Zu Art. 46 (angelehnt an § 47 öAVG; bisher Art. 154 LVG)

Für die Beweiskraft und die Übersetzung von Urkunden wird auf § 88 StPO verwiesen. Mit Beweiskraft ist ausschliesslich die Echtheit der Urkunde gemeint.

Zu Art. 47 (entspricht § 38 öVStG, bisher Art. 154 Abs. 1 LVG i.V.m. § 107 StPO)

Diese Bestimmung regelt die Befreiung von der Aussagepflicht für Angehörige der beschuldigten Person, die mit ihrer Obsorge betrauten Person, ihres Sachwalters und ihrer Vorsorgebevollmächtigten. Sie geht anderen Bestimmungen vor.

Zu Art. 48 (angelehnt an § 36a öAVG; fehlt im LVG)

Diese Bestimmung entspricht im Wesentlichen § 36a öAVG. In Abs. 1 Bst. e und Abs. 3 wird jedoch der in Liechtenstein gebräuchliche Begriff der «faktischen Lebensgemeinschaft» verwendet.

Das Gesetz über die allgemeine Landesverwaltungspflege definiert den Begriff des Angehörigen nicht explizit, umschreibt ihn aber beispielsweise in Art. 6 Abs. 1 LVG. Die hier aufgenommene Definition ist mit dieser Umschreibung nicht deckungsgleich, sondern an die gesellschaftlichen Entwicklungen angepasst.

Zu Art. 49 (abweichend von § 44 öVStG; bisher Art. 154 Abs. 1 LVG i.V.m. § 202 StPO)

Mit dieser Bestimmung wird festgelegt, welchen Inhalt das Protokoll zu einer allfälligen mündlichen Verhandlung zu enthalten hat.

Dazu gehört neben den Personalien der beschuldigten Person (Abs. 1 Bst. b) und dem Namen der Verteidigerin oder des Verteidigers (Abs. 1 Bst. c) auch die erkennende Behörde (Abs. 1 Bst. a), welche die mündliche Verhandlung durchführt. Siehe dazu auch die Definition in Art. 3 E-VStG.

Auch sind die zur Last gelegte Tat (Abs. 1 Bst. d) sowie die wesentlichen Aussagen der Zeuginnen bzw. Zeugen sowie Sachverständigen und sonstigen Beweisergebnisse aufzunehmen (Abs. 1 Bst. e). Die Rechtfertigung oder das Geständnis der beschuldigten Person sind ebenfalls aufzuführen (Abs. 1 Bst. f). Verweigert die beschuldigte Person die Beantwortung der an sie gestellten Fragen, ist dazu eine Feststellung in das Protokoll aufzunehmen.

Falls die in Abs. 1 Bst. b bis e genannten Angaben bereits schriftlich in den Akten niedergelegt sind, genügt im Protokoll ein kurzer Hinweis auf die diesbezüglichen Aktenstücke (Abs. 2).

Abs. 3 statuiert die Voraussetzungen, um vom Protokoll absehen zu können. Gemäss Bst. a kann davon abgesehen werden, wenn die beschuldigte Person einer Ladung oder einer Aufforderung zur Rechtfertigung ungerechtfertigt keine Folge geleistet hat und das Verfahren ohne ihre Anhörung durchgeführt wird. In diesem Fall ist ein Aktenvermerk über die Tatsache der erfolgten Ladung oder Aufforderung zur Rechtfertigung aufzunehmen. Gemäss Bst. b kann auch von einem Protokoll abgesehen werden, wenn die beschuldigte Person vor der erkennenden oder ersuchten Behörde ein volles Geständnis ablegt und weitere Beweise nicht aufgenommen werden. In diesem Fall sind das Geständnis und der Verhandlungstag schriftlich festzuhalten oder es ist, soweit die Voraussetzungen erfüllt sind, nach den Bestimmungen des Unterwerfungsverfahrens (Art. 57 f. E-VStG) vorzugehen.

Zu Art. 50 (angelehnt an § 44a öVStG; bisher Art. 159 LVG)

Diese Bestimmung legt den Mindestinhalt für den Spruch eines Strafentscheids fest. Sie regelt demnach nicht den gesamten Inhalt des Entscheids, sondern bezieht sich nur auf den Spruch.

Wird das Verfahren nicht eingestellt, so ist am Ende eines ordentlichen Verfahrens ein Strafentscheid zu fällen.

Gemäss Bst. a muss der Spruch die als erwiesen angenommene Tat enthalten, der beschuldigten Person also die Möglichkeit geben, sich gegen den Tatvorwurf zu wehren und eine Doppelbestrafung zu vermeiden. Darüber hinaus ist es auch erforderlich, das Geschehen, das die Behörde für erwiesen hält und einer rechtlichen

Würdigung unterzieht – also das eine Vorschrift übertretende Verhalten einer beschuldigten Person – ausreichend genau nach Ort und Zeit zu umschreiben.⁶⁸

Gemäss Bst. b muss die verletzte Verwaltungsvorschrift angegeben werden. Diese muss während der gesamten Dauer des inkriminierten Tatzeitraums in Geltung gestanden sein⁶⁹. Darüber hinaus müssen gegebenenfalls auch die Art. 13 und 14 E-VStG zitiert werden, wenn der Täterin oder dem Täter Anstiftung oder Beitrags-täterschaft (Beihilfe) vorgeworfen wird oder sie oder er wegen Versuchs bestraft werden soll.

In Bst. c ist im Unterschied zu Bst. b jene Bestimmung gemeint, nach der sich Art und Höhe der Strafe richten.

Schliesslich ist im Spruch gemäss Bst. d auch über die Kosten zu entscheiden. Ob und welche Kostenbeträge zu verhängen sind, richtet sich nach Art. 80 E-VStG. Diese Bestimmung muss im Spruch nicht explizit genannt werden.

Abweichend von der österreichischen Rezeptionsvorlage werden die dort unter Bst. b aufgenommenen privatrechtlichen Ansprüche mangels Anwendungsbereichs nicht übernommen.

Zu Art. 51 (entspricht § 44b öVStG; fehlt im LVG)

Gemäss dieser Bestimmung ist die beschuldigte Person schriftlich über einen etwaigen Anspruch auf Verfahrenshilfe und die Voraussetzungen hierfür zu belehren.

Gemäss Abs. 2 soll die Pflicht der Behörde, die beschuldigte Person über die Möglichkeit der Beigabe einer Verfahrenshilfeverteidigerin oder eines

⁶⁸ KNEIHS in RASCHAUER/WESSELY (Hrsg.), Kommentar zum VStG, 3. Aufl., 2023, § 44a Rz 4.

⁶⁹ FISTER in LEWISCH/FISTER/WEILGUNI (Hrsg.), VStG, 3. Aufl., 2023, § 44a Rz 5.

Verfahrenshilfeverteidigers zu belehren, nicht in Verfahren wegen geringfügigen Verwaltungsübertretungen gelten. Somit sind Verwaltungsübertretungen, die mit einer Busse von bis zu 10'000 Franken bedroht sind, und Verwaltungsübertretungen, bezüglich derer bereits ein verkürztes Verfahren nach dem 4. Abschnitt eingeleitet und in weiterer Folge ein ordentliches Verfahren durchgeführt worden ist (siehe Art. 56 Abs. 2 und Art. 58 Abs. 2 Bst. b E-VStG), vom Anwendungsbereich ausgenommen.

Zu Art. 52 (entspricht § 45 öVStG; fehlt im LVG)

Ein Verwaltungsstrafverfahren kann durch Entscheid (Art. 51 E-VStG) oder durch Einstellung des Verfahrens enden. Das Verwaltungsstrafverfahren kennt keinen Freispruch. Ist weder eine Strafe zu verhängen noch eine Beratung gemäss Art. 29 E-VStG oder eine Verwarnung gemäss Art. 59 E-VStG auszusprechen, so ist das Verwaltungsstrafverfahren einzustellen.

Die in dieser Bestimmung aufgelisteten Einstellungsgründe sind abschliessend. Das Vorliegen eines Einstellungsgrundes hat die Behörde von Amts wegen wahrzunehmen; es besteht allerdings kein subjektives Recht der beschuldigten Person auf Einstellung des Verfahrens⁷⁰.

Abs. 1 Bst. a umfasst zwei Möglichkeiten. Entweder kann die Tat nicht bewiesen werden, das heisst, die Beweise reichen nicht für einen Schuldspruch aus (in dubio pro reo), oder es liegt keine Verwaltungsübertretung vor (beispielsweise, weil die Tat eine in die Zuständigkeit der Gerichte fallende strafbare Handlung darstellt).

Gemäss Abs. 1 Bst. b kann das Verfahren eingestellt werden, wenn nach ordentlicher Ermittlung des Sachverhalts feststeht, dass die beschuldigte Person die Tat nicht begangen hat. Darüber hinaus kann auch eingestellt werden, wenn

⁷⁰ FISTER in LEWISCH/FISTER/WEILGUNI (Hrsg.), VStG, 3. Aufl., 2023, § 45 Rz 2.

Umstände vorliegen, welche die Strafbarkeit aufheben (beispielsweise die Selbstanzeige gemäss Art. 142 des Steuergesetzes⁷¹ oder der Tod der beschuldigten Person) oder ausschliessen (zu den Strafaufhebungs- und Strafausschliessungsgründen siehe Art. 12 E-VStG).

Im Unterschied dazu kann gemäss Abs. 1 Bst. c auch eingestellt werden, wenn Umstände vorliegen, welche die Verfolgung ausschliessen. Dies ist beispielsweise der Fall bei Eintritt der Verfolgungsverjährung, bei Immunität der beschuldigten Person oder aufgrund des Doppelbestrafungsverbots gemäss Art. 4 des 7. ZP EMRK⁷².

Gemäss Abs. 1 Bst. d ist eine Einstellung überdies möglich, wenn die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat und das Verschulden der beschuldigten Person gering sind. In diesem Fall hat die Behörde aber die Wahl, ob sie die Einstellung des Verfahrens verfügt, die beschuldigte Person gemäss Art. 29 E-VStG berät oder gemäss Art. 59 E-VStG verwarnt.

Ferner ist ein Verfahren einzustellen, wenn die Strafverfolgung nicht möglich ist (Abs. 1 Bst. e), so beispielsweise, wenn die beschuldigte Person ihren Wohnsitz im Ausland hat und mit dem Wohnsitzstaat kein Abkommen besteht, das die Durchführung des Strafverfahrens ermöglichen würde, oder wenn der Wohnsitzstaat ungeachtet eines solchen Übereinkommens die Hilfestellung systematisch verweigert.

Schliesslich kann gemäss Abs. 1 Bst. f auch dann eingestellt werden, wenn die Strafverfolgung einen Aufwand verursachen würde, der gemessen an der Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und der Intensität seiner

⁷¹ LGBl. 2010 Nr. 340, LR 640.0.

⁷² Protokoll Nr. 7 zur Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, LGBl. 2005 Nr. 28, LR 0.101.07.

Beeinträchtigung durch die Tat unverhältnismässig wäre. Diese Bestimmung ist im Zusammenhang mit Art. 30 Bst. b E-VStG zu lesen. Ergibt die Prognoseentscheidung der Behörde gemäss Art. 30 E-VStG, dass die Strafverfolgung einen unverhältnismässig hohen Aufwand verursachen würde, ist die Einstellung zu verfügen.

Wird die Einstellung verfügt, so genügt nach Abs. 2 ein Aktenvermerk mit Begründung. Ein formeller Entscheid über die Einstellung ist zu erlassen, wenn einer Partei Beschwerde dagegen zusteht oder dies aus anderen Gründen notwendig ist, wie beispielsweise, wenn bereits eine mündliche Verhandlung durchgeführt worden ist. Die Einstellung ist der beschuldigten Person aber in jedem Fall mitzuteilen, wenn sie nach dem Inhalt der Akten vom gegen sie gerichteten Verdacht wusste.

Zu Art. 53 (angelehnt an § 46 öVStG; bisher Art. 159 Abs. 1 und 4 LVG)

Abs. 1 entspricht § 46 Abs. 1 öVStG und bestimmt, dass den Parteien, denen gegen den Entscheid ein Rechtsmittel zusteht, von Amts wegen eine Ausfertigung des Entscheids zuzustellen ist, wenn ihnen der Entscheid nicht mündlich verkündet worden ist. Sonst ist eine schriftliche Ausfertigung nur auf Verlangen einer Partei zuzustellen.

Abs. 2 legt fest, welchen Inhalt die schriftliche Ausfertigung des Entscheids enthalten muss. Die Bestimmung sieht ergänzend zu den in der Rezeptionsvorlage aufgelisteten Punkten noch weitere vor, da in § 46 Abs. 2 öVStG wesentliche Elemente fehlen, welche im öAVG geregelt sind. So hat der Entscheid insbesondere die Tat, die als erwiesen angenommen ist, sowie die Zeit und den Ort ihrer Begehung (Bst. c), die Verwaltungsvorschrift, die durch die Tat verletzt worden ist (Bst. d), die verhängte Strafe und die angewendete Gesetzesbestimmung (Bst. e) sowie den Ausspruch über die von der beschuldigten Person zu ersetzenden Kosten (Bst. h) zu enthalten. Diese Punkte orientieren sich im Wesentlichen an Art. 55 E-VStG.

§ 46 Abs. 3 öVStG wird nicht übernommen, da Liechtenstein über kein Militär verfügt.

Zu Art. 54 (fehlt im öVStG; bisher Art. 147 f. LVG)

Das Verwaltungsstrafbot hat sich in der Praxis bewährt und soll daher beibehalten werden. Diese Bestimmung ist daher abweichend von der österreichischen Strafverfügung gemäss § 47 öVStG ausgestaltet und orientiert sich an den bisherigen Art. 147 f. LVG. Übernommen von der Rezeptionsvorlage wird jedoch der Begriff der «Strafverfügung», da dieser Begriff einfacher zu verstehen ist als der Begriff «Verwaltungsstrafbot».

Abs. 1 entspricht sinngemäss Art. 157 Abs. 1 LVG, wobei jedoch neu an der Höhe der Busse angeknüpft wird. Es ist vorgehesehen, dass für sämtliche Verwaltungsübertretungen, für welche eine Busse von bis zu 5'000 Franken ausgesprochen wird, eine Strafverfügung erlassen werden kann. Damit soll für die überwiegende Anzahl der Fälle das abgekürzte Verfahren der Strafverfügung zur Anwendung gelangen. Dies erscheint auch gerechtfertigt, da der beschuldigten Person gegen eine Strafverfügung die Möglichkeit des Einspruchs gemäss Art. 56 E-VStG zur Verfügung steht.

Gemäss Abs. 2 besteht hingegen lediglich die Möglichkeit einer Beschwerde nach Art. 61 E-VStG, wenn in der Strafverfügung nur eine Verwarnung ausgesprochen oder eine Busse von höchstens CHF 500 verhängt wird. Abs. 2 entspricht sinngemäss Art. 148 Abs. 2 LVG, ist sprachlich etwas angepasst und enthält einen neuen Höchstbetrag von CHF 500 (statt wie bisher CHF 150). Eine Erhöhung des Betrages auf CHF 500 ist zweckentsprechend, um bei kleineren Bussenbeträgen keine unnötigen Verfahrenskosten zu generieren.

Zu Art. 55 (angelehnt an § 48 öVStG; bisher Art. 148 Abs. 1 LVG)

Der Inhalt der Strafverfügung bleibt im Wesentlichen unverändert. Die Formulierung der Bestimmung orientiert sich aber an derjenigen von § 48 öVStG. So hat die Strafverfügung insbesondere die Behörde, welche die Strafverfügung erlässt, den Vornamen und Familiennamen sowie den Wohnort der beschuldigten Person, die Tat, die als erwiesen angenommen ist, sowie die Zeit und den Ort ihrer Begehung, die Verwaltungsvorschrift, die durch die Tat verletzt worden ist, die verhängte Strafe und die angewendete Gesetzesbestimmung, den Ausspruch über die von der beschuldigten Person zu ersetzenden Kosten sowie die Belehrung über den Einspruch oder die Beschwerde zu enthalten.

Zu Art. 56 (angelehnt an § 49 öVStG; bisher Art. 149 LVG)

Gegen die Strafverfügung kann die beschuldigte Person nach Abs. 1 binnen zwei Wochen nach deren Zustellung Einspruch erheben und dabei die ihrer Verteidigung dienlichen Beweismittel vorbringen. Beim Einspruch handelt es sich um ein remonstratives, das heisst nicht aufsteigendes Rechtsmittel. Das bedeutet, dass sich der Einspruch an die erstinstanzliche Behörde richtet. Daher wird der Einspruch systematisch an dieser Stelle aufgenommen und nicht unter dem Abschnitt «Rechtsmittel».

Der Einspruch kann auch mündlich erhoben werden (bisher Art. 149 Abs. 1 LVG). Der Einspruch muss wenigstens erkennen lassen, dass er sich gegen die Strafverfügung richtet und die einspruchswerbende Person die Bestrafung ablehnt. Der Einspruch bedarf keiner Begründung. Ob eine solche beigefügt wird, liegt im Belieben der einspruchswerbenden Person. Das Recht, Einspruch zu erheben, steht der beschuldigten Person zu und ist bei jener Behörde einzubringen, welche die Strafverfügung erlassen hat.

Bezüglich der Rechtswirkungen des Einspruchs ist gemäss Abs. 2 zu unterscheiden: Wird im Einspruch ausdrücklich nur das Ausmass der auferlegten Strafe oder die

Entscheidung über die Kosten angefochten, dann hat die Behörde, welche die Strafverfügung erlassen hat, darüber zu entscheiden. In allen anderen Fällen tritt die Strafverfügung durch die rechtzeitige Einbringung eines Einspruchs ausser Kraft (bisher Art. 149 Abs. 3 LVG). Die Behörde hat sodann das ordentliche Verfahren einzuleiten.

Abweichend von der österreichischen Rezeptionsvorlage sieht Abs. 2 keine *reformatio in peius* vor⁷³. Nach herrschender Lehre und Rechtsprechung kann im ordentlichen Strafverfahren und damit auch im ordentlichen Verwaltungsstrafverfahren eine strengere als in der Strafverfügung ausgesprochene Strafe verhängt werden. Im Falle des Einspruchs gilt das genannte Verschlechterungs- bzw. Verschlimmerungsverbot nicht. Dies stellt eine Fortführung der liechtensteinischen Rechtsprechung⁷⁴ dar und erscheint zweckmässig, da ansonsten jede beschuldigte Person gegen eine Strafverfügung Einspruch erheben würde, da ihr in jedem Fall keine höhere Strafe droht.

Gemäss Abs. 3 ist eine Strafverfügung zu vollstrecken, wenn ein Einspruch ausbleibt, dieser zu spät erhoben oder zurückgezogen wird. Bei einem verspätet eingegangenen Einspruch hat die Behörde diesen mittels Entscheids zurückzuweisen.

Zu Art. 57 (fehlt im öVStG; bisher Art. 150 LVG)

Das Unterwerfungsverfahren, das der beschuldigten Person ermöglicht, die Straftat vorbehaltlos und glaubwürdig einzugestehen und dafür eine geringere Busse zu erhalten, hat sich in der Praxis als gutes Werkzeug zur Abwicklung von gewissen Verfahren (beispielsweise bei Übertretungen nach dem

⁷³ Kritisch zu dieser Rechtslage: RASCHAUER in RASCHAUER/WESSELY (Hrsg.), Kommentar zum VStG, 2. Aufl., 2016, § 49 Rz 12.

⁷⁴ VGH 2012/127 E. 9.

Wirtschaftsprüfergesetz⁷⁵, nach dem Bankengesetz⁷⁶ oder nach dem Sorgfaltpflichtgesetz⁷⁷) sowohl für die beschuldigte Person als auch für die Behörde bewährt. Es soll daher auch weiterhin als Möglichkeit im verkürzten Verfahren zur Verfügung stehen. Die Bestimmung entspricht inhaltlich dem bisherigen Art. 150 LVG und wurde lediglich sprachlich etwas angepasst.

In Abs. 1 wird festgelegt, unter welchen kumulativen Voraussetzungen ein Unterwerfungsverfahren stattfinden kann: Eine beschuldigte Person oder ihre Vertretung hat vor der zuständigen Behörde eine Verwaltungsübertretung einschliesslich ihres Tatbestands vor oder während des Erlasses einer Strafverfügung oder vor oder während des ordentlichen Verwaltungsstrafverfahrens bis zum Erlass des erstinstanzlichen Strafentscheids vorbehaltlos und glaubwürdig eingestanden. Zusätzlich muss für die zuständige Behörde die Tat-, Schuld- und Straffrage hinreichend geklärt erscheinen. Des Weiteren darf die Übertretung nur mit Busse, mit dem Verfall von beschlagnahmten Gegenständen oder mit Ersatz des Werts des nicht mehr zu erlangenden Beschlagnahmungsgegenstands bedroht sein. Schliesslich muss sich die beschuldigte Person im Unterwerfungsprotokoll unter Verzicht auf einen zu erlassenden Verwaltungsstrafentscheid oder einer Strafverfügung und dessen Anfechtung unterwerfen. Der Unterwerfungsantrag kann in einer Verwaltungsstrafsache von der gleichen beschuldigten Person nur einmal gestellt werden.

Gemäss Abs. 2 sind im Fall eines Unterwerfungsentscheids die Busse, ein allfälliger Verfall von beschlagnahmten Gegenständen bzw. der Ersatz des Werts des Beschlagnahmungsgegenstands, zudem ein allfälliger Abgabebetrag und die Kosten und Gebühren des Verfahrens im Protokoll mit der Bemerkung genau

⁷⁵ LGBl. 2019 Nr. 17, LR 173.540.

⁷⁶ LGBl. 1992 Nr. 108, LR 952.0.

⁷⁷ LGBl. 2009 Nr. 47, LR 952.1.

festzuhalten, dass die Geldbeträge sofort abzuleisten sind, oder es ist unter Vorbehalt sichernder Massnahmen (Art. 38 E-VStG) eine angemessene Frist zu bestimmen, binnen welcher sie abzuleisten sind.

Laut Abs. 3 kann sich auch eine minderjährige beschuldigte Person unterwerfen. In diesem Fall hat die Behörde – soweit die minderjährige Person nach Kenntnis der Behörde nicht im Besitz eines eigenen verfügbaren Vermögens (§§ 151, 246, 247 ABGB) ist und daher nicht davon auszugehen ist, dass sie die Geldbeträge leisten kann – als Gültigkeitsvoraussetzung eine schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreterin oder des gesetzlichen Vertreters einzuholen. Vorbehalten bleiben sichernde Massnahmen. Die Zustimmung kann, soweit die gesetzliche Vertreterin oder der gesetzliche Vertreter anwesend ist, sofort oder anderenfalls nachträglich binnen einer Frist von acht Tagen eingeholt werden. Soweit die gesetzliche Vertreterin oder der gesetzliche Vertreter seinen Wohnsitz im Ausland hat, verlängert sich die Frist um 30 Tage. Kann diese Zustimmung nicht eingeholt werden oder wird diese nicht erteilt, so ist die Unterwerfung wirkungslos und die Strafverfügung kann erlassen oder das ordentliche Verwaltungsstrafverfahren begonnen oder fortgeführt werden.

Nach Abs. 4 kann die Busse bei Unterwerfung bis auf ein Viertel der gesetzlichen Strafe herabgesetzt werden. Der beschuldigten Person steht kein Rechtsanspruch auf Herabsetzung zu. Die Behörde entscheidet dies nach eigenem Ermessen unter Berücksichtigung der Umstände im Einzelfall.

Abs. 5 sieht vor, dass die im Unterwerfungsverfahren rechtskräftig festgesetzten und anerkannten Geldbeträge und der Verfall von beschlagnahmten Gegenständen nach den Bestimmungen über die Strafvollstreckung vollstreckt werden können. Eine solche Strafe darf aber weder in einem Register vorgemerkt noch in einem späteren Verfahren verwendet werden. Dies stellt somit eine Ausnahme von Art. 74 Abs. 1 E-VStG dar.

Abs. 6 bestimmt schliesslich, dass die Art. 68 und 69 E-VStG auf das Wiederaufnahmeverfahren sinngemäss anwendbar sind, wobei dieses sowohl auf Antrag als auch von Amts wegen eingeleitet werden kann. Führt das Ergebnis eines Wiederaufnahmeverfahrens zur Entlastung der beschuldigten Person, sind allfällige bereits bezahlte Geldbeträge zurückzuerstatten.

Zu Art. 58 (fehlt im öVStG; bisher Art. 151 LVG)

Diese Bestimmung entspricht inhaltlich sinngemäss dem bisherigen Art. 151 LVG und wurde lediglich sprachlich etwas angepasst und übersichtlicher gestaltet.

In Abs. 1 wird der Inhalt des Unterwerfungsprotokolls festgelegt.

Abs. 2 bestimmt, dass das Unterwerfungsprotokoll auch in Abwesenheit der beschuldigten Person aufgenommen werden kann. In einem solchen Fall ist das Protokoll mit einem ergänzenden Hinweis zu versehen, dass die beschuldigte Person sich mittels Unterschrift und Zurücksendung des Unterwerfungsprotokolls an die Behörde binnen einer Frist von acht Tagen nach deren Zustellung unterwerfen kann. Überdies ist darauf hinzuweisen, was die Folgen sind, sollte sie dies nicht tun. Unterlässt die beschuldigte Person dies nämlich, gilt das Unterwerfungsprotokoll als Strafverfügung und kann dagegen binnen zwei Wochen nach deren Zustellung Einspruch gemäss Art. 56E-VStG erhoben werden.

Auf die Übernahme des Strafunterwerfungsregisterblatts gemäss Art. 151 Abs. 3 LVG wird mangels Anwendungsbereichs verzichtet.

Zu Art. 59 (fehlt im öVStG; bisher Art. 146 LVG)

Die Möglichkeit, bei geringeren Verwaltungsstrafsachen eine Verwarnung auszusprechen, hat sich in der Praxis bewährt. Daher wird eine dem Art. 146 LVG sinngemäss nachgebildete Bestimmung aufgenommen, wonach eine Verwarnung ausgesprochen werden kann, wenn das Verschulden der beschuldigten Person geringfügig ist und die Folgen der Übertretung unbedeutend sind.

So kann die Behörde in Fällen, in denen die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat und das Verschulden der beschuldigten Person gering sind, eine Verwarnung aussprechen, wenn dies geboten erscheint, um die betroffene Person von der Begehung strafbarer Handlungen gleicher Art abzuhalten. Muss gleichzeitig auch noch ein rechtmässiger Zustand wiederhergestellt werden, so hat die Behörde statt zu verwarren gemäss Art. 29 E-VStG zu beraten.

Neu kann die Verwarnung mittels einfachen Schreibens ausgesprochen werden unter dem Hinweis, dass die betroffene Person das Recht hat, eine rechtsmittelfähige Verfügung zu verlangen. Verlangt dies die betroffene Person, hat die Behörde die Verwarnung in Form einer Strafverfügung auszusprechen.

Zu Art. 60 (abweichend vom öVStG; bisher Art. 160 ff. LVG)

Gemäss Abs. 1 steht der nunmehr bestraften – und nicht mehr beschuldigten – Person das Recht der Beschwerde an die Regierung oder an eine gemäss Art. 78 Abs. 3 LV eingesetzte Beschwerdekommision zu. Neu soll die Rechtsmittelinstanz der erstinstanzlich entscheidenden Behörde die Gelegenheit zur Stellungnahme gewähren.

Darüber hinaus ist vorgesehen, dass der Behörde gemäss Abs. 2 neu ein sogenanntes Behördenbeschwerderecht zukommt (siehe Ausführungen unter Punkt 3.5).

Ein solches Behördenbeschwerderecht findet sich auch im schweizerischen Verwaltungsstrafverfahren. In der Schweiz sind die Rechtsmittel in den Art. 80 ff. VStrR geregelt bzw. verweist Art. 80 VStrR auf die schweizerische Strafprozessordnung (chStPO)⁷⁸. Mögliche Rechtsmittel sind demnach die Beschwerde gemäss Art. 393 ff. chStPO, die Berufung gemäss Art. 398 ff. chStPO und die Revision

⁷⁸ Bundesgesetz vom 5. Oktober 2007, SR 312.0.

gemäss Art. 84 VStrR. Gemäss Art. 80 Abs. 2 VStrR können auch die Staatsanwaltschaft des Bundes und die beteiligte Verwaltung (Behörde) diese Rechtsmittel selbstständig ergreifen. Analog dazu hat die erstinstanzliche Behörde gemäss der gegenständlich vorgeschlagenen Bestimmung in Abs. 2 neu die Möglichkeit, eine Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof zu erheben.

Im Hinblick auf eine möglichst einfache und unformalistische Möglichkeit zur Rechtsverfolgung kann ein Rechtsmittel durch eine Partei gemäss Abs. 3 auch mündlich eingebracht werden. In einem solchen Fall hat die Behörde die Gründe der bestraften Person für die Erhebung des Rechtsmittels schriftlich festzuhalten.

Schliesslich sieht Abs. 4 ausdrücklich das Verbot der *reformatio in peius* im Falle einer von der bestraften Person oder aufgrund einer zu ihren Gunsten (beispielsweise durch die gesetzliche Vertreterin oder den gesetzlichen Vertreter einer jugendlichen Person) erhobenen Beschwerde vor. Das heisst, es darf keine höhere Strafe verhängt werden als in der angefochtenen Entscheidung.

Zu Art. 61 (abweichend vom öVStG; bisher Art. 160 LVG)

Die Beschwerdefrist beträgt gemäss Art. 160 Abs. 4 LVG zehn Tage. Neu soll – den gewöhnlichen Fristen in anderen Rechtsgebieten entsprechend – eine Beschwerdefrist von 14 Tagen gelten.

Abs. 1 legt fest, dass gegen Entscheide einer Behörde die Beschwerde an die Regierung oder die anstatt der Regierung eingesetzte Beschwerdekommision erhoben werden kann.

Gemäss Abs. 2 kann sodann gegen Entscheide der Regierung oder der anstatt der Regierung eingesetzten Beschwerdekommisionen Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof erhoben werden.

Zu Art. 62 (abweichend vom öVStG; bisher Art. 160a LVG)

Diese Bestimmung regelt die Hemmung von Rechtsmittelfristen und entspricht dem bisherigen Art. 160a LVG. Zwischen dem 24. Dezember und dem 6. Januar ist der Fristenlauf für Rechtsmittel gehemmt.

Zu den Art. 63 bis 66

Die Art. 63 bis 66 E-VStG regeln das Beschwerdeverfahren. Dieses ist – den Anforderungen des liechtensteinischen Systems entsprechend – abweichend vom geltenden österreichischen Verwaltungsstrafgesetz ausgestaltet. Dies betrifft insbesondere den Ablauf einer Verhandlung und die Beweisaufnahme. Die folgenden Bestimmungen ermöglichen ein zweckmässiges, auf liechtensteinische Verhältnisse abgestimmtes Beschwerdeverfahren.⁷⁹

Zu Art. 63 (abweichend vom öVStG⁸⁰; bisher Art. 162 LVG)

Gemäss Abs. 1 gilt der Grundsatz, dass eine öffentliche mündliche Verhandlung durchgeführt werden muss. Die beschuldigte Person kann aber ausdrücklich darauf verzichten.

In Abs. 2 und 3 werden weitere Gründe genannt, nach denen auf eine öffentliche mündliche Verhandlung verzichtet werden kann⁸¹.

Gemäss Abs. 4 sind die Parteien rechtzeitig zu laden. Dies hat mindestens zwei Wochen vor der Verhandlung zu erfolgen. Bei grösseren Verfahren kann aber auch eine längere Vorbereitungszeit angezeigt sein. Die Behörde hat dies zu berücksichtigen und die Ladung entsprechend frühzeitig zu verschicken.

⁷⁹ Der Aufbau der Bestimmungen orientiert sich zum Teil an den durch BGBl 2013/33 aufgehobenen §§ 51e bis 51h öVStG. Inhaltlich orientieren sie sich an den Art. 158, 159 und 162 LVG.

⁸⁰ Angelehnt an den durch BGBl 2013/33 aufgehobenen § 51e öVStG.

⁸¹ VGH 2011/125 E. 4.

Gemäss Abs. 5 ist die gemeinsame Durchführung der Verhandlung in verschiedenen Verfahren zulässig, wenn dies aufgrund des sachlichen Zusammenhangs der den Verfahren zugrunde liegenden Verwaltungsübertretungen zweckmässig ist (Verfahrensökonomie, raschere Erledigung). Zweckmässig kann eine gemeinsame Verhandlung selbst dann sein, wenn bei einzelnen Verfahren zwar auf eine Verhandlung verzichtet werden könnte, aber in allen Verfahren die gleichen Beweise für die Entscheidung aufzunehmen sind.

Zu Art. 64 (abweichend vom öVStG⁸²; fehlt im LVG)

Diese Bestimmung regelt den Ablauf der Verhandlung.

Gemäss Abs. 1 beginnt die Verhandlung mit dem Aufruf der Sache. Zeuginnen und Zeugen haben daraufhin das Verhandlungszimmer zu verlassen. Zu Beginn ist der Gegenstand der Verhandlung zu bezeichnen und der bisherige Gang des Verfahrens zusammenzufassen. Sodann ist den Parteien Gelegenheit zur Äusserung zu geben (Abs. 3).

Wenn eine Partei trotz ordnungsgemässer Ladung nicht erschienen ist, hindert dies weder die Durchführung der Verhandlung noch die Fällung eines Entscheids (Abs. 2).

Zu Art. 65 (abweichend vom öVStG⁸³; fehlt im LVG, vgl. aber Art. 162 Abs. 3 LVG)

Diese Bestimmung regelt die Beweisaufnahme.

Es gilt der Grundsatz der Unmittelbarkeit, das heisst, die Rechtsmittelinstanz hat die zur Entscheidung der Sache erforderlichen Beweise selbst aufzunehmen (Abs. 1).

⁸² Angelehnt an den durch BGBl 2013/33 aufgehobenen § 51e öVStG.

⁸³ Angelehnt an den durch BGBl 2013/33 aufgehobenen § 51g öVStG.

Die bestrafte Person hat das Recht, an jede Person, die vernommen wird (Zeuginnen und Zeugen, Sachverständige), Fragen zu stellen. Dieses Recht haben auch alle übrigen Parteien. Die bzw. der Vorsitzende kann jedoch Fragen, die nicht der Aufklärung des Sachverhalts dienen, zurückweisen (Abs. 2).

Im Sinne des Grundsatzes der Unmittelbarkeit des Verfahrens dürfen Protokolle über die Vernehmung der bestrafte Person oder von Zeuginnen und Zeugen sowie die Gutachten von Sachverständigen nur in Ausnahmefällen verlesen werden. Diese sind in Abs. 3 Bst. a bis d geregelt und entsprechen sinngemäss § 198a Abs. 1 StPO.

Gemäss Abs. 4 muss die bestrafte Person Gelegenheit haben, sich zu allen Beweismitteln – beispielsweise Augenscheinsaufnahmen, Fotos oder Urkunden – zu äussern.

Zu Art. 66 (abweichend vom öVStG⁸⁴; bisher Art. 158 und 159 LVG)

Diese Bestimmung regelt den Abschluss des Verfahrens.

Das Verfahren vor der Beschwerdeinstanz soll möglichst in einer Verhandlung abgeschlossen. Die Vertagung von Verhandlungen soll die Ausnahme bilden. Sie ist nur dann zulässig, wenn sich die Einvernahme der ausgebliebenen bestrafte Person oder die Aufnahme weiterer Beweise als notwendig erweist (Abs. 1).

Ist die Sache reif zur Entscheidung, ist die Beweisaufnahme zu schliessen (Abs. 2). Danach ist den Parteien Gelegenheit zu ihren Schlussausführungen zu geben. Der bestrafte Person steht das Recht der letzten Äusserung zu (Abs. 3). Danach ist die Verhandlung zu schliessen. Der Spruch des Entscheids und seine wesentliche Begründung sind nach Möglichkeit sofort zu fällen und zu verkünden (Abs.4).

⁸⁴ Angelehnt an den durch BGBl 2013/33 aufgehobenen § 51h öVStG.

Zu Art. 67 (teilweise angelehnt an § 52a öVStG; bisher Art. 105 i.V.m. Art. 163 LVG)

Diese Bestimmung regelt die Wiederaufnahme von Amts wegen.

Gemäss Abs. 1 kann ein der Beschwerde nicht oder nicht mehr unterliegender, also formell rechtskräftiger Entscheid, durch den zum Nachteil der bestraften Person das Gesetz offenkundig verletzt worden ist, von Amts wegen aufgehoben oder abgeändert werden. Auf die Ausübung dieser Ermächtigung besteht kein Anspruch. Die Behörde, die den rechtskräftigen Entscheid erlassen hat, ist im Falle der Anregung zur Ausübung des Aufhebungs- bzw. Abänderungsrechts zu keiner Entscheidung verpflichtet, da dies ansonsten eine Ausuferung des Rechtsschutzgedankens mit sich bringen würde.

Liegt eine eindeutige Rechtsverletzung zum Nachteil der bestraften Person vor, so ist entsprechend dieser Bestimmung vorzugehen. Dies ist etwa dann der Fall, wenn das zur Last gelegte Verhalten gar nicht strafbar ist.

Erfasst sind gemäss Abs. 2 nicht nur rechtskräftige Strafentscheide, sondern auch – wie bisher – Strafverfügungen.

Nach Abs. 3 sind die Folgen der Bestrafung wiedergutzumachen, das heisst Bussen sind zurückzuzahlen und für verfallen erklärte Gegenstände oder Geldmittel sind zurückzugeben. Ist eine Wiedergutmachung nicht möglich, weil der für verfallen erklärte Gegenstand nicht mehr vorhanden ist, so sind die Folgen gemäss Art. 32 Abs. 3 LV durch eine «gerichtlich zu bestimmende Entschädigung» zu ersetzen (siehe dazu auch Art. 3 des 7. ZP EMRK).

Zu Art. 68 (abweichend vom öVStG; bisher Art. 104 i.V.m Art. 163 LVG)

Diese Bestimmung befasst sich mit der Wiederaufnahme auf Antrag einer Partei.

Gemäss Abs. 1 kann eine Partei bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäss § 272 StPO einen Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens stellen. Das Verfahren richtet sich – wie bisher in Art. 163 Abs. 1 LVG vorgesehen – sinngemäss nach § 278 StPO, wobei in den Abs. 2 bis 5 spezifische Anordnungen getroffen werden.

Nach Abs. 2 entscheidet die erstinstanzliche Behörde über die Zulässigkeit eines Antrags einer Partei auf Wiederaufnahme.

Abs. 3 legt fest, dass gegen die Verweigerung der Wiederaufnahme auf Antrag der Partei wie bisher Beschwerde geführt werden kann.

Erfasst sind gemäss Abs. 4 nicht nur rechtskräftige Strafentscheide, sondern auch wie bisher Strafverfügungen.

Nach Abs. 5 sind die Folgen der Bestrafung wiedergutzumachen, das heisst Bussen sind zurückzuzahlen und für verfallen erklärte Gegenstände sind zurückzugeben. Ist eine Wiedergutmachung nicht möglich, weil der für verfallen erklärte Gegenstand nicht mehr vorhanden ist, so sind die Folgen gemäss Art. 32 Abs. 3 LV durch eine «gerichtlich zu bestimmende Entschädigung» zu ersetzen (siehe dazu auch Art. 3 des 7. ZP EMRK).

Zu Art. 69 (entspricht § 52 öVStG; bisher Art. 163 LVG)

Die Wiederaufnahme des Verfahrens richtet sich grundsätzlich nach den einschlägigen Bestimmungen der Strafprozessordnung (siehe Art. 68 Abs. 1 E-VStG).

In der gegenständlichen Bestimmung ist allerdings eine Sonderregel vorgesehen, wonach die Wiederaufnahme eines durch Einstellung abgeschlossenen Verwaltungsstrafverfahrens nur innerhalb der in Art. 25 Abs. 1 E-VStG genannten Frist zulässig ist, und zwar unabhängig davon, ob vor der Einstellung des Verfahrens eine Verfolgungshandlung gesetzt worden ist. Dieser Bestimmung liegt der Gedanke zugrunde, dass für die beschuldigte Person mit Ablauf der

Verfolgungsverjährungsfrist Sicherheit darüber bestehen soll, wegen einer bestimmten Tat nicht mehr verwaltungsstrafrechtlich verfolgt zu werden, und zwar unabhängig davon, ob innerhalb dieser Frist keine Verfolgungshandlungen gesetzt wurden oder ob ein gegen sie eingeleitetes Verfahren eingestellt wurde.⁸⁵

Die Wiederaufnahme ist nicht nur von Amts wegen, sondern auch auf Antrag der Parteien möglich⁸⁶.

Zu Art. 70 (abweichend vom öVStG; bisher Art. 104 LVG)

In dieser Bestimmung wird die Wiedereinsetzung gegen den Ablauf von Fristen bzw. die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand geregelt.

Die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist ein Rechtsbehelf zur Korrektur entschuldbarer Versäumnisse bei der Einhaltung der in § 282 StPO genannten Fristen⁸⁷. Die Wiedereinsetzung kann auf Antrag der betroffenen Person gestellt und von der zuständigen Behörde bewilligt werden, soweit die Voraussetzungen erfüllt sind. Die Partei muss nachweisen, dass es ihr durch unvorhersehbare oder unabwendbare Ereignisse unmöglich war, die Frist einzuhalten oder die Verfahrenshandlung vorzunehmen. Der Antrag auf Wiedereinsetzung muss innerhalb von vierzehn Tagen, nachdem der Hinderungsgrund weggefallen ist, gestellt werden. Gleichzeitig muss die Ausführung des Rechtsmittels (für welches die Frist zur Ausführung verpasst wurde) erfolgen.

«Unvorhersehbar» ist ein Ereignis, wenn sein Eintritt für die betroffenen Person aus deren subjektiver Perspektive nicht zu erwarten war. «Unabwendbarkeit» liegt vor, wenn sich ein Ereignis nach den objektiven Verhältnissen auch für eine

⁸⁵ WESSELY in RASCHAUER/WESSELY (Hrsg.), Kommentar zum VStG, 3. Aufl., 2023, § 52 Rz 6.

⁸⁶ KÖHLER in RASCHAUER/WESSELY (Hrsg.), Kommentar zum VStG, 3. Aufl., 2023, § 52 Rz 6.

⁸⁷ Im Verwaltungsstrafverfahren betrifft dies nur die Frist zur Ausführung eines Rechtsmittels, da das E-VStG im Gegensatz zur Strafprozessordnung keine Anmeldung eines Rechtsmittels vorsieht.

vergleichbare andere Person nicht verhindern lässt⁸⁸. Ein «Versehen bloss minderen Grades» liegt vor bei einem Fehler, der auch einem sorgfältigen Menschen gelegentlich unterlaufen kann. Die gesetzliche Anordnung des § 282 StPO bedeutet daher im Ergebnis, dass erst bei grober Fahrlässigkeit die Wiedereinsetzung ausscheidet. Grobe Fahrlässigkeit liegt vor bei einem Fehler, den eine ordentliche Vergleichsperson keinesfalls begeht⁸⁹.

Die Bewilligung der Wiedereinsetzung führt zur Beseitigung der Folgen des Versäumnisses und zur Fortsetzung des Verfahrens.

Die Terminologie der Bestimmung folgt derjenigen aus der Strafprozessordnung. Die Zuständigkeit liegt bei der verfahrensleitenden Behörde.

Zu Art. 71 (entspricht § 52a öVStG; bisher Art. 163 LVG)

Wie bisher steht einer betroffenen Person, soweit sie die Voraussetzungen erfüllt, ein Recht auf Verfahrenshilfe zu. Die gegenständliche Bestimmung erklärt neu die entsprechenden Bestimmungen der Strafprozessordnung sinngemäss für anwendbar (bisher verweist das Gesetz über die allgemeine Landesverwaltungspflege im auch auf das Verwaltungsstrafverfahren anwendbaren Art. 43 Abs. 1 LVG auf die Zivilprozessordnung). Der Verweis auf die Strafprozessordnung bietet sich – anders als beim allgemeinen Verwaltungsverfahren – an, da die in einem Verwaltungsstrafverfahren beschuldigte bzw. bestrafte Person ebenso wie die im allgemeinen Strafverfahren beschuldigte bzw. bestrafte Person über ihr Recht, eine Verfahrenshilfeverteidigerin oder einen Verfahrenshilfeverteidiger beantragen zu können, belehrt werden muss.

⁸⁸ LEWISCH in FUCHS/RATZ, WK StPO § 364 (Stand 1.12.2014, rdb.at), § 364 Rz 19.

⁸⁹ LEWISCH in FUCHS/RATZ, WK StPO § 364 (Stand 1.12.2014, rdb.at), § 364 Rz 20.

Zu Art. 72 (angelehnt an § 53a öVStG; fehlt im LVG)

Nach dieser Regelung obliegen alle Anordnungen und Entscheidungen im Zusammenhang mit der Vollstreckung von Bussen oder sonstigen in Geld bemessenen Unrechtsfolgen der Behörde, die in erster Instanz entschieden hat.

Zu Art. 73 (abweichend vom öVStG; fehlt im LVG)

Diese Bestimmung regelt die Vollstreckung von Bussen.

Rechtskräftig verhängte Bussen oder sonstige in Geld bemessene Unrechtsfolgen sind innerhalb von zwei Wochen nach Eintritt der Rechtskraft zu bezahlen. Erfolgt innerhalb dieser Frist keine Zahlung, soll die Vollstreckung der Forderung anhand der Bestimmungen der Exekutionsordnung erfolgen.

Zu Art. 74 (entspricht § 55 öVStG; bisher Art. 167 LVG)

Diese Bestimmung befasst sich mit der Tilgung einer Strafe.

Abs. 1 legt fest, dass ein Strafentscheid grundsätzlich keinerlei Straffolgen nach sich zieht und mit Ablauf von fünf Jahren nach Eintritt der Rechtskraft als getilgt gilt. Von der Bestimmung sind neben Strafentscheiden auch Strafverfügungen und Unterwerfungsprotokolle umfasst.

Der Grundsatz, dass mit einem Strafentscheid keinerlei Straffolgen verbunden sind, gilt nur, sofern gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Die Tilgungsfrist beträgt generell fünf Jahre.

Gemäss Abs. 2 dürfen getilgte Verwaltungsstrafen in amtlichen Auskünften nicht erwähnt werden. Gegenstand der Aufnahme in das Strafregister sind nur strafgerichtliche, nicht aber verwaltungsstrafrechtliche Verurteilungen, sodass darüber keine Auskünfte erteilt werden können.

Die in Art. 167 LVG erwähnte Verordnung, die bestimmt, dass für geringe Verwaltungsstrafsachen die Eintragung ins Strafregister zu vereinfachen ist oder ganz zu

entfallen hat oder durch einen Aktenvermerk zu ersetzen ist, ist von der Regierung nie erlassen worden. Eine Notwendigkeit, eine solche Verordnung zu erlassen, erkennt die Regierung nicht, weshalb Art. 167 LVG aufgehoben werden soll (vgl. Art. 85 E-VStG).

Zu Art. 75 (angelehnt an § 58 öVStG; bisher Art. 145 Abs. 2 und 3 LVG)

Die Sonderbestimmungen der Art. 75 bis 790 E-VStG zielen auf den Schutz und die Schonung von jugendlichen Personen – also beschuldigte Personen zwischen dem 14. und 18. Lebensjahr (siehe Art. 10 E-VStG) – ab.

In dieser Bestimmung ist vorgesehen, dass das Amt für Soziale Dienste sowie Personen und Körperschaften, die in der Jugendfürsorge tätig sind, Unterstützung leisten, wenn sich Verwaltungsstrafverfahren gegen jugendliche Personen richten. Die Mithilfe kann insbesondere in der Erhebung der persönlichen Verhältnisse, der Fürsorge und dem Beistand einer jugendlichen Person liegen.

Zu Art. 76 (angelehnt an § 59 öVStG; fehlt im LVG)

Diese Bestimmung legt fest, dass die Behörde, wenn sie es im Interesse einer jugendlichen beschuldigten Person für notwendig oder zweckmässig erachtet, die ihr bekannte gesetzliche Vertreterin oder den ihr bekannten gesetzlichen Vertreter von der Einleitung des Verwaltungsstrafverfahrens und dem Strafentscheid zu benachrichtigen hat.

Die Bestimmung stellt auf den Zeitpunkt der Verfahrenseinleitung bzw. -führung ab. Ist die beschuldigte Person in diesem Moment keine jugendliche Person mehr, besteht keine Verpflichtung, die Bestimmung anzuwenden⁹⁰.

⁹⁰ KLAUSHOFER in RASCHAUER/WESSELY (Hrsg.), Kommentar zum VStG, 3. Aufl., 2023, § 58 Rz 1.

Unter dem Begriff «gesetzlicher Vertreter» sind nur die gesetzlichen Vertreterinnen und Vertreter minderjähriger Personen gemeint, nicht aber etwa andere gesetzliche Vertreterinnen und Vertreter, wie beispielsweise Kuratorinnen oder Kuratoren oder Sachwalter. Die gesetzliche Vertreterin oder der gesetzliche Vertreter muss der Behörde bekannt oder für diese zumindest leicht erreichbar sein. Ist dies nicht der Fall, hat keine Benachrichtigung stattzufinden⁹¹.

Gemäss Abs. 2 ist bei der Befragung jugendlicher beschuldigter Personen auf ihr Verlangen eine gesetzliche Vertreterin oder ein gesetzlicher Vertreter, eine erziehungsberechtigte Person oder eine Vertreterin oder ein Vertreter des Amtes für Soziale Dienste beizuziehen, sofern damit keine unangemessene Verlängerung der Anhaltung verbunden ist.⁹²

Abs. 3 sieht vor, dass eine jugendliche beschuldigte Person zu mündlichen Verhandlungen zwei an der Sache nicht beteiligte Personen ihres Vertrauens beiziehen kann. Jugendliche Personen sind über ihr Recht gemäss Abs. 2 nach der Festnahme und über ihr Recht gemäss Abs. 3 in der Ladung zu belehren (Abs. 4).

Zu Art. 77 (entspricht an § 60 öVStG; fehlt im LVG)

Die gesetzliche Vertreterin oder der gesetzliche Vertreter einer jugendlichen beschuldigten Person hat das Recht, auch gegen den Willen der beschuldigten Person zu deren Gunsten Beweisanträge zu stellen und innerhalb der der beschuldigten Person offenstehenden Frist Rechtsmittel einzulegen (vgl. Art. 61 E-VStG, 14 Tage), Anträge auf Wiederaufnahme gegen abgelaufene Fristen (Art. 70 E-VStG) und auf Wiedereinsetzung des Verfahrens (Art. 69 E-VStG) zu stellen.

⁹¹ FISTER in LEWISCH/FISTER/WEILGUNI (Hrsg.), VStG, 3. Aufl., 2023, § 59 Rz 3.

⁹² Vgl. auch § 16 Abs. 3 Satz 3 JGG.

In Bezug auf den Begriff «gesetzlicher Vertreter» ist auf die Ausführungen zu Art. 76 E-VStG zu verweisen.

Zu Art. 78 (entspricht § 61 öVStG; fehlt im LVG)

Diese Bestimmung normiert, dass für eine jugendliche beschuldigte Person von Amts wegen eine Verteidigerin oder ein Verteidiger bestellt werden kann. Einerseits ist dies möglich, wenn ihre gesetzliche Vertreterin oder ihr gesetzlicher Vertreter an der strafbaren Handlung beteiligt ist (hierbei genügt, dass die gesetzliche Vertreterin oder der gesetzliche Vertreter mit dem Delikt irgendwie in Zusammenhang steht), andererseits, wenn es wegen der geringen geistigen Entwicklung der beschuldigten Person notwendig oder zweckmässig ist und die Verteidigung durch die gesetzliche Vertreterin oder den gesetzlichen Vertreter aus irgendeinem Grund nicht Platz greifen kann. Die «geringe geistige Entwicklung» der jugendlichen beschuldigten Person hat die Behörde im Zweifel durch eine Sachverständige oder einen Sachverständigen feststellen zu lassen⁹³. Eine erfolgte Bestellung erlischt mit Vollendung des 18. Lebensjahres.

Zu Art. 79 (angelehnt an § 62 öVStG; fehlt im LVG)

Diese Bestimmung legt fest, dass die Behörde, wenn sie von Umständen Kenntnis erlangt, die eine pflegschaftsbehördliche Massnahme erfordern, die Pflegschaftsrichterin oder den Pflegschaftsrichter zu informieren hat (vgl. § 16 Abs. 2 Satz 2 JGG).

Unter pflegschaftsbehördliche Massnahmen fallen beispielsweise die Obsorge gemäss den §§ 144 ff. und die Sachwalterschaft gemäss §§ 269 ff. ABGB.

Die Mitteilung hat unverzüglich nach Kenntnis, in jeder möglichen Form, zu erfolgen.

⁹³ FISTER in LEWISCH/FISTER/WEILGUNI (Hrsg.), VStG, 3. Aufl., 2023, § 61 Rz 2.

Zu Art. 80 (abweichend vom öVStG; bisher Art. 154 Abs. 1 LVG i.V.m. § 305 StPO, Art. 169 LVG)

Diese Bestimmung regelt die Kosten des Verwaltungsstrafverfahrens.

Gemäss Abs. 1 ist in jedem Entscheid auszusprechen, dass die bestrafte Person die Kosten des Verwaltungsstrafverfahrens zu erstatten hat. Die Gebühren des Verwaltungsstrafverfahrens werden mittels Verordnung festgelegt (Abs. 2).

Sind im Zuge des Verwaltungsstrafverfahrens Barauslagen erwachsen, so ist gemäss Abs. 3 der bestrafte Person der Ersatz dieser Auslagen aufzuerlegen, sofern diese nicht durch Verschulden einer anderen Person verursacht worden sind. Der entsprechende Betrag ist in der Strafverfügung bzw. dem Strafentscheid festzulegen.

Die Gebühren der Sachverständigen, der Dolmetscherinnen und Dolmetscher sowie der Zeuginnen und Zeugen sind gemäss Abs. 4 von der Behörde zu bestimmen, sofern die Ansätze nicht durch besondere Vorschriften geregelt sind. Diese Gebühren fallen unter die Barauslagen und sind gemäss Abs. 3 der bestrafte Person aufzuerlegen.

Abs. 5 sieht die Möglichkeit vor, Kosten und Barauslagen für uneinbringlich zu erklären, wenn mit gutem Grund angenommen werden darf, dass die Eintreibung erfolglos wäre.

Gemäss Abs. 6 sind Art. 16 Abs. 2 und 3 E-VStG sinngemäss anwendbar und dürfen Kosten und Barauslagen demnach nur eingetrieben werden, wenn weder der notwendige Unterhalt der bestrafte Person oder derjenigen, für deren Unterhalt die bestrafte Person gesetzlich verpflichtet ist, noch die Schadenswiedergutmachung gefährdet ist. Mit dem Tod der bestrafte Person erlischt auch die Vollstreckbarkeit der Kosten und Barauslagen. Überdies wird Art. 73 E-VStG für sinngemäss anwendbar erklärt und sind Kosten und Barauslagen demnach innerhalb von zwei

Wochen nach Eintritt der Rechtskraft zu bezahlen. Erfolgt binnen dieser Frist keine Zahlung, ist die Forderung nach den Bestimmungen der Exekutionsordnung zu vollstrecken.

Schliesslich sieht Abs. 7 eine Kostentragungspflicht der bestraften Person für erfolglose Anträge auf Wiederaufnahme des Verwaltungsstrafverfahrens oder Wiedereinsetzung gegen den Ablauf von Fristen vor.

Zu Art. 81 (angelehnt an § 65 öVStG (aufgehoben)⁹⁴; bisher Art. 154 Abs. 1 LVG i.V.m. § 307 StPO)

Gemäss dieser Bestimmung sind die Kosten des Beschwerdeverfahrens nicht der Beschwerdeführerin oder dem Beschwerdeführer aufzuerlegen, wenn der Beschwerde auch nur teilweise Folge gegeben worden ist.

Zu Art. 82 (angelehnt an § 66 öVStG; bisher Art. 154 Abs. 1 LVG i.V.m. § 306 StPO)

Wird ein Verwaltungsstrafverfahren eingestellt oder eine verhängte Strafe infolge Beschwerde oder Wiederaufnahme des Verfahrens (Art. 68 und 69 E-VStG) aufgehoben, sind die Kosten des Verfahrens von der Behörde zu tragen; falls diese bereits gezahlt worden sind, sind diese zurückzuerstatten. Diese Bestimmung findet auch dann Anwendung, wenn im Zuge der Bewilligung einer Wiedereinsetzung gegen den Ablauf von Fristen gemäss Art. 70 E-VStG eine verhängte Strafe aufgehoben wird.

Abs. 2 verweist für den Kostenersatz der Kosten der Verteidigung der beschuldigten Person im Einklang mit der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes⁹⁵ auf die sinngemässe Anwendung der §§ 306 und 307 StPO.

⁹⁴ Die Bestimmung wurde in Österreich ins Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (öVwGGV) überführt.

⁹⁵ VGH 2015/104, E. 6; VGH 2014/119, E. 24.

Zu den Art. 83 bis 88

Da juristische Personen nicht in gleicher Weise verwaltungsstrafrechtlich verantwortlich gemacht werden können wie natürliche Personen, bedarf die verwaltungsstrafrechtliche Verantwortlichkeit in diesem Bereich wie bisher (Art. 139 Abs. 4 LVG) einer besonderen Regelung. Die Verantwortlichkeit von juristischen Personen stellt in der Praxis einen Problembereich dar, der eine Vielzahl von Fragen aufwirft. Aus diesem Grund sollen klare gesetzliche Regelungen geschaffen werden.

Die Bestimmungen zur Verantwortlichkeit von juristischen Personen orientieren sich teilweise an Bestimmungen des österreichischen Verbandsverantwortlichkeitsgesetzes (öVbVG)⁹⁶ und teilweise an den Bestimmungen zur Verantwortlichkeit von juristischen Personen im Strafgesetzbuch und in der Strafprozessordnung. Damit können die spezifischen Bedürfnisse des liechtensteinischen Rechts berücksichtigt werden und gleichzeitig können einige – vor allem im Finanzmarkrecht – als notwendig erachtete Regelungen aufgenommen werden.

Juristischen Personen sollen – wie natürlichen Personen – prozessuale Rechte zukommen.⁹⁷ Wie zum einen die kriminalstrafrechtlichen Bestimmungen (§ 357a Abs. 1 StPO⁹⁸) und zum anderen der Umgang mit der Rezeptionsvorlage (öVStG) in Österreich erkennen lassen, können viele allgemeine verfahrensrechtliche Bestimmungen auch auf Verfahren gegen juristische Personen angewendet werden. Jedoch zeigt sich auch, dass Verfahren gegen juristische Personen Besonderheiten mit sich bringen (etwa hinsichtlich der Vernehmung von Leitungsträgern oder

⁹⁶ Bundesgesetz über die Verantwortlichkeit von Verbänden für Straftaten (Verbandsverantwortlichkeitsgesetz – VbVG), BGBl. I Nr. 151/2005.

⁹⁷ BuA 2010 Nr. 52, S. 97 f.; mwN.

⁹⁸ «Für Verfahren wegen der Verantwortlichkeit einer juristischen Person (§ 74a StGB) gilt dieses Gesetz sinngemäss, soweit es nicht ausschliesslich auf natürliche Personen anwendbar ist und sich aus den folgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt.»

Mitarbeitenden der juristischen Personen)⁹⁹, auf die der Gesetzgeber bereits mit Blick auf die Strafprozessordnung Rücksicht genommen hat.

Zu Art. 83 (abweichend vom öVStG; angelehnt an § 357a Abs. 1 StPO; bisher Art. 139 Abs. 2 und 4 LVG)

Diese Bestimmung stellt klar, dass für Verfahren gegen juristische Personen oder Kollektiv- oder Kommanditgesellschaften oder Einzelfirmen der gegenständliche Gesetzesentwurf sinngemäss gilt, sofern Bestimmungen nicht ausschliesslich auf natürliche Personen angewendet werden können und nicht ausdrücklich (in diesem Kapitel) das Gegenteil bestimmt wird.

Die Gesetzesvorlage lehnt sich bei der gewählten Definition «juristische Person oder Kollektiv- oder Kommanditgesellschaft oder Einzelfirma» an die Formulierung an, wie sie in den Materiengesetzen bei der Regelung der Verantwortlichkeit juristischer Personen verwendet wird. Dort heisst es: «Werden die Widerhandlungen im Geschäftsbetrieb einer juristischen Person oder einer Kollektiv- oder Kommanditgesellschaft oder Einzelfirma begangen ...» (siehe dazu etwa Art. 64 BankG; Art. 83 des Treuhändergesetzes¹⁰⁰; Art. 93 des Umweltschutzgesetzes¹⁰¹ oder Art. 37 des Tierschutzgesetzes¹⁰²).

Juristische Personen sind gemäss Art. 106 Abs. 1 PGR¹⁰³ die körperschaftlich organisierten Personenverbindungen (Körperschaften oder Korporationen) und die einem besonderen Zwecke gewidmeten und selbständigen Anstalten einschliesslich Stiftungen.

⁹⁹ § 357c StPO und § 17 öVbVG.

¹⁰⁰ LGBl. 2013 Nr. 421, LR 173.520.

¹⁰¹ LGBl. 2008 Nr. 199, LR 814.01.

¹⁰² LGBl. 2010 Nr. 333, LR 455.0.

¹⁰³ LGBl. 1926 Nr. 4, LR 216.0.

Die öffentlich-rechtliche Körperschaft ist ebenfalls eine juristische Person gemäss Art. 106 Abs. 1 Ziff. 1 PGR. Als solche ist sie selbständige Trägerin von Rechten und Pflichten.

Öffentlich-rechtliche Körperschaften lassen sich vor allem in Gebietskörperschaften, Personalkörperschaften und Realkörperschaften einteilen, wobei die Einteilung nicht absolut gilt, da auch Mischformen möglich sind¹⁰⁴. Öffentlich-rechtliche Körperschaften sind beispielsweise die Gemeinde gemäss Art. 3 des Gemeindegesetzes¹⁰⁵, ebenso Bürgergenossenschaften gemäss Art. 1 Abs. 1 des Gesetzes über die Bürgergenossenschaften¹⁰⁶.

Des Weiteren mitumfasst sind (selbständige) öffentlich-rechtliche Anstalten gemäss Art. 106 Abs. 1 Ziff. 1 PGR. Selbständige öffentlich-rechtliche Anstalten sind Anstalten, die mit eigener Rechtspersönlichkeit ausgestattet sind. Sie sind ebenfalls selbst Träger von Rechten und Pflichten. Öffentlich-rechtliche Anstalten sind beispielsweise die Liechtensteinische Alters- und Hinterlassenenversicherung gemäss Art. 1 Abs. 1 des Gesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung¹⁰⁷ und die Liemobil gemäss Art. 3 des Gesetzes über den «Verkehrsbetrieb LIECHTENSTEINmobil»¹⁰⁸.

Die Kollektivgesellschaft gemäss Art. 689 ff. PGR, die Kommanditgesellschaft gemäss Art. 368 ff. PGR sowie die Einzelfirma gemäss Art. 1017 und 1018 PGR sind ebenfalls vom Anwendungsbereich der Bestimmungen zur Verantwortlichkeit der juristischen Person umfasst.

¹⁰⁴ HÄFELIN/MÜLLER/UHLMANN, Allgemeines Verwaltungsrecht, 8. Auflage, 2020, Rz 1640ff.

¹⁰⁵ LGBl. 1996 Nr. 76, LR 141.0.

¹⁰⁶ LGBl. 1996 Nr. 77, LR 141.1.

¹⁰⁷ LGBl 1952 Nr. 29, LR 831.10.

¹⁰⁸ LGBl 2011 Nr. 345, LR 744.12.

Zu Art. 84 (abweichend vom öVStG; angelehnt an § 13 öVbVG und § 357a StPO; fehlt im LVG)

Gemäss Abs. 1 hat die Behörde bei Verstössen gegen Bestimmungen in Materien-gesetzen ein Verwaltungsstrafverfahren einzuleiten ist. Die Schwelle für die Einlei-tung eines Verfahrens liegt bei einem konkreten Anfangsverdacht gegen die juris-tische Person oder Kollektiv- oder Kommanditgesellschaft oder Einzelfirma. Die allgemeinen Bestimmungen Art. 24 Abs. 3 E-VStG (Absehen von der Erstattung ei-ner Anzeige), Art. 24 Abs. 4 E-VStG (Absehen oder Zurücktreten von der Verfol-gung), Art. 30 E-VStG (Vorläufiges Absehen von der Einleitung oder Fortführung des Strafverfahrens) und Art. 52 E-VStG (Einstellung des Strafverfahrens) sind ebenso anwendbar.

Abs. 2 sieht vor, dass die juristische Person oder Kollektiv- oder Kommanditgesell-schaft oder Einzelfirma, gegen welche das Verfahren eingeleitet wurde, auch die Rechte der beschuldigten Person im Sinne des Art. 26 E-VStG hat. Im Bericht und Antrag Nr. 52/2010, S. 98, wird zu § 357b Abs. 1 StPO ausgeführt, dass für den Fall, dass juristische Personen mit einem strafrechtlichen Vorwurf konfrontiert wer-den, konsequenterweise auch das Verfahren rechtsstaatlichen Mindestanforde-rungen genügen muss. Um diesen Anforderungen zu genügen, müssen die Rechte und Pflichten so ausgestaltet werden, dass die juristische Person oder Kollektiv- oder Kommanditgesellschaft oder Einzelfirma ihre Interessen wahren kann. Um die Verhängung ungerechtfertigter und/oder übermässiger Sanktionen abzuweh-ren, muss der Anspruch auf rechtliches Gehör gewährleistet werden. Die juristi-sche Person oder Kollektiv- oder Kommanditgesellschaft oder Einzelfirma als be-schuldigte Person hat im Verwaltungsstrafverfahren alle mit dieser Parteistellung verbundenen Rechte.

Durch Abs. 3 (entspricht § 357b Abs. 2 StPO) wird dem Umstand Rechnung getra-gen, dass die juristische Person oder Kollektiv- oder Kommanditgesellschaft oder

Einzelfirma nicht unmittelbar selbst – sondern lediglich durch seine Organe – handeln kann und daher ein Mitglied des zur Vertretung nach aussen befugten Organs bzw. eine von diesem Organ bestellte Person (in den meisten Fällen wohl eine Verteidigerin oder ein Verteidiger) die prozessualen Rechte der juristischen Person im Verfahren wahrnimmt und dafür verantwortlich ist, dass die juristische Person ihren prozessualen Pflichten nachkommt.

Abs. 4 normiert, dass die wirksame Zustellung an die juristische Person oder Kollektiv- oder Kommanditgesellschaft oder Einzelfirma auch als Bekanntgabe an deren Rechtsnachfolgerin (siehe Art. 86 E-VStG) gilt, die mit Blick auf die Sanktionierung bzw. den Sanktionsvollzug an dessen Stelle tritt.

Zu Art. 85 (abweichend vom öVStG; fehlt im LVG)

Diese Bestimmung ergänzt die allgemeinen, auf Verwaltungsstrafverfahren gegen natürliche Personen ausgerichteten Bestimmungen. Dort, wo das Gesetz Angaben zur beschuldigten Person verlangt (siehe Art. 49 Abs. 1 Bst. b, Art. 53 Abs. 2 Bst. b, Art. 55 Bst. b und Art. 58 Abs. 2 E-VStG), sind dies bei juristischen Personen oder Kollektiv- oder Kommanditgesellschaften oder Einzelfirmen die Firma und die Zustelladresse oder sonstige zur Identifizierung geeignete Merkmale, wie beispielsweise Sitz der Gesellschaft oder Handelsregisternummer.

Zu Art. 86 (abweichend vom öVStG; fehlt im LVG)

Gemäss Abs. 1 sind Leitungspersonen der juristischen Person oder Kollektiv- oder Kommanditgesellschaft oder Einzelfirma, unabhängig davon, ob sie im Verdacht stehen, die Anlasstat begangen zu haben oder nicht, als beschuldigte Personen zu betrachten. Ihnen ist damit die Gelegenheit zu geben, sich zu rechtfertigen. Ebenso kommen ihnen die Rechte einer beschuldigten Person zu und sind sie weder verpflichtet auszusagen, noch stehen sie im Falle ihrer Aussage unter Wahrheitspflicht. Mitarbeitende werden demgegenüber lediglich dann als beschuldigte Personen gemäss Art. 40 Abs. 2 Bst. a E-VStG aufgefordert oder gemäss Art. 40

Abs. 2 Bst. b E-VStG geladen und vernommen, wenn sie im Verdacht der Anlasstatbegehung stehen.

In Abs. 2 werden die Inhaltserfordernisse der Aufforderung der beschuldigten Person entsprechend ergänzt bzw. abweichend von der auf natürliche Personen ausgerichteten Grundbestimmung in Art. 41 E-VStG definiert. Den Besonderheiten der Verantwortlichkeit der juristischen Person entsprechend, ist in der Aufforderung die deutliche Bezeichnung der der juristischen Person oder Kollektiv- oder Kommanditgesellschaft oder Einzelfirma zur Last gelegten Tat sowie die in Betracht kommende Verwaltungsvorschrift zu nennen.

In Abs. 3 werden die Anforderungen zur Ladung der beschuldigten Person entsprechend ergänzt bzw. abweichend von der auf natürliche Personen ausgerichteten Grundbestimmung in Art. 42 E-VStG definiert. Den Besonderheiten der Verantwortlichkeit der juristischen Person entsprechend, ist in der Ladung die deutliche Bezeichnung der der juristischen Person oder Kollektiv- oder Kommanditgesellschaft oder Einzelfirma zur Last gelegten Tat sowie die in Betracht kommende Verwaltungsvorschrift zu nennen

Vollständigkeitshalber wird in Abs. 4 entsprechend der Grundbestimmung in Art. 42 E-VStG normiert, dass die Behörde überdies androhen kann, das Strafverfahren ohne ihre Anhörung durchzuführen, falls die beschuldigte Person der Ladung ungerechtfertigt keine Folge leistet. In diesem Fall muss die Ladung der beschuldigten Person zu eigenen Händen zugestellt worden sein.

Zu Art. 87 (abweichend vom öVStG; angelehnt an § 10 öVbVG und § 74d StGB; fehlt im LVG)

Diese Bestimmung regelt die Rechtsnachfolge. Da es häufig nach Beendigung der juristischen Person eine neue bzw. andere juristische Person gibt, die Rechtsnachfolgerin ist oder zumindest den Betrieb oder die Tätigkeit fortführt, wird diese

Regelung als sachgemäss erachtet und dient der Verhinderung von Umgehungen der Sanktionierung. Die Bestimmung entspricht § 74d StGB, welcher wortgleich von § 10 öVbVG übernommen wurde. Die Übernahme einer identen Bestimmung ermöglicht es auch im Verwaltungsstrafverfahren – wie im allgemeinen Strafverfahren – auf österreichische Rechtsprechung zu dieser Bestimmung zurückzugreifen.

Zu Art. 88 (abweichend vom öVStG; angelehnt an § 11 öVbVG; fehlt im LVG)

Diese Bestimmung regelt den Ausschluss des Rückgriffs der juristischen Person oder Kollektiv- oder Kommanditgesellschaft oder Einzelfirma auf ihre Mitarbeitenden. Sanktionen, die aufgrund der einzelnen Materiengesetze in erster Linie die juristische Person oder Kollektiv- oder Kommanditgesellschaft oder Einzelfirma treffen sollen, sollen nicht dadurch umgangen werden, dass nach erfolgter Sanktionierung der juristischen Person oder Kollektiv- oder Kommanditgesellschaft oder Einzelfirma ein Regress bei den Entscheidungsträgerinnen und Entscheidungsträgern bzw. Mitarbeitenden erfolgt. Aus diesem Grund erscheint es sachgerecht, eine § 11 öVbVG entsprechende Bestimmung aufzunehmen.

Zu Art. 89 bis 93

In den Art. 89 bis 93 werden Übergangs- und Schlussbestimmungen normiert.

Zu Art. 89

Die gegenständliche Bestimmung enthält die Ermächtigung der Regierung, die zur Durchführung dieses Gesetzes notwendigen Verordnungen zu erlassen.

Zu Art. 90

Mit dieser Bestimmung wird die Änderung von Bezeichnungen geregelt.

Zu Art. 91

Mit dieser Bestimmung werden die geltenden Bestimmungen des Verwaltungsstrafverfahrens in Art. 139 bis 165 und Art. 167 LVG aufgehoben, da diese durch das gegenständliche Gesetz ersetzt werden sollen.

Zu Art. 92

Ab dem Tag des Inkrafttretens findet das gegenständliche Gesetz auf neue Verfahren Anwendung. Auf bereits hängige Verfahren bleibt bis zu deren Abschluss das alte Recht anwendbar, es sei denn, das neue Recht ist für die betroffene Person günstiger.

6. VERFASSUNGSMÄSSIGKEIT / RECHTLICHES

Dieser Vorlage stehen keine verfassungsrechtlichen Bestimmungen entgegen.

7. AUSWIRKUNGEN AUF DIE NACHHALTIGE ENTWICKLUNG

Die Vorlage leistet einen Beitrag zu SDG 16 und den Unterzielen 16.3 und 16.b, welche wie folgt lauten:

- Die Rechtsstaatlichkeit auf nationaler und internationaler Ebene fördern und den gleichberechtigten Zugang aller zur Justiz gewährleisten.
- Nichtdiskriminierende Rechtsvorschriften und Politiken zugunsten einer nachhaltigen Entwicklung fördern und durchsetzen

Es sind keine negativen Auswirkungen auf andere UNO-Nachhaltigkeitsziele zu erwarten.

8. **REGIERUNGSVORLAGE**

Verwaltungsstrafgesetz (VStG)

vom ...

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I. Allgemeine Bestimmungen des Verwaltungsstrafrechts

Art. 1

Geltungsbereich

1) Dieses Gesetz findet Anwendung auf Verfahren in Verwaltungsstrafsachen, die durch Entscheidungen oder Verfügungen von Behörden in erster Instanz oder auf Beschwerde zu erledigen sind.

2) Es lässt spezialgesetzliche Verfahrensvorschriften unberührt.

Art. 2

Begriffe und Bezeichnungen

Unter den in diesem Gesetz verwendeten Personenbezeichnungen sind alle Personen unabhängig ihres Geschlechtes zu verstehen, sofern sich die Personenbezeichnungen nicht ausdrücklich auf ein bestimmtes Geschlecht beziehen.

Art. 3

Als Parteien im Sinne dieses Gesetzes gelten natürliche und juristische Personen, deren Rechte oder Pflichten die Entscheidung oder Verfügung berühren soll, und andere Personen, Organisationen oder Behörden, denen ein Rechtsmittel gegen die Entscheidung oder Verfügung zusteht.

Art. 4

Behörde

Behörden im Sinne dieses Gesetzes sind, soweit sie als Strafverfolgungsbehörde in Verwaltungsstrafverfahren tätig werden:

- 1) die Regierung sowie die ihr nachgeordneten Amtsstellen und besonderen Kommissionen;
- 2) die gemäss Gemeindegesetz zuständigen Organe;
- 3) die selbständigen öffentlich-rechtlichen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen.

Art. 5

Zuständigkeiten

1) Soweit gesetzlich nicht etwas anderes geregelt ist, kommt den Behörden gemäss Art. 4 im Rahmen ihrer erstinstanzlichen Tätigkeit die Untersuchung und Bestrafung aller in ihrem Wirkungsbereich fallenden verwaltungsrechtlichen Übertretungen zu. Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen dieses Gesetzes.

2) Wenn eine Verwaltungsstrafsache mit einer gerichtlichen zusammentrifft oder wenn Zweifel entsteht, ob eine Strafsache in dem hier geregelten oder gerichtlichen Verfahren zu erledigen sei, so fällt die Beurteilung dem Landgericht zu.

3) Das Strafverfahren gegen alle mitschuldigen Personen ist womöglich gleichzeitig durchzuführen. Die Behörde kann jedoch aus Zweckmässigkeitsgründen, insbesondere zur Beschleunigung des Verfahrens, von der gemeinsamen Durchführung absehen und das Verfahren gegen einzelne mitbeschuldigte Personen abgesondert zum Abschluss bringen.

Art. 6

Wegen einer Verwaltungsübertretung darf eine Strafe nur aufgrund eines nach diesem Gesetz durchgeführten Verfahrens verhängt werden.

Art. 7

Allgemeine Voraussetzungen der Strafbarkeit

1) Als Verwaltungsübertretung kann eine Tat (Handlung oder Unterlassung) nur bestraft werden, wenn sie vor ihrer Begehung mit Strafe bedroht war.

2) Die Strafe richtet sich nach dem zur Zeit der Tat geltenden Recht, es sei denn, dass das zur Zeit der Entscheidung geltende Recht in seiner Gesamtauswirkung für den Täter günstiger wäre.

Art. 8

1) Nur die im Inland begangenen Verwaltungsübertretungen sind strafbar.

2) Eine Übertretung ist im Inland begangen, wenn der Täter im Inland gehandelt hat oder hätte handeln sollen oder wenn der zum Tatbestand gehörende Erfolg im Inland eingetreten ist.

3) Niemand darf wegen einer Verwaltungsübertretung an einen anderen Staat ausgeliefert werden und eine von einer ausländischen Behörde wegen einer Verwaltungsübertretung verhängte Strafe darf im Inland nicht vollstreckt werden, es sei denn, dass in Staatsverträgen ausdrücklich anderes bestimmt ist.

Art. 9

Zurechnungsfähigkeit

1) Nicht strafbar ist, wer zur Zeit der Tat wegen Bewusstseinsstörung, wegen krankhafter Störung der Geistestätigkeit oder wegen Geistesschwäche unfähig war, das Unerlaubte der Tat einzusehen oder dieser Einsicht gemäss zu handeln.

2) War die Fähigkeit zur Zeit der Tat aus einem dieser Gründe in hohem Grad vermindert, so ist das als mildernder Umstand bei der Bemessung der Strafe zu berücksichtigen. Das gilt aber nicht für Bewusstseinsstörungen, die auf dem Genuss von Alkohol oder dem Gebrauch eines anderen berauschenden Mittels beruhen.

Art. 10

1) Nicht strafbar ist, wer zur Zeit der Tat das 14. Lebensjahr noch nicht zurückgelegt hat.

2) War der Täter zur Zeit der Tat zwar 14, aber noch nicht 18 Jahre alt (jugendliche Person), so wird sie ihm nicht zugerechnet, wenn er aus besonderen

Gründen noch nicht reif genug war, das Unerlaubte der Tat einzusehen oder dieser Einsicht gemäss zu handeln.

Art. 11

Schuld

1) Wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt, genügt zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft. Die §§ 5 und 6 des Strafgesetzbuches sind sinngemäss anwendbar.

2) Abs. 1 zweiter Satz gilt nicht, wenn die Verwaltungsübertretung mit einer Busse von über 50 000 Franken bedroht ist.

3) Unkenntnis der Verwaltungsvorschrift, der der Täter zuwidergehandelt hat, entschuldigt nur dann, wenn sie erwiesenermassen unverschuldet ist und der Täter das Unerlaubte seines Verhaltens ohne Kenntnis der Verwaltungsvorschrift nicht einsehen konnte.

Art. 12

Eine Tat ist nicht strafbar, wenn sie durch Notstand entschuldigt oder, obgleich sie dem Tatbestand einer Verwaltungsübertretung entspricht, vom Gesetz geboten oder erlaubt ist.

Art. 13

Anstiftung und Beihilfe

Wer vorsätzlich veranlasst, dass ein anderer eine Verwaltungsübertretung begeht, oder wer vorsätzlich einem anderen die Begehung einer Verwaltungsübertretung erleichtert, unterliegt der auf diese Übertretung gesetzten Strafe, und zwar auch dann, wenn der unmittelbare Täter selbst nicht strafbar ist.

Art. 14

Versuch

1) Sofern eine Verwaltungsvorschrift den Versuch einer Verwaltungsübertretung ausdrücklich für strafbar erklärt, unterliegt der Strafe, wer vorsätzlich eine zur wirklichen Ausübung führende Handlung unternimmt.

2) Wegen Versuches wird nicht bestraft, wer aus freien Stücken die Ausführung aufgibt oder verhindert oder den Erfolg abwendet.

Art. 15

Strafen

1) Strafart und Strafsatz richten sich nach den Verwaltungsvorschriften, soweit in diesem Gesetz nicht anderes bestimmt ist.

2) Verwaltungsübertretungen werden, wenn hierfür keine besondere Strafe festgesetzt ist, mit Busse bis zu 500 Franken bestraft.

Art. 16

Verhängung einer Busse

1) Es ist mindestens eine Busse von 15 Franken zu verhängen.

2) Bussen dürfen nur insoweit eingetrieben werden, als dadurch weder der notwendige Unterhalt der bestraften Person und derjenigen, zu deren Unterhalt sie das Gesetz verpflichtet, noch die Erfüllung der Pflicht, den Schaden gutzumachen, gefährdet wird.

3) Mit dem Tod der bestraften Person erlischt die Vollstreckbarkeit der Busse.

Art. 17

Widmung von Bussen

Bussen sowie der Erlös verfallener Sachen fließen dem Land zu.

Art. 18

Bedingte Strafnachsicht und deren Widerruf

1) Wird ein Rechtsbrecher zu einer Busse verurteilt, so hat ihm die Behörde die Strafe unter Bestimmung einer Probezeit von mindestens einem und höchstens drei Jahren bedingt nachzusehen, wenn anzunehmen ist, dass die bloße Androhung der Vollziehung allein oder in Verbindung mit anderen Massnahmen genügen werde, um ihn von weiteren strafbaren Handlungen abzuhalten, und es nicht der Vollstreckung der Strafe bedarf, um der Begehung strafbarer Handlungen durch andere entgegenzuwirken. Dabei sind insbesondere die Art der Tat, die Person des Rechtsbrechers, der Grad seiner Schuld, sein Vorleben und sein Verhalten nach der Tat zu berücksichtigen.

2) Wird die Nachsicht nicht widerrufen, so ist die Strafe endgültig nachzusehen. Fristen, deren Lauf beginnt, sobald die Strafe vollstreckt ist, sind in einem solchen Fall ab Rechtskraft des Urteils zu berechnen.

3) Wird der Täter wegen einer während der Probezeit begangenen strafbaren Handlung verurteilt, so hat die Behörde die bedingte Strafnachsicht zu widerrufen und die Strafe vollziehen zu lassen, wenn dies in Anbetracht der neuerlichen Verurteilung zusätzlich zu dieser geboten erscheint, um den Täter von weiteren strafbaren Handlungen abzuhalten.

Art. 19

Verfall

1) Es dürfen nur Gegenstände für verfallen erklärt werden, die im Eigentum des Täters oder eines Mitschuldigen stehen oder ihnen vom Verfügungsberechtigten überlassen worden sind, obwohl dieser hätte erkennen müssen, dass die Überlassung des Gegenstandes der Begehung einer mit Verfall bedrohten Verwaltungsübertretung dienen werde.

2) Gegenstände, die nach Abs. 1 verfallsbedroht sind, hinsichtlich deren aber eine an der strafbaren Handlung nicht als Täter oder Mitschuldiger beteiligte Person ein Pfandrecht oder Zurückbehaltungsrecht nachweist, dürfen nur für verfallen erklärt werden, wenn die betreffende Person fahrlässig dazu beigetragen hat, dass mit diesem Gegenstand die strafbare Handlung begangen wurde, oder bei Erwerb ihres Rechtes von der Begehung der den Verfall begründenden strafbaren Handlung wusste oder hätte wissen müssen.

3) Kann keine bestimmte Person verfolgt oder bestraft werden, so kann auf den Verfall selbständig erkannt werden, wenn im Übrigen die Voraussetzungen

dafür vorliegen. Die Zustellung solcher Entscheide kann auch durch öffentliche Bekanntmachung bewirkt werden.

Art. 20

Verfallene Gegenstände sind, sofern die Gegenstände nicht wegen ihrer Beschaffenheit vernichtet werden müssen, nutzbringend zu verwerten. Nähere Vorschriften darüber kann die Regierung mit Verordnung treffen.

Art. 21

Strafbemessung

1) Grundlage für die Bemessung der Strafe sind die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

2) Im ordentlichen Verfahren (Art. 40 ff.) sind überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmass des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäss anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten der beschuldigten Person sind bei der Bemessung von Bussen zu berücksichtigen.

Art. 22

Ausserordentliche Milderung der Strafe

Überwiegen die Milderungsgründe die Erschwerungsgründe beträchtlich oder ist die beschuldigte Person eine jugendliche Person, so kann die Mindeststrafe bis zur Hälfte unterschritten werden.

Art. 23

Zusammentreffen von strafbaren Handlungen

1) Hat jemand durch eine Tat oder durch mehrere selbständige Taten mehrere Verwaltungsübertretungen derselben oder verschiedener Art begangen und wird über diese Verwaltungsübertretungen gleichzeitig erkannt, so ist, wenn die zusammentreffenden Gesetze Bussen vorsehen, auf eine einzige Busse zu erkennen. Diese Strafe ist nach dem Gesetz zu bestimmen, das die höchste Strafe androht. Von der ausserordentlichen Milderung der Strafe (Art. 22) abgesehen, darf jedoch keine geringere Strafe als die höchste der in den zusammentreffenden Gesetzen vorgesehenen Mindeststrafen verhängt werden.

2) Dasselbe gilt bei einem Zusammentreffen von Verwaltungsübertretungen oder strafbaren Handlungen, die von mehr als einer Verwaltungsbehörde oder dem Landgericht zu ahnden sind.

3) Wird jemand, der bereits zu einer Strafe verurteilt worden ist, wegen einer anderen Tat verurteilt, die nach der Zeit ihrer Begehung schon in dem früheren Verfahren hätte abgeurteilt werden können, so ist eine Zusatzstrafe zu verhängen. Diese darf das Höchstmass der Strafe nicht übersteigen, die für die nun abzuurteilende Tat angedroht ist. Die Summe der Strafen darf die Strafe nicht übersteigen, die nach den Regeln über die Strafbemessung beim

Zusammentreffen strafbarer Handlungen und über die Zusammenrechnung der Werte und Schäden zulässig wäre.

II. Verwaltungsstrafverfahren

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Art. 24

1) Verwaltungsübertretungen sind von Amts wegen zu verfolgen.

2) Die der Entlastung der beschuldigten Person dienlichen Umstände sind in gleicher Weise zu berücksichtigen wie die belastenden.

3) Die Gerichte und die Behörden sind nicht verpflichtet, einer anderen Behörde die Begehung einer Verwaltungsübertretung anzuzeigen, wenn die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat gering sind.

4) Die Behörde kann von der Verfolgung einer natürlichen Person wegen einer Übertretung absehen oder zurücktreten, wenn Ermittlungen mit einem beträchtlichen Aufwand verbunden wären, der offenkundig ausser Verhältnis zur Bedeutung der Sache oder zu den im Falle einer Verurteilung zu erwartenden Sanktionen stünde, sofern nicht besondere öffentliche Interessen die Fortsetzung der Ermittlungen gebieten.

Art. 25

Verjährung

1) Die Verfolgung einer Person ist unzulässig, wenn gegen sie binnen einer Frist von einem Jahr keine Verfolgungshandlung (Art. 26 Abs. 2) vorgenommen worden ist. Diese Frist ist von dem Zeitpunkt zu berechnen, an dem die strafbare Tätigkeit abgeschlossen worden ist oder das strafbare Verhalten aufgehört hat; ist der zum Tatbestand gehörende Erfolg erst später eingetreten, so läuft die Frist erst von diesem Zeitpunkt.

2) Die Strafbarkeit einer Verwaltungsübertretung erlischt durch Verjährung. Die Verjährungsfrist beträgt, soweit in den Verwaltungsvorschriften nicht anderes bestimmt ist, drei Jahre und beginnt in dem in Abs. 1 genannten Zeitpunkt. In die Verjährungsfrist werden nicht eingerechnet:

- a) die Zeit, während der nach einer gesetzlichen Vorschrift die Verfolgung nicht eingeleitet oder fortgesetzt werden kann;
- b) die Zeit, während der wegen der Tat gegen den Täter ein Strafverfahren bei der Staatsanwaltschaft, beim Gericht oder bei einer anderen Verwaltungsbehörde geführt wird;
- c) die Zeit, während der das Verfahren bis zur rechtskräftigen Entscheidung einer Vorfrage ausgesetzt ist;
- d) die Zeit eines Verfahrens vor dem Verwaltungsgerichtshof, dem Staatsgerichtshof oder dem EFTA-Gerichtshof.

3) Eine Strafe darf nicht mehr vollstreckt werden, wenn seit ihrer rechtskräftigen Verhängung drei Jahre vergangen sind. In die Verjährungsfrist werden nicht eingerechnet:

- a) die Zeit eines Verfahrens vor dem Verwaltungsgerichtshof, dem Staatsgerichtshof oder dem EFTA-Gerichtshof;
- b) Zeiten, in denen die Strafvollstreckung unzulässig, ausgesetzt, aufgeschoben oder unterbrochen war;
- c) Zeiten, in denen sich die bestrafte Person im Ausland aufgehalten hat.

Art. 26

Beschuldigte Person

1) Die beschuldigte Person ist die im Verdacht einer Verwaltungsübertretung stehende Person von dem Zeitpunkt der ersten von der Behörde gegen sie gerichteten Verfolgungshandlung bis zum Abschluss der Strafsache. Die beschuldigte Person ist Partei im Sinne des Art. 3.

2) Verfolgungshandlung ist jede von einer Behörde gegen eine bestimmte Person als Beschuldigte gerichtete Amtshandlung (Ladung, Vorführungsbefehl, Vernehmung, Ersuchen um Vernehmung, Beratung, Strafverfügung), und zwar auch dann, wenn die Behörde für diese Amtshandlung nicht zuständig war, die Amtshandlung ihr Ziel nicht erreicht oder die beschuldigte Person davon keine Kenntnis erlangt hat.

Art. 27

Verteidiger

Beschuldigte Personen haben in jeder Lage des Verfahrens das Recht, mit einem Verteidiger Kontakt aufzunehmen, ihn zu bevollmächtigen und sich mit ihm zu besprechen, ohne dabei überwacht zu werden. Als Verteidiger sind die in § 24 Abs. 2 Strafprozessordnung genannten Personen zugelassen.

Art. 28

Vernehmung

1) Jede beschuldigte Person ist bei Beginn ihrer ersten Vernehmung über den Vornamen und Familiennamen, Tag und Ort der Geburt, die Staatsangehörigkeit, den Personenstand, die Beschäftigung und den Wohnort sowie über die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten zu befragen. Sind die Angaben darüber schon in den Akten enthalten, so sind sie der beschuldigten Person zur Anerkennung oder Richtigstellung vorzuhalten.

2) Die beschuldigte Person ist, erforderlichenfalls unter Beiziehung eines Dolmetschers, in einer für sie verständlichen Sprache über die gegen sie erhobenen Anschuldigungen, über das Recht, sich zur Sache zu äussern oder nicht auszusagen, und über das Recht auf Beiziehung eines Verteidigers zu belehren. Der Umstand der Belehrung sowie der Verzicht auf Beiziehung eines Verteidigers sind schriftlich festzuhalten.

3) Die beschuldigte Person darf zur Beantwortung der an sie gestellten Fragen nicht gezwungen werden. Sie darf nicht durch Zwangsmittel, Drohungen, Versprechungen oder Vorspiegelungen zu Äusserungen genötigt oder bewogen werden. Die Stellung von Fragen, in welchen eine nicht zugestandene Tatsache als bereits zugestanden angenommen wird, ist nicht zulässig. Fragen, wodurch Umstände vorgehalten werden, die erst durch die Antwort festgestellt werden sollen, dürfen erst dann gestellt werden, wenn die befragte Person nicht in anderer Weise zu einer Erklärung über dieselben geführt werden konnte; die Fragen sind in solchen Fällen wörtlich in das Protokoll aufzunehmen.

Art. 29

Beratung

1) Stellt die Behörde eine Übertretung fest und sind die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat und das Verschulden der beschuldigten Person gering, so hat sie die Behörde, mit dem Ziel einer möglichst wirksamen Beendigung des strafbaren Verhaltens oder der strafbaren Tätigkeiten zu beraten und sie schriftlich unter Angabe der festgestellten Sachverhalte aufzufordern, innerhalb einer angemessenen Frist den den Verwaltungsvorschriften und behördlichen Verfügungen entsprechenden Zustand herzustellen.

2) Wird der schriftlichen Aufforderung innerhalb der von der Behörde festgelegten oder erstreckten Frist entsprochen, dann ist die weitere Verfolgung einer Person wegen jener Übertretungen, betreffend welche der den Rechtsvorschriften und behördlichen Verfügungen entsprechende Zustand hergestellt worden ist, unzulässig.

3) Die Intensität der Beeinträchtigung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes ist jedenfalls nicht gering, wenn die Übertretung nachteilige Auswirkungen auf Personen oder Sachgüter bewirkt hat oder das Auftreten solcher Auswirkungen bei auch nur kurzem Andauern des strafbaren Verhaltens oder der strafbaren Tätigkeiten zu erwarten ist.

4) Die Intensität der Beeinträchtigung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes gilt als gering, wenn geringfügige Abweichungen von technischen Massen festgestellt wurden und keine der im Abs. 3 genannten Umstände vorliegen.

5) Abs. 1 und 2 sind jedenfalls nicht anzuwenden auf

- a) Übertretungen von Verwaltungsvorschriften, die zur Strafbarkeit vorsätzliches Verhalten erfordern;
- b) Übertretungen, die innerhalb der letzten drei Jahre vor Feststellung der Übertretung bereits Gegenstand einer Beratung und schriftlichen Aufforderung durch die Behörde waren oder zu denen einschlägige, noch nicht getilgte Verwaltungsstrafen bei der Behörde aufscheinen;
- c) Übertretungen, die Anlass zu in den Verwaltungsvorschriften vorgesehenen einstweiligen Zwangs- und Sicherungsmassnahmen geben;
- d) Übertretungen, für welche die Verwaltungsvorschriften die Massnahme der Entziehung von Berechtigungen vorsehen.

Art. 30

*Vorläufiges Absehen von der Einleitung oder Fortführung des
Verwaltungsstrafverfahrens*

Die Behörde kann von der Einleitung oder Fortführung des Verwaltungsstrafverfahrens vorläufig absehen, solange

- a) die Strafverfolgung voraussichtlich nicht möglich ist oder
- b) die Strafverfolgung voraussichtlich einen Aufwand verursachen würde, der gemessen an der Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und der Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat unverhältnismässig wäre.

Bei einer wesentlichen Änderung der für diese Beurteilung massgeblichen Umstände ist das Verwaltungsstrafverfahren einzuleiten oder fortzuführen.

Art. 31

Akteneinsicht

1) Die Parteien können bei der Behörde in die ihre Sache betreffenden Akten Einsicht nehmen und sich von Akten oder Aktenteilen an Ort und Stelle Abschriften selbst anfertigen oder auf ihre Kosten Kopien oder Ausdrücke erstellen lassen. Soweit die Behörde die die Sache betreffenden Akten elektronisch führt, kann der Partei auf Verlangen die Akteneinsicht in jeder technisch möglichen Form gewährt werden.

2) Allen an einem Verfahren beteiligten Parteien muss auf Verlangen die Akteneinsicht in gleichem Umfang gewährt werden.

3) Von der Akteneinsicht sind Aktenbestandteile ausgenommen, insoweit deren Einsichtnahme eine Schädigung berechtigter Interessen einer Partei oder dritter Personen oder eine Gefährdung der Aufgaben der Behörde herbeiführen oder den Zweck des Verfahrens beeinträchtigen würde.

4) Für Kopien, Ablichtungen und Ausdrücke ist eine Gebühr zu erheben. Die Regierung legt die Höhe der Gebühr mittels Verordnung fest.

**2. Abschnitt: Sicherung des Verwaltungsstrafverfahrens und des
Verwaltungsstrafvollzuges**

Art. 32

Identitätsfeststellung

Die Landespolizei ist zur Feststellung der Identität einer Person ermächtigt, wenn diese auf frischer Tat betreten oder unmittelbar danach entweder

glaubwürdig der Tatbegehung beschuldigt oder mit Gegenständen betreten wird, die auf ihre Beteiligung an der Tat hinweisen. § 91a der Strafprozessordnung ist sinngemäss anzuwenden.

Art. 33

Festnahme

Die Landespolizei darf ausser den gesetzlich besonders geregelten Fällen Personen, die auf frischer Tat betreten werden, zum Zweck ihrer Vorführung vor die Behörde festnehmen, wenn

- a) die betretene Person der Landespolizei unbekannt ist, sich nicht ausweist und ihre Identität auch sonst nicht sofort feststellbar ist oder
- b) begründeter Verdacht besteht, dass sie sich der Strafverfolgung zu entziehen suchen werde, oder
- c) die betretene Person trotz Abmahnung in der Fortsetzung der strafbaren Handlung verharret oder sie zu wiederholen sucht.

Art. 34

1) Jede festgenommene Person ist unverzüglich der zuständigen Behörde zu übergeben oder aber, wenn der Grund der Festnahme schon vorher wegfällt, freizulassen. Die Behörde hat die angehaltene Person unverzüglich zu vernehmen. Hat sie von ihrem Recht auf Beiziehung eines Verteidigers Gebrauch gemacht, so ist die Vernehmung bis zum Eintreffen des Verteidigers aufzuschieben, es sei denn, dass damit eine erhebliche Gefährdung der Ermittlungen oder eine Beeinträchtigung von Beweismitteln verbunden wäre; eine solche Beschränkung des Rechts auf Beiziehung eines Verteidigers ist schriftlich festzuhalten. Die Anhaltung darf keinesfalls länger als 24 Stunden dauern.

2) Bei der Festnahme und Anhaltung ist unter Achtung der Menschenwürde und mit möglicher Schonung der Person vorzugehen.

3) Der festgenommenen Person ist ohne unnötigen Aufschub zu gestatten, einen Angehörigen (Art. 48) oder eine sonstige Person ihres Vertrauens und einen Verteidiger zu verständigen; über dieses Recht ist die festgenommene Person zu belehren. Einer festgenommenen Person, die nicht über eine liechtensteinische Staatsbürgerschaft verfügt, ist ferner zu gestatten, die konsularische Vertretung ihres Heimatstaates unverzüglich von der Festnahme zu verständigen und mit dieser Kontakt aufzunehmen. Bestehen gegen eine Verständigung durch die festgenommene Person selbst Bedenken, so hat die Behörde die Verständigung vorzunehmen.

4) Der Angehaltene darf von Angehörigen (Art. 48), von seinen Verteidigern sowie von den diplomatischen oder konsularischen Vertretern seines Heimatstaates besucht werden. Für den Brief- und Besuchsverkehr gelten sinngemäss Art. 76 bis 88 des Strafvollzugsgesetzes.

Art. 35

Rechtsbelehrung

Die beschuldigte Person ist sogleich oder unmittelbar nach ihrer Festnahme schriftlich in einer für sie verständlichen Sprache über die Gründe ihrer Festnahme und die gegen sie erhobenen Anschuldigungen, über ihr Recht auf Akteneinsicht, über sonstige wesentliche Rechte im Verfahren (Art. 28 Abs. 2, Art. 34 Abs. 1 letzter Satz, Abs. 3 erster und zweiter Satz) und darüber zu informieren, dass sie berechtigt ist, Zugang zu dringender medizinischer Versorgung zu erhalten. Ist die schriftliche Belehrung in einer Sprache, die die beschuldigte Person versteht, nicht verfügbar, so ist sie mündlich unter Beiziehung eines Dolmetschers zu belehren

und die schriftliche Übersetzung ist ihr nachzureichen. Der Umstand der Belehrung ist schriftlich festzuhalten.

Art. 36

Sicherheitsleistung

1) Die Behörde kann der beschuldigten Person mit Entscheid auftragen, einen angemessenen Betrag als Sicherheit zu erlegen oder durch Pfandbestellung oder taugliche Bürgen, die sich als Zahler verpflichten, sicherzustellen,

a) wenn begründeter Verdacht besteht, dass sich die beschuldigte Person der Strafverfolgung oder der Strafvollstreckung entziehen werde, oder

b) wenn andernfalls

1. die Strafverfolgung oder die Strafvollstreckung voraussichtlich nicht möglich wäre oder

2. die Strafverfolgung oder die Strafvollstreckung voraussichtlich einen Aufwand verursachen würde, der gemessen an der Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und der Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat unverhältnismässig wäre.

2) Die Sicherheit darf das Höchstmass der angedrohten Busse nicht übersteigen. Für den Fall, dass die aufgetragene Sicherheitsleistung nicht unverzüglich erfolgt, kann die Behörde als Sicherheit verwertbare Sachen beschlagnahmen, die dem Anschein nach der beschuldigten Person gehören; ihr Wert soll die Höhe des zulässigen Betrages der Sicherheit nicht übersteigen.

3) Rechtsmittel gegen Entscheide nach Abs. 1 und 2 haben keine aufschiebende Wirkung.

4) Die Sicherheit wird frei, wenn das Verfahren eingestellt wird oder die gegen die beschuldigte Person verhängte Strafe vollzogen ist, oder nicht binnen zwölf Monaten der Verfall ausgesprochen wurde. Die als Sicherheit beschlagnahmte Sache wird auch frei, wenn von der beschuldigten Person die aufgetragene Sicherheit in Geld erlegt oder sonst sichergestellt wird oder ein Dritter Rechte an der Sache glaubhaft macht.

5) Die Sicherheit ist für verfallen zu erklären, sobald feststeht, dass die Strafverfolgung oder die Strafvollstreckung nicht möglich ist. Art. 19 ist sinngemäss anzuwenden.

6) Für die Verwertung verfallener Sachen gilt Art. 20, wobei aus der verfallenen Sicherheit zunächst die allenfalls verhängte Busse und sodann die Kosten des Verwaltungsstrafverfahrens sowie die Verwahrungs- und Verwertungskosten zu decken sind. Nach Abzug dieser Posten verbleibende Restbeträge sind der beschuldigten Person auszufolgen. Im Übrigen gelten für die Widmung der verfallenen Sicherheit dieselben Vorschriften wie für Bussen.

Art. 37

1) Die Landespolizei kann von Personen, die auf frischer Tat betreten werden, eine vorläufige Sicherheit einheben,

- a) wenn die Voraussetzungen des Art. 33 Bst. a und c für eine Festnahme vorliegen oder
 - b) wenn andernfalls
1. die Strafverfolgung oder die Strafvollstreckung erheblich erschwert sein könnte oder

2. die Strafverfolgung oder die Strafvollstreckung einen Aufwand verursachen könnte, der gemessen an der Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und der Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat unverhältnismässig wäre.

Besondere Ermächtigungen in den Verwaltungsvorschriften bleiben unberührt.

2) Die vorläufige Sicherheit darf das Höchstmass der angedrohten Busse nicht übersteigen.

3) Leistet der Betretene im Fall des Abs. 1 Bst. b die vorläufige Sicherheit nicht, so kann die Landespolizei verwertbare Sachen, die dem Anschein nach dem Betretenen gehören und deren Wert das Höchstmass der angedrohten Busse nicht übersteigt, vorläufig sicherstellen.

4) Über die vorläufige Sicherheit oder die Beschlagnahme ist sofort eine Bescheinigung auszustellen. Die vorläufige Sicherheit ist der Behörde mit der Anzeige unverzüglich vorzulegen.

5) Die vorläufige Sicherheit wird frei, wenn das Verfahren eingestellt wird oder die gegen die beschuldigte Person verhängte Strafe vollzogen ist oder wenn nicht binnen zwölf Monaten gemäss Art. 36 Abs. 5 der Verfall ausgesprochen wird. Art. 36 Abs. 4 letzter Satz gilt sinngemäss.

Art. 38

Beschlagnahme von Verfallsgegenständen

1) Liegt der Verdacht einer Verwaltungsübertretung vor, für die der Verfall von Gegenständen als Strafe vorgesehen ist, so kann die Behörde zur Sicherung des Verfalles die Beschlagnahme dieser Gegenstände anordnen.

2) Bei Gefahr im Verzug kann die Landespolizei aus eigener Macht solche Gegenstände vorläufig sicherstellen. Sie hat darüber dem Betroffenen sofort eine Bescheinigung auszustellen und der Behörde die Anzeige zu erstatten sowie die sichergestellten Gegenstände zu übergeben. § 92 Strafprozessordnung ist sinngemäss anwendbar.

3) Die Behörde kann an Stelle der Beschlagnahme den Erlag eines Geldbetrages anordnen, der dem Wert der der Beschlagnahme unterliegenden Sache entspricht.

4) Ist die Beschlagnahme anders nicht durchführbar, so können auch dem Verfall nicht unterliegende Behältnisse, in denen sich die mit Beschlag belegten Gegenstände befinden, vorläufig beschlagnahmt werden; sie sind jedoch tunlichst bald zurückzustellen.

5) Unterliegen die beschlagnahmten Gegenstände raschem Verderben oder lassen sie sich nur mit unverhältnismässigen Kosten aufbewahren und ist ihre Aufbewahrung nicht zur Sicherung des Beweises erforderlich, so können sie öffentlich versteigert oder zu dem von der Behörde zu ermittelnden Preis veräussert werden. Der Erlös tritt an die Stelle der veräusserten Gegenstände. Die Veräusserung wegen unverhältnismässiger Aufbewahrungskosten unterbleibt, wenn rechtzeitig ein zur Deckung dieser Kosten ausreichender Betrag erlegt wird.

6) Das Rechtsmittel gegen einen Entscheid gemäss Abs. 1 oder 3 hat keine aufschiebende Wirkung.

Art. 39

Zwangsgewalt

Die Landespolizei ist ermächtigt, verhältnismässigen und angemessenen Zwang anzuwenden, um die ihnen nach den Art. 32, Art. 33, Art. 37 Abs. 3, Art. 38 Abs. 2 eingeräumten Befugnisse durchzusetzen. Dabei haben sie unter Achtung der Menschenwürde und mit möglicher Schonung der Person vorzugehen. Für den Waffengebrauch gelten die Art. 28 und 29 des Polizeigesetzes.

3. Abschnitt: Ordentliches Verfahren

Art. 40

1) Sieht die Behörde nicht schon aufgrund der Anzeige oder der gepflogenen Erhebungen von der Verfolgung ab (Art. 52, Art. 24 Abs. 4), so hat sie der beschuldigten Person Gelegenheit zu geben, sich zu rechtfertigen.

2) Die Behörde kann die beschuldigte Person:

- a) auffordern, sich bis zu einem bestimmten Zeitpunkt schriftlich zu äussern oder zu einem bestimmten Zeitpunkt zur Vernehmung zu erscheinen;
- b) zur Vernehmung laden und diesfalls sodann eine mündliche Verhandlung durchführen.

3) Die beschuldigte Person ist in jedem Fall auf ihr Recht hinzuweisen, zur Vernehmung einen Verteidiger ihrer Wahl beizuziehen.

Art. 41

1) Die Aufforderung nach Art. 40 Abs. 2 Bst. a hat zu enthalten:

- a) die deutliche Bezeichnung der der beschuldigten Person zur Last gelegten Tat sowie die in Betracht kommende Verwaltungsvorschrift;
- b) die Aufforderung, sich entweder binnen der gesetzten Frist schriftlich oder zu dem zur Vernehmung bestimmten Zeitpunkt mündlich zu rechtfertigen und die der Verteidigung dienlichen Tatsachen und Beweismittel der Behörde bekanntzugeben, widrigenfalls die Behörde das Verwaltungsstrafverfahren ohne seine Anhörung durchführen werde.

2) Diese Aufforderung ist zu eigenen Händen zuzustellen.

Art. 42

1) Als Ladung gilt die Aufforderung zum persönlichen Erscheinen vor einer Behörde.

2) Die Ladung hat zu enthalten:

- a) die deutliche Bezeichnung der der beschuldigten Person zur Last gelegten Tat sowie die in Betracht kommende Verwaltungsvorschrift;
- b) die Aufforderung, die der Verteidigung dienlichen Tatsachen vorzubringen und die der Verteidigung dienlichen Beweismittel mitzubringen oder der Behörde so rechtzeitig bekannt zu geben, dass sie zur Vernehmung noch herbeigeschafft werden können.

3) Die Ladung kann auch die Androhung enthalten, dass das Verwaltungsstrafverfahren, wenn die beschuldigte Person der Ladung ungerechtfertigt keine

Folge leistet, ohne ihre Anhörung durchgeführt werden kann. Diese Rechtsfolge kann nur eintreten, wenn sie in der Ladung angedroht und wenn die Ladung der beschuldigten Person zu eigenen Händen zugestellt worden ist.

4) Die Parteien sind so rechtzeitig zu laden, dass ihnen von der Zustellung der Ladung an mindestens zwei Wochen zur Vorbereitung zur Verfügung stehen.

Art. 43

1) Wird die beschuldigte Person zur Vernehmung vor die erkennende Behörde geladen oder ihr vorgeführt, so ist das Verwaltungsstrafverfahren in mündlicher Verhandlung durchzuführen.

2) Die beschuldigte Person kann zur mündlichen Verhandlung eine an der Sache nicht beteiligte Person ihres Vertrauens beiziehen.

3) Hat die beschuldigte Person bei ihrer Vernehmung einen Verteidiger beigezogen, so darf sich dieser an der Vernehmung beteiligen, indem er nach deren Abschluss oder nach thematisch zusammenhängenden Abschnitten ergänzende Fragen an die beschuldigte Person richtet oder Erklärungen abgibt. Während der Vernehmung darf sich die beschuldigte Person nicht mit dem Verteidiger über die Beantwortung einzelner Fragen beraten.

Art. 44

Mündliche Verhandlung

1) Wenn eine mündliche Verhandlung durchgeführt wird, dann ist diese unter Zuziehung der Parteien und ihrer Vertreter sowie der erforderlichen Zeugen und Sachverständigen vorzunehmen und, sofern sie mit einem Augenschein verbunden sind, wo möglich an Ort und Stelle, sonst am Sitz der Behörde oder an dem

Ort abzuhalten, der nach der Sachlage am zweckmässigsten erscheint. Bei der Auswahl des Verhandlungsortes ist, sofern die mündliche Verhandlung nicht mit einem Augenschein verbunden ist, darauf zu achten, dass dieser für körperbehinderte Personen gefahrlos und tunlichst ohne fremde Hilfe zugänglich ist.

2) Die verhandlungsleitende Person hat folgende Aufgaben:

- a) Sie hat sich von der Identität der Erschienenen zu überzeugen und ihre Stellung als Parteien oder sonst Beteiligte und die etwaige Vertretungsbefugnis zu prüfen;
- b) Sie eröffnet die Verhandlung und legt ihren Gegenstand dar. Sie kann die Verhandlung in Abschnitte gliedern und einen Zeitplan erstellen. Sie bestimmt die Reihenfolge, in der die Beteiligten zu hören, die Beweise aufzunehmen und die Ergebnisse früher aufgenommener Beweise oder Erhebungen vorzutragen und zu erörtern sind. Sie entscheidet über die Beweisanträge und hat offenbar unerhebliche Anträge zurückzuweisen. Ihr steht auch die Befugnis zu, die Verhandlung nach Bedarf zu unterbrechen oder zu vertagen und den Zeitpunkt für die Fortsetzung der Verhandlung mündlich zu bestimmen;
- c) Sie hat die Verhandlung unter steter Bedachtnahme auf ihren Zweck zügig so zu führen, dass den Parteien das Recht auf Gehör gewahrt, anderen Beteiligten aber Gelegenheit geboten wird, bei der Feststellung des Sachverhalts mitzuwirken. An der Sache nicht beteiligte Personen dürfen in der Verhandlung nicht das Wort ergreifen;
- d) Sie muss jeder Partei insbesondere Gelegenheit bieten, alle zur Sache gehörenden Gesichtspunkte vorzubringen und unter Beweis zu stellen, Fragen an die anwesenden Zeugen und Sachverständigen zu stellen, sich über die von anderen Beteiligten, den Zeugen und Sachverständigen vorgebrachten oder

die als offenkundig behandelten Tatsachen sowie über die von anderen gestellten Anträge und über das Ergebnis amtlicher Erhebungen zu äussern;

- e) Stehen einander zwei oder mehrere Parteien mit einander widersprechenden Ansprüchen gegenüber, so hat der Verhandlungsleiter auf das Zustandekommen eines Ausgleichs dieser Ansprüche mit den öffentlichen und den von anderen Beteiligten geltend gemachten Interessen hinzuwirken.

Art. 45

Beweisaufnahme allgemein

Betreffend die Beweisaufnahme sind, soweit in diesem Gesetz nicht etwas anderes vorgesehen ist, folgende Bestimmungen der Strafprozessordnung ergänzend anwendbar:

1) Zur Vernehmung der beschuldigten Person § 145 bis 156 der Strafprozessordnung;

2) Zum Beizug eines Dolmetschers für die Vernehmung der beschuldigten Person § 23a der Strafprozessordnung;

3) Zur Vernehmung von Zeugen die §§ 105 bis 124 der Strafprozessordnung;

4) Zum Augenschein und den Sachverständigen die §§ 69 bis 79 der Strafprozessordnung.

Art. 46

Urkunden

1) Die Beweiskraft von öffentlichen Urkunden und Privaturkunden ist von der Behörde nach den § 88 der Strafprozessordnung zu beurteilen.

2) Für die Übersetzung einer Urkunde findet § 63 der Strafprozessordnung sinngemäss Anwendung.

Art. 47

Zeugen

Die Angehörigen (Art. 48) der beschuldigten Person, die mit ihrer Obsorge betrauten Personen, ihr Sachwalter und ihr Vorsorgebevollmächtigter nach Wirksamwerden der Vorsorgevollmacht sind von der Aussagepflicht befreit.

Art. 48

1) Angehörige im Sinne dieses Gesetzes sind:

- a) der Ehegatte;
- b) die Verwandten in gerader Linie und die Verwandten zweiten, dritten und vierten Grades in der Seitenlinie;
- c) die Verschwägerten in gerader Linie und die Verschwägerten zweiten Grades in der Seitenlinie;
- d) die Wahleltern und Wahlkinder und die Pflegeeltern und Pflegekinder;
- e) Personen, die miteinander in einer faktischen Lebensgemeinschaft leben, sowie Kinder und Enkel einer dieser Personen im Verhältnis zur anderen Person; sowie
- f) der eingetragene Partner.

2) Abs. 1 Bst. c gilt für eingetragene Partner sinngemäss.

3) Die durch eine Ehe, faktische Lebensgemeinschaft oder eingetragene Partnerschaft begründete Eigenschaft einer Person als Angehörige bleibt aufrecht,

auch wenn die Ehe, die Lebensgemeinschaft oder die eingetragene Partnerschaft nicht mehr besteht.

Art. 49

1) Das Protokoll über den Gang der mündlichen Verhandlung hat zu enthalten:

- a) die Behörde;
- b) den Vornamen und Familiennamen, Tag und Ort der Geburt, die Staatsangehörigkeit, den Personenstand, die Beschäftigung und den Wohnort der beschuldigten Person;
- c) den Namen eines allfälligen Verteidigers der beschuldigten Person;
- d) die deutliche Bezeichnung der der beschuldigten Person zur Last gelegten Tat;
- e) die wesentlichen Aussagen der Zeugen und Sachverständigen und die sonstigen Beweisergebnisse;
- f) die Rechtfertigung oder das Geständnis der beschuldigten Person.

2) Alle Angaben im Protokoll sind mit möglichster Kürze abzufassen. Sind die in Abs. 1 Bst. b bis e bezeichneten Angaben bereits schriftlich in den Akten niedergelegt, so genügt im Protokoll ein kurzer Hinweis auf die bezüglichen Aktenstücke.

3) Von der Aufnahme des in Abs. 1 bezeichneten Protokolls kann abgesehen werden,

- a) wenn die beschuldigte Person einer nach Art. 42 Abs. 3 erfolgten Ladung oder einer nach Art. 41 Abs. 1 Bst. b ergangenen Aufforderung zur Rechtfertigung ungerechtfertigt keine Folge geleistet hat und das Verfahren ohne

ihre Anhörung durchgeführt wird. In diesem Fall ist ein Aktenvermerk über die Tatsache der erfolgten Ladung oder Aufforderung zur Rechtfertigung aufzunehmen;

- b) wenn die beschuldigte Person vor der erkennenden oder ersuchten Behörde ein volles Geständnis ablegt und weitere Beweise nicht aufgenommen werden. In diesem Fall sind das Geständnis und der Verhandlungstag schriftlich festzuhalten oder soweit die Voraussetzungen erfüllt sind nach den Bestimmungen des Unterwerfungsverfahrens (Art. 57 f.) vorzugehen.

Art. 50

Der Spruch der Entscheidung hat, wenn er nicht auf Einstellung lautet, zu enthalten:

- a) die als erwiesen angenommene Tat;
- b) die Verwaltungsvorschrift, die durch die Tat verletzt worden ist;
- c) die verhängte Strafe und die angewendete Gesetzesbestimmung;
- d) im Fall eines Strafentscheidendes die Entscheidung über die Kosten.

Art. 51

1) Jede Entscheidung hat eine Belehrung über das Recht der beschuldigten Person, im Rechtsmittelverfahren einen Verfahrenshilfeverteidiger zu erhalten (Art. 71), zu enthalten.

2) Abs. 1 ist nicht auf Verwaltungsübertretungen anzuwenden,

- a) die mit einer Busse von bis zu 10 000 Franken bedroht sind oder

- b) für die bereits ein Verfahren nach den Bestimmungen des 4. Abschnittes durchgeführt worden ist.

Art. 52

1) Die Behörde hat von der Einleitung oder Fortführung eines Verwaltungsstrafverfahrens abzusehen und die Einstellung zu verfügen, wenn

- a) die der beschuldigten Person zur Last gelegte Tat nicht erwiesen werden kann oder keine Verwaltungsübertretung darstellt;
- b) die beschuldigte Person die ihr zur Last gelegte Verwaltungsübertretung nicht begangen hat oder Umstände vorliegen, die die Strafbarkeit aufheben oder ausschliessen;
- c) Umstände vorliegen, die die Verfolgung ausschliessen;
- d) die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat und das Verschulden der beschuldigten Person gering sind;
- e) die Strafverfolgung nicht möglich ist;
- f) die Strafverfolgung einen Aufwand verursachen würde, der gemessen an der Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und der Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat unverhältnismässig wäre.

Anstatt die Einstellung zu verfügen, kann die Behörde der beschuldigten Person im Fall der Bst. d unter Hinweis auf die Rechtswidrigkeit ihres Verhaltens eine Verwarnung erteilen, wenn dies geboten erscheint, um sie von der Begehung strafbarer Handlungen gleicher Art abzuhalten.

2) Wird die Einstellung verfügt, so genügt ein Aktenvermerk mit Begründung, es sei denn, dass einer Partei gegen die Einstellung ein Rechtsmittel zusteht

oder die Erlassung eines Entscheides aus anderen Gründen notwendig ist. Die Einstellung ist, soweit sie nicht mittels eines Entscheides erfolgt, der beschuldigten Person mitzuteilen, wenn sie nach dem Inhalt der Akten von dem gegen sie gerichteten Verdacht wusste.

Art. 53

1) Den Parteien, denen gegen den Entscheid ein Rechtsmittel zusteht, ist von Amts wegen eine Ausfertigung des Entscheides zuzustellen, wenn ihnen der Entscheid nicht mündlich verkündet worden ist. Sonst ist eine schriftliche Ausfertigung nur auf Verlangen einer Partei zuzustellen.

2) Die schriftliche Ausfertigung des Entscheides hat zu enthalten:

- a) die Behörde, die den Entscheid erlässt;
- b) den Vornamen und Familiennamen sowie den Wohnort der beschuldigten Person;
- c) die Tat, die als erwiesen angenommen ist, ferner die Zeit und den Ort ihrer Begehung;
- d) die Verwaltungsvorschrift, die durch die Tat verletzt worden ist;
- e) die verhängte Strafe und die angewendete Gesetzesbestimmung;
- f) den Spruch;
- g) die Begründung;
- h) allenfalls den Ausspruch über die von der beschuldigten Person zu ersetzenden Kosten (Art. 80 Abs. 3);
- i) die Rechtsmittelbelehrung;
- k) das Datum des Entscheides.

4. Abschnitt: Abgekürztes Verfahren

Art. 54

Strafverfügung

1) Wenn von einer Behörde, einem Gericht oder einer natürlichen oder juristischen Person gegen eine verdächtige Person eine Verwaltungsübertretung angezeigt wird und eine Busse von bis zu 5 000 Franken ausgesprochen wird, so kann die zuständige Verwaltungsbehörde ohne weiteres Verfahren mittels einer Strafverfügung eine Übertretung feststellen. In der Strafverfügung kann auch der Verfall beschlagnahmter Sachen oder ihres Erlöses erklärt werden.

2) Ist in der Strafverfügung nur eine Verwarnung ausgesprochen oder eine Busse von höchstens 500 Franken verhängt worden, ist statt des Einspruches nur das Rechtsmittel der Beschwerde zulässig. Die beschuldigte Person ist in der Strafverfügung ausdrücklich darauf aufmerksam zu machen.

Art. 55

In der Strafverfügung müssen angegeben sein:

- a) die Behörde, die die Strafverfügung erlässt;
- b) der Vorname und Familienname sowie der Wohnort der beschuldigten Person;
- c) die Tat, die als erwiesen angenommen ist, ferner die Zeit und der Ort ihrer Begehung;
- d) die Verwaltungsvorschrift, die durch die Tat verletzt worden ist;
- e) die verhängte Strafe und die angewendete Gesetzesbestimmung;

- f) allenfalls der Ausspruch über die von der beschuldigten Person zu ersetzenden Kosten (Art. 80 Abs. 3);
- g) die Belehrung über den Einspruch (Art. 56) oder die Beschwerde (Art. 54 Abs. 2).

Art. 56

1) Die beschuldigte Person kann gegen die Strafverfügung binnen zwei Wochen nach deren Zustellung Einspruch erheben und dabei die ihrer Verteidigung dienlichen Beweismittel vorbringen. Der Einspruch kann auch mündlich erhoben werden. Er ist bei der Behörde einzubringen, die die Strafverfügung erlassen hat.

2) Wenn der Einspruch rechtzeitig eingebracht und nicht binnen zwei Wochen zurückgezogen wird, ist das ordentliche Verfahren einzuleiten. Der Einspruch gilt als Rechtfertigung im Sinne des Art. 40. Wenn im Einspruch ausdrücklich nur das Ausmass der verhängten Strafe oder die Entscheidung über die Kosten angefochten wird, dann hat die Behörde, die die Strafverfügung erlassen hat, darüber zu entscheiden. In allen anderen Fällen tritt durch den Einspruch, soweit er nicht binnen zwei Wochen zurückgezogen wird, die gesamte Strafverfügung ausser Kraft.

3) Wenn ein Einspruch nicht oder nicht rechtzeitig erhoben oder zurückgezogen wird, dann ist die Strafverfügung zu vollstrecken.

Unterwerfungsverfahren

Art. 57

Zulässigkeit, Zweck und Wirkung

1) Das Unterwerfungsverfahren kann unter folgenden Bedingungen stattfinden:

- a) Wenn ein beschuldigte Person oder ihre Vertretung vor der zuständigen Behörde eine Verwaltungsübertretung einschliesslich ihres Tatbestandes vor oder während des Erlasses einer Strafverfügung oder vor oder während des ordentlichen Verwaltungsstrafverfahrens bis zum Erlass des erstinstanzlichen Strafentscheides vorbehaltlos und glaubwürdig eingesteht und die Tat-, Schuld- und Straffrage für die zuständige Behörde hinreichend geklärt erscheinen;
- b) wenn die Übertretung nur mit Busse, mit dem Verfall von beschlagnahmten Gegenständen oder mit Ersatz des Wertes des nicht mehr zu erlangenden Beschlagnahmungsgegenstandes bedroht ist und
- c) wenn sich die beschuldigte Person im Unterwerfungsprotokoll unter Verzicht auf einen zu erlassenden Verwaltungsstrafentscheid oder einer Strafverfügung und dessen Anfechtung unterwirft. Der Unterwerfungsantrag kann in einer Verwaltungsstrafsache von der gleichen beschuldigten Person nur einmal gestellt werden.

2) In diesem Fall sind die Busse, allenfalls der Verfall von beschlagnahmten Gegenständen bzw. der Ersatz des Wertes des Beschlagnahmungsgegenstandes, zudem der allfällige Abgabenbetrag und die Kosten und Gebühren des Verfahrens im Protokoll mit der Bemerkung genau festzuhalten, dass die Geldbeträge sofort

abzuleisten sind, oder es ist unter Vorbehalt sichernder Massnahmen (Art. 38) eine angemessene Frist zu bestimmen, binnen welcher sie abzuleisten sind.

3) Ist die beschuldigte Person zur Zeit der Unterwerfung noch minderjährig und nach Wissen der Behörde nicht im Besitz eigenen verfügbaren Vermögens (§§ 151, 246, 247 des Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches) und ist nicht davon auszugehen, dass sie die Geldbeträge leisten kann, so ist zur Gültigkeit der Unterwerfung unter Vorbehalt sichernder Massnahmen gleichzeitig oder nachträglich binnen einer Frist von acht Tagen eine schriftliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters einzuholen. In Fällen, in welchen es sich um eine ausser Landes wohnende Person handelt, verlängert sich die Frist auf 30 Tage. Kann diese Zustimmung nicht eingeholt werden oder wird diese nicht erteilt, so ist die Unterwerfung wirkungslos und die Strafverfügung kann erlassen oder das ordentliche Verwaltungsstrafverfahren begonnen oder fortgeführt werden.

4) Wenn die beschuldigte Person sich unterwirft, so kann ihr auf Antrag oder von Amts wegen die Busse von der Behörde bis auf einen Viertel der gesetzlichen Strafe herabgesetzt werden.

5) Die im Unterwerfungsverfahren rechtskräftig festgesetzten und anerkannten Geldbeträge und der Verfall von beschlagnahmten Gegenständen können nach den Bestimmungen über die Strafvollstreckung vollstreckt werden. Eine solche Strafe darf weder in einem Register vorgemerkt noch in einem späteren Verfahren verwendet werden.

6) Auf das Wiederaufnahmeverfahren sind Art. 68 und 69 sinngemäss anwendbar, wobei dieses sowohl auf Antrag als auch von Amts wegen eingeleitet werden kann. Führt das Ergebnis eines Wiederaufnahmeverfahrens zur Entlastung

der beschuldigten Person, sind allfällige bereits bezahlte Geldbeträge zurückzuerstatten.

Art. 58

Unterwerfungsprotokoll

1) Im Unterwerfungsprotokoll müssen angegeben sein:

- a) die Behörde, die das Unterwerfungsprotokoll aufnimmt;
- b) der Vorname und Familienname sowie der Wohnort der beschuldigten Person;
- c) der Vorname und Familienname weiterer Beteiligten;
- d) Tag und Ort der Verhandlung;
- e) die Tat, die als erwiesen angenommen ist, ferner die Zeit und der Ort ihrer Begehung;
- f) die Verwaltungsvorschrift, die durch die Tat verletzt worden ist;
- g) die verhängte Strafe und die angewendete Gesetzesbestimmung;
- h) eine ausdrückliche Unterwerfungserklärung der beschuldigten Person, in welcher sie die Verletzung der Verwaltungsvorschrift eingesteht, die über sie verhängte Strafe und die sich daraus ergebenden Folgen anerkennt und gleichzeitig auf den Erlass einer Strafverfügung oder eines Verwaltungsstrafentscheides sowie auf deren Anfechtung verzichtet;
- i) allenfalls der Ausspruch über die von der beschuldigten Person zu ersetzenden Kosten;
- k) die Unterschrift der Amtsperson, der beschuldigten Person sowie aller sonst beteiligten Personen.

2) Ist das Unterwerfungsprotokoll in Abwesenheit der beschuldigten Person aufgenommen worden, so ist ihr dieses mit folgendem ergänzenden Hinweis zuzustellen:

- a) Die beschuldigte Person kann sich mittels Unterschrift und Zurücksendung des Unterwerfungsprotokolls an die Behörde binnen einer Frist von 8 Tagen nach deren Zustellung unterwerfen;
- b) unterlässt die beschuldigte Person dies, gilt das Unterwerfungsprotokoll als Strafverfügung und kann dagegen binnen zwei Wochen nach deren Zustellung Einspruch gemäss Art. 56 erhoben werden.

Art. 59

Verwarnung

Die Behörde kann in geringeren Verwaltungsstrafsachen statt gegen die beschuldigte Person eine Strafe zu verhängen, eine Verwarnung aussprechen. Die Verwarnung erfolgt schriftlich.

III. Rechtsschutz

1. Abschnitt: Rechtsmittel

Art. 60

Beschwerde an übergeordnete Verwaltungsbehörde

1) Der bestraften Person steht das Recht der Beschwerde an die Regierung oder an eine gemäss Art. 78 Abs. 3 der Landesverfassung eingesetzte Beschwerdekommision zu. Die Rechtsmittelinstanz hat der erstinstanzlich entscheidenden Behörde die Gelegenheit zur Stellungnahme zu gewähren.

2) Gegen Entscheide der Rechtsmittelinstanz steht der erstinstanzlich entscheidenden Behörde ein Beschwerderecht zu.

3) Rechtsmittel im Verwaltungsstrafverfahren können auch mündlich eingebracht werden und bedürfen in diesem Fall keines begründeten Antrags. Die Behörde hat jedoch die Gründe der bestraften Person für die Erhebung des Rechtsmittels im Protokoll festzuhalten.

4) In einer Beschwerdeentscheidung darf keine höhere Strafe verhängt werden als in der angefochtenen Entscheidung.

Art. 61

Beschwerdeinstanzen und Instanzenzug

1) Gegen Entscheide einer Behörde kann binnen 14 Tagen ab Zustellung Beschwerde an die Regierung oder die anstatt der Regierung eingesetzte Beschwerdekommision erhoben werden.

2) Gegen Entscheide der Regierung oder der anstatt der Regierung eingesetzten Beschwerdekommisionen kann binnen 14 Tagen ab Zustellung Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof erhoben werden.

Art. 62

Hemmung von Rechtsmittelfristen

Zwischen dem 24. Dezember und dem 6. Januar ist der Fristenlauf für Rechtsmittel gehemmt. Der noch übrige Teil der Frist beginnt mit dem 7. Januar weiterzulaufen. Fällt der Anfang einer Frist in die Zeit zwischen dem 24. Dezember und dem 6. Januar, so beginnt der Lauf der Frist mit dem 7. Januar.

2. Abschnitt: Beschwerdeverfahren

Art. 63

Verhandlung

1) Die Beschwerdeinstanz hat eine öffentliche mündliche Verhandlung durchzuführen, es sei denn, die bestrafte Person hat ausdrücklich darauf verzichtet.

2) Keine öffentliche mündliche Verhandlung findet statt, wenn der Antrag der Partei oder die Beschwerde zurückzuweisen ist oder bereits aufgrund der Aktenlage feststeht, dass der mit Beschwerde angefochtene Entscheid aufzuheben ist.

3) Die Beschwerdeinstanz kann überdies und ungeachtet eines Parteiantrages von einer Verhandlung absehen, wenn sie einen verfahrensrechtlichen Entscheid zu erlassen hat, die Akten erkennen lassen, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Sache nicht erwarten lässt, und dem nicht Art. 6 Abs. 1 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten entgegensteht.

4) Die Parteien sind so rechtzeitig zur Verhandlung zu laden, dass ihnen von der Zustellung der Ladung an mindestens zwei Wochen zur Vorbereitung zur Verfügung stehen.

5) Die gemeinsame Durchführung der Verhandlung in verschiedenen Verfahren ist zulässig, wenn dies aufgrund des sachlichen Zusammenhangs der den Verfahren zugrunde liegenden Verwaltungsübertretungen zweckmässig ist.

Art. 64

1) Die Verhandlung beginnt mit dem Aufruf der Sache. Zeugen haben daraufhin das Verhandlungszimmer zu verlassen.

2) Wenn eine Partei trotz ordnungsgemässer Ladung nicht erschienen ist, dann hindert dies weder die Durchführung der Verhandlung noch die Fällung des Entscheides.

3) Zu Beginn der Verhandlung ist der Gegenstand der Verhandlung zu bezeichnen und der bisherige Gang des Verfahrens zusammenzufassen. Sodann ist den Parteien Gelegenheit zu geben, sich zu äussern.

Art. 65

Beweisaufnahme

1) Die Beschwerdeinstanz hat die zur Entscheidung der Sache erforderlichen Beweise aufzunehmen.

2) Ausser dem Vorsitzenden sind die Parteien und ihre Vertreter, insbesondere die bestrafte Person, berechtigt, an jede Person, die vernommen wird, Fragen zu stellen. Der Vorsitzende erteilt ihnen hiezu das Wort. Er kann Fragen, die nicht der Aufklärung des Sachverhaltes dienen, zurückweisen.

3) Protokolle über die Vernehmung der bestrafte Person oder von Zeugen sowie die Gutachten der Sachverständigen dürfen nur verlesen werden, wenn

a) die Vernommenen in der Zwischenzeit gestorben sind, ihr Aufenthalt unbekannt ist oder ihr persönliches Erscheinen wegen ihres Alters, wegen

Krankheit oder Gebrechlichkeit oder wegen entfernten Aufenthaltes oder aus anderen erheblichen Gründen nicht verlangt werden kann; oder

- b) die in der mündlichen Verhandlung Vernommenen in wesentlichen Punkten von ihren früheren Aussagen abweichen; oder
- c) Zeugen, ohne dazu berechtigt zu sein, oder beschuldigte Personen die Aussage verweigern; oder
- d) alle anwesenden Parteien zustimmen.

4) Sonstige Beweismittel, wie Augenscheinsaufnahmen, Fotos oder Urkunden, müssen der bestraften Person vorgehalten werden. Es ist ihr Gelegenheit zu geben, sich dazu zu äussern.

Art. 66

1) Das Verfahren ist möglichst in einer Verhandlung abzuschliessen. Wenn sich die Einvernahme der von der Verhandlung ausgebliebenen bestraften Person oder die Aufnahme weiterer Beweise als notwendig erweist, dann ist die Verhandlung zu vertagen.

2) Wenn die Sache reif zur Entscheidung ist, dann ist die Beweisaufnahme zu schliessen.

3) Nach Schluss der Beweisaufnahme ist den Parteien Gelegenheit zu ihren Schlussausführungen zu geben. Der bestraften Person steht das Recht zu, sich als Letzte zu äussern. Protokolle im Verfahren vor der Beschwerdeinstanz bedürfen nicht der Unterschrift der Zeugen.

4) Hierauf ist die Verhandlung zu schliessen. Der Spruch des Entscheides und seine wesentliche Begründung sind nach Möglichkeit sofort zu fällen und zu verkünden.

3. Abschnitt: Sonstige Abänderung von Entscheiden

Art. 67

Wiederaufnahme von Amts wegen

1) Von Amts wegen können der Beschwerde nicht oder nicht mehr unterliegende Entscheide, durch die das Gesetz zum Nachteil der bestraften Person offenkundig verletzt worden ist, von der Behörde aufgehoben oder abgeändert werden.

2) Die Wiederaufnahme ist gegen rechtskräftige Verwaltungsstrafentscheide und Strafverfügungen zulässig.

3) Die Folgen der Bestrafung sind wiedergutzumachen.

Art. 68

Wiederaufnahme auf Antrag der Partei

1) Die Wiederaufnahme auf Antrag der Partei richtet sich sinngemäss nach § 272 und 278 der Strafprozessordnung, sofern nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

2) Über die Zulässigkeit eines Antrags einer Partei auf Wiederaufnahme entscheidet die erstinstanzliche Behörde.

3) Gegen die Verweigerung der Wiederaufnahme auf Antrag der Partei kann Beschwerde geführt werden.

4) Die Wiederaufnahme ist gegen rechtskräftige Verwaltungsstrafentscheide und Strafverfügungen zulässig.

5) Die Folgen der Bestrafung sind wiedergutzumachen.

Art. 69

Wiederaufnahme des Verfahrens zum Nachteil der beschuldigten Person

Die Wiederaufnahme eines durch Einstellung abgeschlossenen Verwaltungsstrafverfahrens ist nur innerhalb der in Art. 25 Abs. 1 bezeichneten Frist zulässig.

Art. 70

Wiedereinsetzung gegen den Ablauf von Fristen

Auf die Wiedereinsetzung gegen den Ablauf von Fristen findet § 282 der Strafprozessordnung sinngemäss Anwendung. Über die Zulässigkeit der Wiedereinsetzung gegen den Ablauf von Fristen entscheidet die erstinstanzliche Behörde.

4. Abschnitt: Verfahrenshilfe

Art. 71

Für die Verfahrenshilfe vor der Rechtsmittelinstanz finden die Bestimmungen der Art. 26 bis 26g der Strafprozessordnung sinngemäss Anwendung, mit Ausnahme des Art. 26 Abs. 1 der Strafprozessordnung. Für die Belehrung findet Art. 56 Anwendung.

IV. Strafvollstreckung

Art. 72

Zuständige Behörde

Alle Anordnungen und Entscheidungen im Zusammenhang mit der Vollstreckung von Bussen oder sonstigen in Geld bemessenen Unrechtsfolgen obliegen der Behörde, die in erster Instanz entschieden hat.

Art. 73

Vollstreckung von Bussen

Rechtskräftig verhängte Bussen oder sonstige in Geld bemessene Unrechtsfolgen sind binnen zwei Wochen nach Eintritt der Rechtskraft zu bezahlen. Erfolgt binnen dieser Frist keine Zahlung, ist die Forderung nach den Bestimmungen der Exekutionsordnung zu vollstrecken.

V. Straftilgung, besondere Verfahrensvorschriften, Verfahrenskosten

Art. 74

Tilgung der Strafe

1) Ein wegen einer Verwaltungsübertretung verhängter Strafscheid zieht, sofern gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, keinerlei Straffolgen nach sich und gilt mit Ablauf von fünf Jahren nach Eintritt der Rechtskraft als getilgt.

2) Getilgte Verwaltungsstrafen dürfen in amtlichen Auskünften für Zwecke eines Strafverfahrens nicht erwähnt und bei der Strafbemessung im Verwaltungsstrafverfahren nicht berücksichtigt werden.

Art. 75

Sonderbestimmungen für jugendliche Personen

Die Behörden sollen sich im Verwaltungsstrafverfahren gegen jugendliche Personen nach Möglichkeit der Mithilfe des Amtes für Soziale Dienste sowie von Personen und Körperschaften bedienen, die in der Jugendfürsorge tätig sind und sich den Behörden zur Verfügung stellen. Die Mithilfe kann insbesondere in der Erhebung der persönlichen Verhältnisse der jugendlichen Person, in der Fürsorge für ihre Person und in dem Beistand bestehen, dessen sie im Verfahren bedarf.

Art. 76

1) Die Behörde hat, wenn sie es im Interesse einer jugendlichen beschuldigten Person für notwendig oder zweckmässig hält, ihren bekannten gesetzlichen Vertreter von der Einleitung des Verwaltungsstrafverfahrens und dem Straferkenntnis zu benachrichtigen.

2) Der Befragung durch die Landespolizei oder der Vernehmung durch die Behörde einer wegen des Verdachtes einer Verwaltungsübertretung festgenommenen jugendlichen Person ist auf ihr Verlangen ein gesetzlicher Vertreter, ein Erziehungsberechtigter oder ein Vertreter des Amtes für Soziale Dienste beizuziehen, sofern damit keine unangemessene Verlängerung der Anhaltung verbunden ist.

3) Eine jugendliche beschuldigte Person kann zu mündlichen Verhandlungen zwei an der Sache nicht beteiligte Personen ihres Vertrauens beiziehen.

4) Jugendliche beschuldigte Personen sind über ihr Recht gemäss Abs. 2 nach der Festnahme, über ihr Recht gemäss Abs. 3 in der Ladung zu belehren.

Art. 77

Der gesetzliche Vertreter einer jugendlichen beschuldigten Person hat das Recht, auch gegen den Willen der beschuldigten Person zu deren Gunsten Beweisanträge zu stellen und innerhalb der der beschuldigten Person offenstehenden Frist Rechtsmittel einzulegen, Anträge auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand oder auf Wiederaufnahme des Verfahrens zu stellen.

Art. 78

Einer jugendlichen beschuldigten Person kann von Amts wegen ein Verteidiger bestellt werden, wenn ihr gesetzlicher Vertreter an der strafbaren Handlung beteiligt ist oder wenn es wegen der geringeren geistigen Entwicklung der beschuldigten Person notwendig oder zweckmässig ist und die Verteidigung durch den gesetzlichen Vertreter aus irgendeinem Grund nicht Platz greifen kann. Als Verteidiger kann ein Beamter der Behörde oder eine andere geeignete Person bestellt werden.

Art. 79

Erlangt die Behörde von Umständen Kenntnis, die eine pflegschaftsbehördliche Massnahme erfordern, so hat sie dem Pflegschaftsrichter davon Mitteilung zu machen.

Art. 80

Kosten des Verwaltungsstrafverfahrens

1) In jedem Strafentscheid und in jeder Entscheidung, mit der ein Strafentscheid bestätigt wird, ist auszusprechen, dass die bestrafte Person die Kosten des Verwaltungsstrafverfahrens zu erstatten hat.

2) Die Regierung legt mittels Verordnung fest, welche Gebühren für die Kosten des Verfahrens anfallen.

3) Sind im Zuge des Verwaltungsstrafverfahrens Barauslagen erwachsen, so ist der bestraften Person der Ersatz dieser Auslagen aufzuerlegen, sofern sie nicht durch Verschulden einer anderen Person verursacht sind; der hienach zu ersetzende Betrag ist, wenn tunlich, im Entscheid (der Strafverfügung oder dem Strafentscheid), sonst durch besonderen Entscheid ziffernmässig festzusetzen.

4) Die Gebühren der Sachverständigen, des Dolmetschers und der Zeugen sind, sofern die Ansätze nicht durch besondere Vorschriften geregelt sind, von der Behörde zu bestimmen.

5) Die Kosten (Abs. 1) und Barauslagen können für uneinbringlich erklärt werden, wenn mit Grund angenommen werden darf, dass die Eintreibung erfolglos wäre.

6) Die Art. 16 Abs. 2 und 3 und 73 sind sinngemäss anzuwenden.

7) Wird einem Antrag der bestraften Person auf Wiederaufnahme des Verwaltungsstrafverfahrens oder Wiedereinsetzung gegen den Ablauf von Fristen nicht stattgegeben, so gelten hinsichtlich der Verpflichtung zur Tragung der Verfahrenskosten sinngemäss die vorhergehenden Bestimmungen.

Art. 81

Die Kosten des Beschwerdeverfahrens sind der beschwerdeführenden Person nicht aufzuerlegen, wenn der Beschwerde auch nur teilweise Folge gegeben worden ist.

Art. 82

1) Wird ein Verwaltungsstrafverfahren eingestellt oder eine verhängte Strafe infolge Beschwerde oder Wiederaufnahme des Verfahrens aufgehoben, so sind die Kosten des Verfahrens von der Behörde zu tragen, falls sie aber schon gezahlt sind, zurückzuerstatten.

2) Auf den Kostenersatz der Verteidigerkosten der beschuldigten Person sind die §§ 306 und 307 der Strafprozessordnung sinngemäss anwendbar.

VI. Verfahren wegen der Verantwortlichkeit von juristischen Personen

Art. 83

Allgemeine Bestimmungen

Für Verfahren wegen der Verantwortlichkeit einer juristischen Person oder Kollektiv- oder Kommanditgesellschaft oder Einzelfirma gilt dieses Gesetz sinngemäss, soweit es nicht ausschliesslich auf natürliche Personen anwendbar ist und sich aus den folgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt.

Art. 84

Einleitung des Verfahrens

1) Sobald sich aufgrund bestimmter Tatsachen der Verdacht ergibt, dass eine juristische Person oder Kollektiv- oder Kommanditgesellschaft oder Einzelfirma für eine aufgrund von spezialgesetzlichen Bestimmungen zu verfolgende Verwaltungsübertretung verantwortlich sein könnte, hat die zuständige Behörde Ermittlungen zur Feststellung dieser Verantwortlichkeit einzuleiten.

2) Die juristische Person oder Kollektiv- oder Kommanditgesellschaft oder Einzelfirma, gegen die das Verfahren eingeleitet wurde, hat in diesem Verfahren die Rechte der beschuldigten Person (Art. 26).

3) Die juristische Person oder Kollektiv- oder Kommanditgesellschaft oder Einzelfirma wird im Verfahren durch ein Mitglied des zur Vertretung nach aussen befugten Organs oder durch eine andere von dem zur Vertretung nach aussen befugten Organ namhaft gemachte Person vertreten.

4) Wurde der juristischen Person oder Kollektiv- oder Kommanditgesellschaft oder Einzelfirma wirksam zugestellt, so gilt auch die Bekanntgabe an den Rechtsnachfolger als erfolgt.

Art. 85

Wo das Gesetz Angaben zur beschuldigten Person verlangt, so sind dies bei juristischen Personen oder Kollektiv- oder Kommanditgesellschaften oder Einzel-firmen die Firma und die Zustelladresse oder sonstige zur Identifizierung geeignete Merkmale.

Art. 86

1) Den Leitungspersonen einer juristischen Person oder Kollektiv- oder Kommanditgesellschaft oder Einzelfirma sowie jenen Beschäftigten, die im Verdacht stehen, die Verwaltungsübertretung begangen zu haben, ist die Gelegenheit zu geben, sich zu rechtfertigen.

2) Die Aufforderung (Art. 40 Abs. 2 Bst. a) ist zu eigenen Händen zuzustellen und hat zu enthalten:

- a) die deutliche Bezeichnung der der juristischen Person oder Kollektiv- oder Kommanditgesellschaft oder Einzelfirma zur Last gelegten Tat sowie die in Betracht kommende Verwaltungsvorschrift;
- b) die Aufforderung, sich entweder binnen der gesetzten Frist schriftlich oder zu dem zur Vernehmung bestimmten Zeitpunkt mündlich zu rechtfertigen und die der Verteidigung dienlichen Tatsachen und Beweismittel der Behörde bekanntzugeben, widrigenfalls die Behörde das Verwaltungsstrafverfahren ohne seine Anhörung durchführen werde.

3) Die Ladung (Art. 40 Abs. 2 Bst. b) hat zu enthalten:

- a) die deutliche Bezeichnung der der juristischen Person oder Kollektiv- oder Kommanditgesellschaft oder Einzelfirma zur Last gelegten Tat sowie die in Betracht kommende Verwaltungsvorschrift;
- b) die Aufforderung, die der Verteidigung dienlichen Tatsachen vorzubringen und die der Verteidigung dienlichen Beweismittel mitzubringen oder der Behörde so rechtzeitig bekannt zu geben, dass sie zur Vernehmung noch herbeigeschafft werden können.

4) Die Ladung kann auch die Androhung enthalten, dass das Verwaltungsstrafverfahren, wenn der Ladung ungerechtfertigt keine Folge geleistet wird, ohne Anhörung durchgeführt werden kann. Diese Rechtsfolge kann nur eintreten, wenn sie in der Ladung angedroht und wenn die Ladung zu eigenen Händen zugestellt worden ist.

Art. 87

Rechtsnachfolge

1) Werden die Rechte und Verbindlichkeiten der juristischen Person oder Kollektiv- oder Kommanditgesellschaft oder Einzelfirma im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf eine andere juristische Person oder Kollektiv- oder Kommanditgesellschaft oder Einzelfirma übertragen, so treffen die in diesem Gesetz vorgesehenen Rechtsfolgen den Rechtsnachfolger. Über den Rechtsvorgänger verhängte Rechtsfolgen wirken auch für den Rechtsnachfolger.

2) Der Gesamtrechtsnachfolge ist Einzelrechtsnachfolge gleichzuhalten, wenn im Wesentlichen dieselben Eigentumsverhältnisse an der juristischen Person oder Kollektiv- oder Kommanditgesellschaft oder Einzelfirma bestehen und der Betrieb oder die Tätigkeit im Wesentlichen fortgeführt wird.

3) Besteht mehr als ein Rechtsnachfolger, so kann eine über den Rechtsvorgänger verhängte Busse gegen jeden Rechtsnachfolger vollstreckt werden. Andere Rechtsfolgen können einzelnen Rechtsnachfolgern zugeordnet werden, soweit dies deren Tätigkeitsbereich entspricht.

Art. 88

Ausschluss eines Rückgriffs

Für Sanktionen und Rechtsfolgen, die die juristische Person oder Kollektiv- oder Kommanditgesellschaft oder Einzelfirma auf Grund dieses Gesetzes treffen, ist ein Rückgriff auf Entscheidungsträger oder Mitarbeiter ausgeschlossen.

VII. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 89

Vollziehung

Die Regierung erlässt die zur Durchführung dieses Gesetzes notwendigen Verordnungen.

Art. 90

Änderung von Bezeichnungen

In folgenden Bestimmungen ist die Bezeichnung «Gesetz über die allgemeine Landesverwaltungspflege» oder «Gesetz über die allgemeine Landesverwaltungspflege (LVG)» oder «LVG» durch die Bezeichnung «Verwaltungsstrafgesetz» in der grammatikalisch richtigen Form zu ersetzen:

- a) Art. 51a Abs. 1 des Gesetzes vom 23. Mai 1996 zum Schutz von Natur und Landschaft (Naturschutzgesetz; NSchG), LGBl. 1996 Nr. 117;
- b) Art. 92 Abs. 1 des Umweltschutzgesetzes (USG) vom 29. Mai 2008, LGBl. 2008 Nr. 199;
- c) Art. 61a Abs. 1 des Gewässerschutzgesetzes (GSchG) vom 15. Mai 2003, LGBl. 2003 Nr. 159;
- d) Art. 64a Abs. 1 des Gesetzes vom 25. November 2010 über den Umgang mit genetisch veränderten, pathogenen oder gebietsfremden Organismen (Organismengesetz; OrgG), LGBl. 2022 Nr. 379;
- e) Art. 99 Abs. 3 des Gesetzes vom 14. Dezember 1952 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG), LBGl. 1952 Nr. 029;
- f) Art. 50a Abs. 1 des Waldgesetzes (WaldG) vom 25. März 1991, LGBl. 1991 Nr. 042;

- g) Art. 57a des Jagdgesetzes vom 30. Januar 1962, LGBl. 1962 Nr. 004;
- h) Art. 93 Abs. 6 des Mediengesetzes (MedienG) vom 19. Oktober 2005, LGBl. 2005 NR. 250;
- i) Art. 97 des Gesetzes vom 22. Oktober 2009 über die Mehrwertsteuer (Mehrwertsteuergesetz; MWSTG), LGBl. 2009 Nr. 330;
- k) Art. 98 Abs. 2 des Strassenverkehrsgesetzes (SVG) vom 30. Juni 1978, LGBl. 1978 Nr. 018.

Art. 91

Aufhebung bisherigen Rechts

Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes werden die Art. 139 bis 165 und Art. 167 des Gesetzes vom 21. April 1922 über die allgemeine Landesverwaltungspflege (LVG), LGBl 1922 Nr. 24, aufgehoben.

Art. 92

Übergangsbestimmung

Dieses Gesetz findet auf neue Verfahren sofort Anwendung. Auf hängige Verfahren bleibt bis zu deren Abschluss das alte Recht anwendbar, soweit nicht das neue Recht für die betroffene Person günstiger ist.

Art. 93

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt unter Vorbehalt des ungenutzten Ablaufs der Referendumsfrist am ... in Kraft, andernfalls am Tag nach der Kundmachung.